

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

November 2018



In diesem Heft

**MAV Seminarprogramm
II/2018 in der Heftmitte**

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
MAV-Themenstammtische: Termine	4
MAV-Service	6

Aktuelles

Änderungen der BORA zum 01. November	6
Digitale Anwaltschaft	7

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	9
Berufsrecht von RA Dr. Wieland Horn	11
Interessante Entscheidungen	12
Einladung: Ausgleich e.V. – TOA in der Praxis	15
Interessantes	16
Aus dem Ministerium der Justiz	17
Personalien	18
Nützliches und Hilfreiches	19
Neues vom DAV	20
Impressum	21

Buchbesprechungen

Moos (Hrsg.): Datenschutz- und Datennutzungsverträge ..	22
--	----

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	23
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	25
--------------------------------	----

Abbildung: Goldener Herbst – Englischer Garten



Editorial

November 2018

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 |

Berlin, European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR). Ich sitze auf einem Sofa im Wartebereich. Vor mir auf einem kleinen Tisch die Broschüre „Menschenrechte mit juristischen Mitteln durchsetzen“. **Ein schöner Gedanke: Menschenrechte - tatsächlich rechtlich durchsetzbar.** Aber wo sind die Räume, in denen bei einer Verletzung der Menschenrechte Rechtsschutz gewährt wird? Denn die kulturelle Errungenschaft besteht nicht nur in der Idee der Menschenrechte, sondern auch darin, ihnen Geltung verschaffen zu können. Das ist selten genug der Fall: Entweder sind die Menschenrechte durch eine Verfassung garantiert und es besteht ein gesellschaftlicher Konsens, sie zu wahren – oder man versagt ihnen jegliche Geltung. Doch was passiert, wenn ein Rechtsstaat die Einhaltung der Menschenrechte nicht mehr garantieren kann, sie gerade nicht mehr durchsetzbar sind, der gesellschaftliche Konsens nicht mehr besteht?

In diesem Monat werden die **Lebenserinnerungen des Rechtsanwalts Max Friedlaender** als Buch erscheinen. Er war der erste Präsident des Bayerischen Anwaltverbands nach dessen Wiedergründung 1918. Der Verband löste sich 1933 auf. 1939 musste Dr. Max Friedlaender vor den Nazis nach England fliehen, wo er 1956 starb. Neben seinem gewaltigen wissenschaftlichen Werk hat er uns Lebenserinnerungen hinterlassen, die er eigentlich für seine Familie aufgeschrieben hatte.

Ein Wendepunkt in Friedlaenders Leben war sicher das Jahr 1933. Faktisch waren die Menschenrechte bereits zu diesem Zeitpunkt in Deutschland außer Kraft gesetzt. Rechtlich brauchten die Nazis immerhin noch rund 1,60 m Reichsgesetzblatt, um den Führerstaat bis 1944 durchzubuchstabieren. Während dieser Zeit war an die Durchsetzbarkeit der Menschenrechte für alle in Deutschland nicht mehr zu denken. Max Friedlaender hat das am eigenen Leib erfahren. Zunächst versuchte man die wirtschaftliche Existenz jüdischer Juristen zu zerstören, dann die physische. Die geschichtliche Erfahrung zeigt, dass die **Menschenrechte nur dann gewährleistet werden können, wenn sie von der Mehrheit der Bevölkerung nicht nur gebilligt, sondern auch aktiv verteidigt** werden. Ein Gedanke, der in diesen Tagen wieder an Aktualität gewinnt.

Die „**juristische Durchsetzung der Menschenrechte**“ ist inzwischen zu einer Spezialdisziplin geworden, die nur wenige beherrschen. **Wolfgang Kaleck, Generalsekretär des ECCHR in Berlin** ist einer von Ihnen. Er gibt der Menschenrechtsszene in Deutschland Stimme und Gesicht. Bekannt wurde er vor einigen Jahren als einer der Anwälte von Edward Snowden. Sein Engagement geht aber weit über politisch motivierte Menschenrechtsverletzungen hinaus. So kümmerte er sich etwa um vier

Opfer der Brandkatastrophe in einer Textilfabrik im pakistanischen Karachi, die - stellvertretend für alle Betroffenen - Schadensersatz vom deutschen Textildiscounter Kik, einem der Hauptkunden dieser Fabrik, forderten. Längst war deutlich, dass staatliche und wirtschaftliche Macht gleichermaßen Menschenrechte verletzen kann. Dabei steht das Wirtschaftsvölkerstrafrecht noch in seinen Anfängen. Wolfgang Kaleck arbeitet weltweit an seiner Entwicklung in Theorie und Praxis. **Er wird für sein vielfältiges Engagement in diesem Jahr den Max-Friedlaender-Preis erhalten.**

Für uns stellt sich die Frage, wie wir im Alltag etwas für die Menschenrechte tun können. Eine Nürnberger Journalistin brachte es vor einigen Jahren auf den Punkt: „kaufen statt wählen“. Konsumverhalten wichtiger als politische Meinungsäußerung? Zunächst eine schlichte Beschreibung, wie unsere Gesellschaft priorisiert. Aber werden die maßgeblichen politischen Entscheidungen nicht längst an der Ladentheke oder im Internet durch unser Konsumverhalten getroffen? Jeder kann sich für die Durchsetzbarkeit von Menschenrechten viel einfacher einsetzen als gedacht.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Countdown

Schon wieder ein Monat vorbei und bei Verfassen dieser Kolumne noch genau zwei Monate bis Heiligabend – **einerseits erschreckend, aber andererseits will man ja auch nicht, dass die Zeit auf Dauer stillsteht, oder?** Beim letzten Redaktionsschluss sprang ich noch im Fünfeck, im Dreieck springe ich noch immer. Einerseits nicht so gut, andererseits will man ja nicht auf der Stelle treten, das wäre unbefriedigend und so kann man insgesamt doch zufrieden sein, während man unverdrossen an der weiteren Optimierung arbeitet und werkelt, das Leben ist eben eine Dauerbaustelle.

Das Titelbild zeigt es – die Bäume wirken schon schütter, aber es ist noch genug Farbe im Leben, der Herbst ist traditionell eine mit Arbeit und Terminen gut gefüllte Zeit. Bei den akut eingetretenen späten Herbstnebeln werden nach Redaktionsschluss zahlreiche Veranstaltungen viel Farbe ins Leben der Vorsitzenden bringen – das anstehende Jubiläum des Augsburger Anwaltvereins, die anstehende Mitgliederversammlung des DAV, die anstehende Vorstandsklausur des DAV, die Sitzung des Berufsbildungsausschusses bei der Rechtsanwaltskammer, um nur einige in zeitlich nicht gereihter Folge zu nennen – davon mehr im nächsten Heft.

Die **Mitgliederversammlung** unseres Vereins fand im Oktober statt und war außerordentlich konstruktiv. Sie hat für mich unter anderem in schöner Weise bewiesen, wie sich das Vereinsleben durch die Fachstammtische bereichert und intensiviert hat. Etliche Vertreter der Stammtische nahmen teil und berichteten aktuell (natürlich nicht nur sie, auch unser Mitglied Dr. Horn gab einen interessanten Überblick über die Tätigkeit des Zentrums für Berufsrecht). **Wer nicht da war – und das waren leider zu viele, wir vom Vorstand einschließlich des Schatzmeisters (!) würden gerne mehr Mitglieder sehen und bewirten – bitte bei den guten Vorsätzen fürs neue Jahr aufnehmen – hat etwas versäumt.**

Der Gedanke an die anstehende Sitzung des Berufsbildungsausschusses bringt mich aber noch zu einem **Appell an diejenigen unter uns, die die ersten Schritte mit ihren neuen Auszubildenden machen:** klar, wir möchten, dass alles möglichst schnell und möglichst reibungslos, quasi automatisch funktioniert, bei unserem hektischen Tagesablauf ein verständlicher Wunsch. Aber Auszubildende sind junge Menschen, die sich erst in ihr neues Aufgabenfeld einfinden müssen, Motivation fällt nicht vom Himmel, sondern muss auch vom Ausbilder/der Ausbilderin erzeugt und unterstützt werden. Bei allen Dingen habe ich die Erfahrung gemacht, dass es gut tut, gerade am Anfang viel Energie und Arbeit hinein zu stecken, das zahlt sich später mit Zins und Zinseszins aus. Und wenn Sie schon Auszubildende im zweiten oder dritten Lehrjahr haben,

denken Sie daran: es ist nie zu spät und selten zu früh (falls Sie noch wissen, welches Produkt sich dieses Sprichwort als Werbeslogan zu eigen gemacht hatte, dann sind Sie auch schon länger im Beruf, gewisse Kenntnisse machen einfach alt).

Zum Abschluss möchte ich noch von einem Termin im Oktober berichten, **am 17. Oktober 2018 wurde im Justizpalast das zehnjährige Bestehen der psychotherapeutischen Fachambulanz für Gewalt- und Sexualstraftäter gefeiert.** Dr. Feil, der Leiter der psychotherapeutischen Fachambulanz führte ein, unser Justizminister Prof. Dr. Bausback hielt ein Grußwort, ebenso wie der Vorstand der Inneren Mission München, die Träger der Einrichtung ist, Herr Dr. Bauer. Auch wenn ich selbst nicht strafrechtlich tätig bin (auch bei den Strafrechtlern geht es „nur“ um einen angrenzenden Bereich und nicht um den Kernbereich der eigenen Tätigkeit), eröffnete die Veranstaltung hochinteressante Einblicke (im Saal war eine kleine Ausstellung mit anschaulichen Informationstafeln aufgebaut, die man im Anschluss betrachten konnte). Wie wertvoll und nützlich, aber auch wie schwierig die Arbeit einer solchen Einrichtung ist, wurde anschaulich deutlich (die Münchner Einrichtung war einmal unter den ersten drei in Deutschland – zum Glück gibt es heute ein schon fast flächendeckendes Netz). Wie oft heben wir in Gesprächen mit Kollegen oder mit uns selbst unsere therapeutischen Nebenaufgaben als Anwälte hervor – nach der Veranstaltung wurde mir klar, wie oft wir unsere Tätigkeit in diesem Aspekt überhöhen und überschätzen. Bescheidenheit ist nicht direkt eine Kernkompetenz von Anwälten oder Richtern (und das ist auch gut so, das Rechtswesen und seine Akteure sollen ja gerade keine Veilchen im Moose sein), aber manchmal tut ein bisschen Reflexion über Schwierigkeit und Nutzen auch anderer Berufsbilder und Berufsfelder und daraus erwachsene Demut allen Beteiligten gut.

Damit soll es für heute sein Bewenden haben – **wenden Sie sich nun den anderen interessanten Beiträgen und Einladungen (beispielsweise zur Gemeinschaftsveranstaltung des Vereins mit Ausgleich e.V., siehe Seite 15) in diesem Heft zu.** Mein herzlicher Dank geht wie immer an alle Einsender und Autoren des Heftes, deren Beiträge vielfältige Anregungen für Sie bereithalten. Ich wünsche Ihnen, dass die Herbstnebel den Blick nicht verdüstern, sondern konzentrieren und Sie – vielleicht nach einer eingelegten Feiertagsbrücke – den Countdown auch vor diesem Jahresende beherzt und erfolgreich meistern!

Bis zum Wiederlesen!

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

MAV intern

Neues vom Münchener Modell

Begleiteter Umgang

Seit dem Jahr 2007 tagt beim Familiengericht München ein Arbeitskreis, bestehend aus RichterInnen, RechtsanwältInnen, Sachverständigen, JugendamtsmitarbeiterInnen, ElternberaterInnen, MediatorInnen. Dieser Arbeitskreis hat den Leitfaden sowie den Sonderleitfaden zum Münchner Modell entwickelt und aktualisiert diese fortlaufend.

Darüber hinaus wurden Kurzbeschreibungen der für Kindschaftsverfahren hilfreichen Angebote des begleiteten Umgangs, der Elternbera-

tung, der lösungsorientierten Gutachten, der Umgangspflegschaft, des Verfahrensbeistandes, der Mediation sowie des Güterichters entwickelt. In den Mitteilungen von Juni dieses Jahres wurde die Kurzbeschreibung der güterichterlichen Tätigkeit veröffentlicht. Nachfolgend wird die Kurzbeschreibung des begleiteten Umgangs dargestellt:

Mitgeteilt von Dr. Birgit Hartman-Hilter

Fachanwältin für Familien- und Erbrecht, Mediatorin

4 |

Kurzbeschreibung des Angebotes:	besondere Indikationen	Ausschlusskriterien	Besonderheiten des Verfahrens	Zugang & Kosten
Begleiteter Umgang (BU) BU in Verbindung mit Beratung findet statt durch die Beratungsstellen -Famlienotruf -IETE (Intakte Elternschaft trotz Trennung und Scheidung) -Verband binationaler Familien und Partnerschaften-IAF BU ohne begleitende Beratung findet statt durch die Einrichtung -Betreuer Umgang vom Verein für Fraueninteressen. BU im Landkreis wird über das Kreisjugendamt vermittelt; im Einzelfall über den Anwalt des Kindes-München e.V. im Auftrag und auf Rechnung des zuständigen Jugendamts BU von privaten Anbietern. Wartezeiten sind im Einzelfall bei den Einrichtungen zu erfragen.	Das Ziel des BU ist die Entwicklung einer am Kindeswohl orientierten und einvernehmlichen Lösung zum Erhalt und Anbahnung des Eltern-Kind-Kontaktes. besondere Indikationen sind, wenn: <ul style="list-style-type: none"> • der Umgangskontakt nie stattgefunden hat, unterbrochen wurde oder für eine bestimmte Zeit ausgesetzt war • bestehende Umgangskontakte sind vom Abbruch bedroht • Begleiteter Umgang z.B. bei Angst vor Kindesmitnahme bzw. Gefahr der Kindesentführung • Begleiteter Umgang in besonderen Konfliktlagen z.B. Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs und häuslicher Gewalt 	Ausschlusskriterien für die Beratungsstellen können sein: -fehlende Kooperation der Eltern mit der Beratungseinrichtung -nicht abgeschlossener Umgang in einer anderen Einrichtung -im Einzelfall bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch, häuslicher Gewalt, psychiatrischen Erkrankungen und Suchterkrankungen des umgangsberechtigten Elternteils Problematische Konstellationen: -wenn das Kind den Umgang ablehnt oder verweigert	Der BU wird in zwei Standards angeboten, zum einen in Verbindung mit verpflichtender Elternberatung und zum anderen als niederschwelliges Angebot ohne begleitende Elternberatung. Das FamFG kann nach vorheriger Absprache mit der BSA und/oder Beratungsstelle weitergehende Auflagen für BU festlegen (z.B. Umgang g mit Dolmetscher). Bei gerichtl. angeordnetem BU bedarf es Kooperationsabsprachen und Rückmeldung wenn der begleitete Umgang nicht durchgeführt oder nicht erfolgreich beendet werden kann.	Der Zugang zum BU erfolgt über die Bezirkssozialarbeit und/oder gerichtliche Anordnung. Ansonsten telefonische Anmeldung bei der jeweiligen Einrichtung durch die Eltern. Im Landkreis München ist ein Antrag der Eltern beim Kreisjugendamt erforderlich. Kosten: Bei den Beratungsstellen wird im Regelfall ein den finanziellen und sozialen Möglichkeiten angemessener Kostenbeitrag erhoben oder eine entsprechende Spende erbeten. Beim Betreuten Umgang des Vereins für Fraueninteressen ist der Kostenbeitrag der Eltern 5,20 € / Std. plus Fahrtkosten. Kosten für private Anbieter müssen von den Eltern selbst gezahlt werden.

Stand: 13.11.2017

MAV-Themenstammtische

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch Geistiges Eigentum & Medien der Regionalgruppe München findet **regelmäßig** im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München** statt.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer
sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

Themenstammtisch Familienrecht

Das letzte Treffen des Themenstammtisches Familienrecht für dieses Jahr findet am **Mittwoch, den 28. November 2018** um **18.30 Uhr**, im Lokal Nigin (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München statt.

Der nächste Stammtisch wird dann 2019 stattfinden. Die neuen Termine werden in Kürze hier bzw. auf der Homepage des MAV angekündigt.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht
koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der nächste Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht findet am **Mittwoch, den 28. November 2018 um 19.00 Uhr** in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27 statt.

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Erbrecht

Der nächsten Themenstammtisch Erbrecht findet am **Mittwoch, den 28. November 2018 um 19.00 Uhr** in der „Bierhalle“ der Augustiner-gaststätte Neuhauser Straße 27 statt. **Um Anmeldung wird gebeten.**

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
info@recht-lang.de

Themenstammtisch IT-Recht

Der nächste Themenstammtisch IT-Recht findet am **Donnerstag, den 15. November 2018**, diesmal um **19.00 Uhr** im **Cotidiano Promenadeplatz** (ehem. Tizian), **Maxburgstr. 4, 80333 München** statt.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Ulrike Meising
stammtisch-it-recht@kanzlei-meising.de

Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht trifft sich **jeweils am dritten Donnerstag des Monats**. Das nächste Treffen findet statt am **15. November 2018 um 19.00 Uhr** im **„Donisl“**, Weinstraße 1, 80333 München.

Anmeldung und Kontakt:

RA Berthold Braunger
braunger@ra-braunger.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der Termin für den nächsten MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht ist der **13. Dezember 2018**. Der Stammtisch findet **um 18.30 Uhr** im **Palaiskeller im Bayerischen Hof, Tiroler Stube, Promenadeplatz 2-6, 80333 München** statt.

Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder

RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
braeuer@wollmann.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Der Termin für den nächsten Themenstammtisch Arbeitsrecht stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Sobald dieser bekannt gegeben wird, veröffentlichen wir ihn an dieser Stelle bzw. auf der Homepage des MAV unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>

Um Voranmeldung per Mail wird wegen Platzreservierung gebeten.

Anmeldung und Kontakt:

RA Christian Koch
info@bosskoch.de

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Konkrete Termine werden nach einer Duddle-Abfrage (<https://dudle.inf.tu-dresden.de/>) festgelegt, die an alle Interessenten/Interessentinnen gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Loeblein
info@lorenz-loeblein.de



Vollstreckung-für-Anwälte.de

Ihr Partner in der Zwangsvollstreckung!

- ✓ Offene Anwaltshonorare einziehen
- ✓ Vollstreckungstitel zum Einzug übergeben
- ✓ Service für Kanzlei gründer und Junganwälte

www.vollstreckung-fuer-anwaelte.de

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche
mail@fritzsche.eu

Neuer Stammtisch!

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Wir, das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis (MNCP) laden alle interessierten Kollegen und Mediatoren, Coaches und Steuerberater sowie weitere Interessierte zum **Lunchtreffen des neuen Themenstammtisch Cooperative Praxis CP** ein. Das Lunchtreffen findet jeweils am letzten Dienstag eines Monats **ab 12.30 Uhr** im Café Kreuzkamm, Pacellistr. 5 in 80333 München statt, erstmals am **Dienstag, den 27.11.2018**.

6 |

Weitere Termine sind geplant für Dienstag, den 27.11.2018, Dienstag, den 29.01.2019 und Dienstag, den 26.02.2019. Die Termine werden auch auf der Homepage des MAV unter "Termine" veröffentlicht.

Cooperative Praxis CP ist ein innovatives Verfahren zur Lösung von Konflikten ohne Gericht, das aus der Mediation entwickelt wurde. Ziel des Verfahrens ist es, eine umfassende und nachhaltige Einigung ohne Einschaltung des Gerichts zu erzielen. Zur Unterstützung der Klienten können Experten, wie Steuerberater, Coaches oder Kinderexperten hinzugezogen werden. Anwendungsbereiche der Cooperativen Praxis sind neben Trennung und Scheidung z.B. auch Konflikte im Bereich Erbrecht, Konflikte in Betrieben und Organisationen oder bei Unternehmensnachfolge.

Wir freuen uns einen Erfahrungsaustausch mit CP-Kollegen und allen Interessierten.

Weitere Informationen unter www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Liane Frank und RAin Claudia Stühmeier (für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
kontakt@recht-und-familie.de (Tel: 139266-0) oder
stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel: 54 32 97-0)

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Der Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft findet **jeden ersten Mittwoch im Monat ab 20.00 Uhr** im Augustiner-Keller, Arnulfstr. 52, 80335 München statt.

Anmeldung und Kontakt:

Johanna Schmit, Regionalbeauftragte des FORUMs Junge Anwaltschaft im DAV e.V.
Tel.: 089 / 200 60 70 – 14
schmit.rb@gmail.com

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

"Mediation!

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage)

von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**

Telefon: 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat, für den Prof. Dr. Johannes Hager (Ludwig-Maximilians-Universität München), Prof. Dr. Winfried Kluth (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), Rechtsanwalt beim BGH Dr. Siegfried Mennemeyer (Karlsruhe), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Prof. Dr. Eckhart Müller (München) sowie Prof. Dr. Reinhard Singer (Humboldt-Universität Berlin) gewonnen werden konnten.

Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63 im Erdgeschoss des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 bereit.

Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast (dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz erbeten).

Aktuelles

Änderungen der BORA zum 1. November 2018

§§ 2 und 3 BORA werden an die neue Rechtslage angepasst – das hat die Satzungsversammlung in ihrer letzten Sitzung beschlossen. Eine Änderung von § 2 BORA (Verschwiegenheitspflicht) war notwendig geworden, weil der Gesetzgeber in § 43e BRAO die Inanspruchnahme externer Dienstleister neu geregelt hat. In § 3 BORA erfolgte eine redaktionelle Anpassung.

Das Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Beschlüsse nicht beanstandet.

Fortsetzung nächste Seite

Beschlüsse der Satzungsversammlung

6. Sitzung der 6. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 16.04.2018 in Berlin

Berufsordnung

1. § 2 BORA wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 lit. c erhält folgende Fassung:

c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei, die außerhalb des Anwendungsbereichs des § 43e Bundesrechtsanwaltsordnung liegen, objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).

§ 2 Abs. 4 bis § 2 Abs. 6 werden gestrichen.

§ 2 Abs. 7 wird zu § 2 Abs. 4 in folgender Fassung:

(4) Die Verschwiegenheitspflicht gebietet es dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten deren Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Abs. 3 lit. c) bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Abs. 8 wird zu § 2 Abs. 5 in folgender Fassung:

Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

2. § 3 BORA wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Satz 1 BORA erhält folgende Fassung:

Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise im Sinne des § 45 Bundesrechtsanwaltsordnung beruflich befasst war.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung wurden vom Bundesministe-

rium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft und nicht beanstandet. Die Beschlüsse werden in den kommenden BRAK- Mitteilungen 4/2018 (VÖ August) veröffentlicht und treten somit am 1.11.2018 in Kraft.

(Quelle: BRAK)

Digitale Anwaltschaft

EGVP-Bürgerclient steht nicht mehr zur Verfügung

Die von der Justiz zum Versand und Empfang von Nachrichten im elektronischen Rechtsverkehr herausgegebene kostenlose EGVP-Software, auch bekannt als EGVP Bürger-Client, steht nicht mehr zur Verfügung. Stattdessen wird auf zugelassene Drittprodukte verwiesen <https://egvp.justiz.de/Drittprodukte/index.php>, wie u.a. das beA, die genutzt werden können um mit dem „Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) elektronische Dokumente rechtswirksam an alle teilnehmenden Gerichte und Behörden schnell und sicher zu übermitteln.

Wer aber ausschließlich mittels beA am elektronischen Rechtsverkehr teilnimmt sollte nach dem Umstieg sein EGVP-Postfach löschen, denn es bleibt bis zu seiner Löschung weiterhin adressierbar, selbst wenn es nicht mehr genutzt wird. Eine Anleitung zum Löschen des Postfachs finden Sie im beA-Newsletter, Ausgabe 17/2018 oder unter <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2018/ausgabe-17-2018-v-13092018.news.html#hl163200>. Das setzt voraus, dass Sie die Zugangsdaten für Ihr EGVP-Postfach noch kennen. Haben Sie keinen Zugriff mehr auf Ihr Postfach, können Sie unter <https://egvp.justiz.de/serviceformular/index.php> die Sperrung beantragen.

(Quellen: egvp.de, beA-Newsletter)

beA: Elektronisches Dokument laut Gericht nicht ordnungsgemäß unterschrieben –

Tipps der BRAK: Hinweis auf geltende Rechtslage

Der elektronische Rechtsverkehr mit seinen geänderten Rechtsgrundlagen ist für alle Verfahrensbeteiligten neu und bedarf einer Umgewöhnung. Noch vor dem 1.1.2018 haben die meisten Gerichte keine elektronischen Nachrichten empfangen müssen, weil die Länder keine

Anzeige

GRUPPENVERSICHERUNG > KRANKENTAGEGELD

Mein Tipp als Gesundheitsexperte:

Unverzichtbar für Freiberufler: Die existenzielle Absicherung im Krankheitsfall

Die Krankentagegeld Spezialtarife für Einkommensausfälle

* mtl. Beitrag für eine(n) 35-jährige(n) Rechtsanwalt/-anwältin nach Spezialtarif KGT2R für 100 EUR Krankentagegeld ab dem 29. Tag für eine Absicherung von 3.000 EUR monatlich



Oder vorbeikommen: DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Assessor jur. Michael Holl

Rudolf-Diesel-Str. 14, 85521 Riemerling michael.holl@ergo.de, Mobil 0160 3678702



Einfach anrufen:
08106 309684

Ich vertrau der DKV

Der Gesundheitsversicherer der ERGO

entsprechenden Rechtsverordnungen erlassen hatten. Mittlerweile sind die Gerichte nach fast allen Prozessordnungen, z.B. § 130a I ZPO, verpflichtet, elektronische Dokumente entgegenzunehmen.

Und auch hinsichtlich des prozessualen Schriftformerfordernisses hat sich einiges getan. Sollte dieses bislang durch die elektronische Form ersetzt werden, war das Anbringen einer qualifizierten elektronischen Signatur erforderlich. Seit 1.1.2018 genügt es auch, wenn lediglich der Name der verantwortenden Person in dem elektronischen Dokument vermerkt ist (einfache Signatur) und dieses durch den verantwortenden Anwalt selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird (§ 130a III Alt. 2 ZPO). Aber Obacht: Reicht der Postfachinhaber das elektronische Dokument nicht selbst ein, wird das Schriftformerfordernis nicht erfüllt!

Da nun die neuen Regelungen noch nicht in allen Gerichten umfassend geläufig sind, kommt es derzeit immer wieder zu Rückfragen und Missverständnissen. Meist wird moniert, das elektronische Dokument sei nicht ordnungsgemäß unterschrieben und daher unwirksam. Um damit einhergehenden Verzögerungen entgegenzuwirken, könnte es laut dem **Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach** eine gute Idee sein, im Rahmen der einfachen Signatur einfach auf die geltende Rechtslage hinzuweisen:

"Maria Musterfrau, Rechtsanwältin

*** Dieses elektronische Dokument trägt keine Unterschrift, weil es einfach signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 3 Alt. 2 ZPO in der seit 1.1.2018 geltenden Fassung durch den Anwalt eingereicht worden ist. Dies ist anhand des vertrauenswürdigen Herkunftsnachweises im Prüfprotokoll feststellbar. *** "

(Quelle: BRAK, Der Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Ausgabe 22/2018 v. 18.10.2018)

Interessante Informationen, Tipps und Tricks rund um die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs bietet der beA-Newsletter der Bundesrechtsanwaltskammer. Sie finden alle Ausgaben unter: <https://www.brak.de/bea-newsletter/>

Spam, Phishing und Co.:

Facebook-Phishing: Gefälschte E-Mails zum Thema Urheberrechtsverletzung im Umlauf

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) warnt vor Phishing-Mails im Namen von Facebook, die es auf Facebook-Zugangsdaten abgesehen haben. Die E-Mail mit dem Betreff "Sie wurden wegen Copyright-Inhalten gemeldet" kommt vorgeblich von Facebook (noreply@facebooksupport.com oder noreply@helpcenter.com). Sie beschuldigt das Facebook-Mitglied gegen das Urheberrecht verstoßen zu haben und fordert dazu auf, einen Link zu öffnen, um seine Daten zu überprüfen. Die Nachricht enthält weder eine persönliche Anrede, noch Umlaute. Wer nun auf den Link klickt, wird auf eine gefälschte, täuschend echt anmutende Facebook-Seite geleitet. Selbst die URL beginnt mit "https://www.facebook.com". Hier sollen Daten in ein Formular eingegeben werden. Unter anderem wird auch das Passwort abgefragt. Damit könnten die Angreifer nun die Facebook-Seite übernehmen.

Facebook selbst teilt mit, niemals in einem E-Mail oder in einer Facebook-Nachricht nach dem Passwort zu fragen. Verdächtige E-Mails können Sie melden, indem Sie eine E-Mail an „phish@fb.com“ schreiben.

(Quellen: BSI SICHER • INFORMIERT vom 27.09.2018, Ausgabe: 20/2018, Facebook Hilfebereich)

Vorsicht vor Faxformular der "Datenschutz Auskunft-Zentrale"

Die Unsicherheiten in Bezug auf die EU-DSGVO ruft erneut Abzocker auf den Plan. Im konkreten Fall versucht die "Datenschutz Auskunft-Zentrale" per Fax Empfänger dazu zu bewegen, ein amtlich anmutendes Formular mit Betreff "Datenschutzpflicht DSGVO..." auszufüllen und "kostenfrei" zurückzusenden. Abgefragt werden Daten von "Gewerbebetrieben zum Basisdatenschutz nach EU-DSGVO". Schnell wird in dem Bestreben des Empfängers vermeintlich der DSGVO genüge zu tun das Kleingedruckte übersehen. Darin wird jedoch klar, dass es sich eben nicht um eine amtliche Anfrage handelt sondern um ein geschickt verpacktes Angebot eines Privatbieters, der eine Dienstleistung für jährlich netto 498 Euro mit einer Laufzeit von 3 Jahren verkauft.

Datenschutz Auskunft-Zentrale

Erfassung Gewerbebetriebe zum Basisdatenschutz nach EU-DSGVO

Ergänzen oder korrigieren Sie bei Annahme fehlende oder fehlerhafte Daten bis 09. Oktober 2018



Datum: 01. Oktober 2018

RECHTSFORM: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BETRIEBSNAME: MAV GmbH

Abteilung: Datenschutz
Betreff: Datenschutzpflicht DSGVO
DAZ-Nr.: DZ2469840
Kontrollnummer

BETRIEBSSTÄTTE: Maxburgstr. 4, Zi. C142
80333 München
TELEFON: 089 / 55063097
TELEFAX: 089 / 55263398

Muss durch Sie ergänzt werden:

BRANCHE: _____
E-MAIL: _____
INTERNET: _____

BETRIEBSANGABEN:
Bei dem oben angegebenen Betrieb handelt es sich um
 Hauptniederlassung Zweigniederlassung
 Der Betrieb hat mehr als 10 Beschäftigte
 Der Betrieb wurde aufgelöst

Datenschutz Auskunft-Zentrale
Datenschutzangebot zur Wahrung Ihrer Pflichten.

Sehr geehrte Damen und Herren,
nur vollständige und aktuelle Firmen- und Betriebsdaten gewährleisten die Einhaltung der von den Datenschutzgesetzen aufgestellten Anforderungen. Für die rechtssichere Ausgestaltung des Datenschutzes in Ihrem Unternehmen, gemäß den Vorgaben der DSGVO, prüfen Sie bitte die Daten zum Basisdatenschutz und senden diese bei Annahme zwecks Bearbeitung und Vervollständigung bis zum 09. Oktober 2018 zurück.

mit freundlichen Grüßen,
DAZ Datenschutz Auskunft-Zentrale

Leistungsübersicht / Leistungsdarstellung Basisdatenschutz:
Seit dem 25.05.2018 gilt in Deutschland die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Sie haben daher zwingend gewisse Grundanforderungen zu erfüllen, um die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Ihr Unternehmen datenschutzkonform aufzustellen und Aufsichtsmaßnahmen der Behörde zu vermeiden. Folgende Daten werden von Ihnen erhoben und gespeichert: Rechtsform, Betriebsname, Betriebsstätte, Telefon, Telefax, Branche, E-Mail, Internetseite. Die in diesem Auftrag genannte Person/Unternehmen erwirbt das Leistungspaket Basisdatenschutz. Dieses beinhaltet Informationsmaterial, ausfüllfertige Muster, Formulare und Anleitungen zur Umsetzung der Vorgaben der DSGVO. Basisdatenschutz-Betrag jährlich netto, zzgl. USt: Euro 498,-. Die Berechnung erfolgt jährlich. Leistungsinhalt: Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten, Datenschutzerklärung für die Webseite, Checkliste für technische und organisatorische Maßnahmen, Umgang mit Betroffenenrechten und Erfüllung von Melde- und Informationspflichten. Bitte beachten: Ihre Bearbeitung erfolgt innerhalb weniger Werktage nach Rücksendung dieses behörden- und kammerunabhängigen Angebotes. Es besteht bisher keine/keine Geschäftsbeziehung. Durch die Unterzeichnung wird die Leistung für drei Jahre verbindlich bestellt. Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen unter: deutschland.datenschutz-auskunftszentrale-eu.opa.com/allgemeineGbedingungen.pdf

Rückantwort gebührenfrei per Fax bis 09.10.2018 an 00800 / 77 000 777
oder per Post an die unten angegebene Adresse.

Die Daten bei Annahme des Angebotes nochmals auf Richtigkeit kontrollieren.
Bitte mit Ihrer Unterschrift bestätigen.

Ansprechpartner, Ort, Datum **Stempel/Rechtsgültige Unterschrift**
Postanschrift: DAZ - Zentrale Postverteilstelle - Lehnitzstrasse 11 - 16515 Oranienburg Formular Nr. 3985502-868977

Abb: Bei der MAV GmbH eingegangenes Fax-Formular der Datenschutz Auskunft-Zentrale

(Quelle: MAV GmbH)

Tech Support Scam: Microsoft warnt vor falschen Virus-Warnungen des Microsoft Supports

Microsoft warnt auf seiner Seite für Windows-Sicherheit vor einer Form des Onlinebetrugs, bei der der Nutzer dazu gebracht werden soll, sich an einen gefälschten technischen Support zu wenden. Die Masche mit einem Anruf, bei dem Betrüger vorgeben, Mitarbeiter des Microsoft-Supports zu sein und Probleme mit Ihrem PC festgestellt zu haben, wie Schadsoftware, Lizenzierungsprobleme oder Systemfehler, ist mittlerweile hinlänglich bekannt. Aktuell aber öffnen sich auf dem PC gefälschte Warnhinweise, die vorgeben eine Windows-Sicherheitswarnung zu sein. Sie werden informiert, dass Windows blockiert wurde und aufgefordert umgehend den Technischen Support unter eingetragener Rufnummer zu kontaktieren. Anschließend wird versucht, Sie zu Zah-

lungen für Dienste oder Software zu bewegen, um die Probleme zu beheben. Möglicherweise wird auch versucht, Sie zur Installation einer Remote Software zu bewegen, um Zugriff auf Ihren PC zu erhalten. Dies ermöglicht den Betrügern sensible Daten auszuspähen oder gar Ihren PC zu sperren und anschließend Lösegeld zu fordern.

Microsoft sendet laut eigenen Angaben keine unerwünschten E-Mails und führt keine unerwünschten Anrufe durch, um persönliche oder finanzielle Informationen anzufordern oder Fehler auf Ihrem Computer zu beheben. Sollten Sie dennoch unsicher sein, ob die Meldung von Microsoft stammt, verwenden Sie keinesfalls die angegebenen Telefonnummern oder Links. Wenden Sie sich stattdessen direkt über das Microsoft Answer Desk (<https://support.microsoft.com/de-de/contactus/>) an den Microsoft-Support.

In der Regel reicht es aber aus, das Popup-Fenster mit der Warnmeldung einfach zu schließen, in dem Sie den Browser-Tab schließen. Notfalls schließen Sie den gesamten Browser.

(Quellen: <https://support.microsoft.com>, Phishingradar der Verbraucherzentrale)

Sparkassenkunden melden Anstieg von Phishingversuchen

Kunden der Sparkassen sind aktuell gehäuft von Phishing-Versuchen betroffen. E-Mails mit dem Betreff "Registrieren Sie jetzt Ihre Kreditkarte", "Handlungsbedarf - Verifizierung erforderlich", "Ihr Konto wurde

eingefroren", "Registrierung Ihrer Kreditkarte notwendig!" sollen den Empfänger dazu verleiten, sensible Kontodaten preiszugeben. Der Druck wird mit der Drohung erhöht, bis zur einmaligen Bestätigung der Identität bleibe das Konto gesperrt oder Ignorieren der Aufforderung führe zu einer "persönlichen Registrierung bei Ihrer Sparkassen-Filiale" und zu einer Bearbeitungsgebühr von 49,99 €.

(Quellen: Verbraucherzentrale Phishing-Radar)

Gebührenrecht

Terminsgebühr im „Verfahren nach § 522 Abs. 2 ZPO“

Immer wieder wird über die Terminsgebühr im „Verfahren nach § 522 Abs. 2 ZPO“ diskutiert. Dabei gibt es ein „Verfahren nach § 522 Abs. 2 ZPO“ gar nicht. Es handelt sich insoweit nicht um ein eigenständiges Verfahren, sondern lediglich um die gesetzlich vorgeschriebene Möglichkeit, im Berufungsverfahren ausnahmsweise ohne die an sich nach §§ 525, 128 Abs. 1 ZPO vorgeschriebene mündliche Verhandlung zu entscheiden.

I. Ausgangspunkt

In einem Berufungsverfahren ist die mündliche Verhandlung grundsätzlich
Forts. nächste Seite

ISDN ENDE!!!

Kein Grund zur Panik! Wir helfen Ihnen bei der Umstellung!

- KEINE NEUE TELEFONANLAGE!** → Komplette aus der Cloud
- ÜBERALL ERREICHBAR!** → Ob im Büro, Home-Office oder unterwegs – überall unter derselben Nummer
- HOHES EINSARPOTENTIAL!** → Bis zu 50% → Keine Vertragsbindung
- SICHER & EINFACH!** → Rechenzentrum → Einfache Bedienung



NFON – die Telefonanlage der neuen Generation:

- ✓ NFON ist umfangreicher als Ihre bisherige Telefonanlage – zu einem deutlich geringeren Preis.
- ✓ NFON ist rundum sicher und „Made in Germany“.
- ✓ NFON ist leistungsfähiger, flexibler und günstiger als andere Lösungen auf dem Markt.

Alles, was Sie dafür brauchen, ist ein Internetanschluss.

Anrufen statt Anschluss verpassen: 08165 94 06-0

Gemeinsam finden wir die perfekte Lösung, wie Sie von der Umstellung profitieren.
Rufen Sie mich an!

Ihr Ansprechpartner: **Philipp Treffer**
Mail: nfon@jurteam.de

brück+partner
Das IT-Systemhaus für Rechtsanwälte

www.jurteam.de



lich vorgeschrieben (§ 525 i.V.m. § 128 Abs. 1 ZPO). Das Gericht kann allerdings auch hier – wie in erster Instanz – im Einverständnis der Parteien im schriftlichen Verfahren entscheiden (§ 128 Abs. 2 ZPO).

Darüber hinaus sieht § 522 Abs. 2 ZPO vor, auch dann ohne mündliche Verhandlung in der Sache zu entscheiden, wenn das Berufungsgericht die Berufung einstimmig für unbegründet erachtet. In diesem Fall kann die Berufung durch Beschluss, also ohne mündliche Verhandlung (§ 128 Abs. 4 ZPO), zurückgewiesen werden. Dieses mögliche Vorgehen hat auch Einfluss auf die Terminsgebühr.

II. Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG

Eine Terminsgebühr kann zum einen unter den Voraussetzungen der Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG entstehen. Macht das Berufungsgericht von der ihm eingeräumten Möglichkeit des § 522 Abs. 2 ZPO Gebrauch, kommt es nicht zu einem gerichtlichen Termin, so dass eine Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV RVG denotwendigerweise nicht möglich ist.

Denkbar wäre allerdings, dass eine Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 VV RVG anfällt, nämlich indem das Berufungsgericht gemäß § 358a ZPO vorbereitend ein Sachverständigengutachten einholt, der Anwalt im Rahmen dieses Sachverständigengutachtens an dem vom Sachverständigen anberaumten Termin teilnimmt und das Gericht nach Beweiserhebung dann die Berufung einstimmig nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückweist.

Beispiel 1:

Der Anwalt legt gegen die erstinstanzliche Verurteilung des Mandanten zur Zahlung von 15.000,00 EUR Berufung ein und beantragt, in Abänderung des vorinstanzlichen Urteils die Klage abzuweisen. Das Berufungsgericht holt gem. § 358a ZPO ein Sachverständigengutachten ein. Am Sachverständigentermin nimmt der Anwalt teil. Hiernach weist das Gericht darauf hin, dass es beabsichtige, die Berufung durch einstimmigen Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, worauf der Anwalt die Berufung zurücknimmt.

Es entsteht jetzt sowohl die 1,6-Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV RVG als auch die Terminsgebühr nach Nr. 3202 VV RVG.

1. 1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV RVG (Wert: 15.000,00 EUR)	1.040,00 EUR
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV RVG (Wert: 15.000,00 EUR)	780,00 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme	1.840,00 EUR
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	349,60 EUR
Gesamt	2.189,60 EUR

Darüber hinaus kommt immer eine Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV RVG in Betracht, nämlich dann, wenn die Anwälte eine Besprechung zur Erledigung des Verfahrens führen. Die frühere gegenteilige Rechtsprechung des BGH (AGS 2007, 397 = NJW 2007, 2644 = AnwBl 2007, 631 = MDR 2007, 1103 = JurBüro 2007, 525 = FamRZ 2007, 1096 = RVGreport 2007, 271 = ZfSch 2007, 467) ist durch die Neufassung der Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG mit dem 2. KostRMoG überholt (OLG Köln Rpfleger 2012, 469 = NJW-RR 2012, 1152 = AGS 2012, 457 = MDR 2012, 1316 = NJW-Spezial 2012, 573; OLG Dresden AGS 2008, 333 = NJW-RR 2008, 1667 = NJW-Spezial 2008, 444).

Beispiel 2:

Der Anwalt legt gegen die erstinstanzliche Verurteilung des Mandanten zur Zahlung von 15.000,00 EUR Berufung ein und beantragt, in Abänderung des vorinstanzlichen Urteils die Klage abzuweisen. Das Berufungsgericht weist darauf hin, dass es beabsichtige, die Berufung durch einstimmigen Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen. Hier-

nach führt der Anwalt mit der Gegenseite eine Besprechung, um eine vergleichsweise Lösung zu finden. Eine Einigung kommt nicht zustande, so dass die Berufung zurückgenommen wird.

Auch jetzt entsteht sowohl die 1,6-Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV RVG als auch die Terminsgebühr nach Nr. 3202 VV RVG. Abzurechnen ist wie in Beispiel 1.

III. Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 zu Nr. 3202 i.V.m.

Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG

Möglich ist grundsätzlich auch der Anfall einer sog. „fiktiven Terminsgebühr“ im Berufungsverfahren, da dort eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist (Anm. Abs. 1 zu Nr. 3202 i.V.m. Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG).

Allerdings entsteht diese fiktive Terminsgebühr nicht schon dann, wenn das Gericht nach § 522 Abs. 2 ZPO entscheidet (BGH AGS 2007, 397 = NJW 2007, 2644 = AnwBl 2007, 631 = MDR 2007, 1103 = JurBüro 2007, 525 = FamRZ 2007, 1096 = RVGreport 2007, 271 = ZfSch 2007, 467; zuletzt AG Zeitz, NJW-Spezial 2018, 605). Die Rechtsprechung beruft sich in diesen Fällen darauf, dass eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben sei, wenn das Gericht nach § 522 Abs. 2 ZPO verfare. Dies ist zwar im Ergebnis richtig, in der Begründung aber unzutreffend. Die Rechtsprechung erkennt, dass hier ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung vorliegt (s. o.). Es fehlt jedoch an der weiteren Voraussetzung, nämlich dass das Gericht aufgrund der Zustimmung der Parteien ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann. Das Gericht bedarf hier nicht der Zustimmung der Parteien, so dass die Voraussetzungen der Anm. Abs. 1 zu Nr. 3202 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG nicht gegeben sind.

Beispiel 3:

Der Anwalt legt gegen die erstinstanzliche Verurteilung des Mandanten zur Zahlung von 15.000,00 EUR Berufung ein und beantragt, in Abänderung des vorinstanzlichen Urteils die Klage abzuweisen. Das Berufungsgericht weist die Berufung nach Hinweis gem. § 522 Abs. 2 ZPO zurück.

Es entsteht jetzt nur eine 1,6-Verfahrensgebühr (Nr. 3200 VV RVG), nicht auch eine Terminsgebühr.

1. 1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV RVG (Wert: 15.000,00 EUR)	1.040,00 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme	1.060,00 EUR
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	201,40 EUR
Gesamt	1.261,40 EUR

Wird allerdings in dieser Phase des Berufungsverfahrens ein schriftlicher Vergleich geschlossen, entsteht die fiktive Terminsgebühr.

Beispiel 4:

Der Anwalt legt gegen die erstinstanzliche Verurteilung des Mandanten zur Zahlung von 15.000,00 EUR Berufung ein und beantragt, in Abänderung des vorinstanzlichen Urteils die Klage abzuweisen. Das Berufungsgericht weist darauf hin, dass es beabsichtige, die Berufung durch einstimmigen Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen. Hiernach schreibt der Anwalt die Gegenseite an und schlägt einen Vergleich vor, der dann auch schriftlich geschlossen wird.

Es entsteht jetzt sowohl die 1,6-Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV RVG, als auch die Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 zu Nr. 3202 i.V.m. Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG. Hinzu kommt noch eine 1,3-Einigungsgebühr nach Nr. 1004 VV RVG.

Forts. nächste Seite

1. 1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV RVG (Wert: 15.000,00 EUR)	1.040,00 EUR
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV RVG (Wert: 15.000,00 EUR)	780,00 EUR
3. 1,3-Einigungsgebühr, Nr. 1000 ,1004 VV RVG (Wert: 15.000,00 EUR)	845,00 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme	2.685,00 EUR
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	510,15 EUR
Gesamt	3.195,15 EUR

IV. Fazit

Ein Verfahren nach § 522 Abs. 2 ZPO als solches gibt es nicht. Erwägt das Gericht, nach § 522 Abs. 2 ZPO zu entscheiden, kann in dieser Phase gleichwohl eine Terminsgebühr anfallen. Sie entsteht allerdings nicht bereits dadurch, dass das Gericht nach § 522 Abs. 2 ZPO entscheidet.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Berufsrecht

Grenzüberschreitende Mandate

Immer wieder weisen Mandate über die Grenzen. Man denke nur daran, dass der Mandant Geschäftsbeziehungen ins Ausland pflegt oder dort eine Niederlassung, eine Gesellschaft gründen will oder er einen Verkehrsunfall im Ausland erleidet oder sich strafrechtlich Probleme ergeben, er gar verhaftet wird.

Als erstes stellt sich hier die Frage nach den Befugnissen des deutschen Anwalts im Ausland.

Das Centrum für Anwaltsrecht im Bayerischen Anwaltverband baut dazu eine Sammlung zu den Umsetzungen der Europäischen Niederlassungsrichtlinie und der Dienstleistungsrichtlinien in nationales Recht auf. Kommentare zum Recht in den von München aus naheliegenden Staaten wie Österreich und der Schweiz liegen im Centrum bereits auf. Auch kann der DAV mit seinen Auslandsvereinen (zu finden auf der Homepage des DAV unter dem Stichwort „Auslandsvereine“) Hilfestellung leisten. Zu den osteuropäischen Staaten liegt die umfassende Studie von Kilian vor, die in der BRAK-Schriftenreihe im Jahr 2012 erschienen ist und auch von München aus interessante Staaten wie Tschechien, die Slowakei, Slowenien, Ungarn und Rumänien erfasst. Die Studie liegt im Centrum für Berufsrecht auf.

Derzeit arbeitet die CCBE (Commission de Conseil des Barreaux européens) an einem „practical guide“ für die Anwälte in Europa mit Hinweisen zur Tätigkeit im Ausland sowie zur Umsetzung der Niederlassungsrichtlinie und der Dienstleistungsrichtlinien in den einzelnen Staaten. Sobald dieser „practical guide“ vorliegt, wird er in den Mitteilungen des Münchner Anwaltsvereins vorgestellt und in die Bibliothek des Centrums für Berufsrecht aufgenommen.

Bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten stellen sich vorrangig die Fragen:

- Welchem Recht unterliegt das Mandatsverhältnis?
- Nach welchem Gebührenrecht ist abzurechnen?
- Wie gestaltet sich eine Kooperation mit Kollegen vor Ort?
- Wie steht es mit der Haftung, wenn ausländisches Recht berührt ist?
- Welche Probleme gibt es im Steuerrecht?

Auf diese und weitere Fragen kann angesichts der Vielzahl an Einzelthemen im Rahmen dieses Beitrags nicht im Detail eingegangen werden.

Die MAV Seminar GmbH plant im Frühjahr 2019 eine umfassende Veranstaltung mit Referenten sowohl aus der Wissenschaft als auch der internationalen Praxis. So viel sei aber schon hier festgehalten:

Nach den Regeln des internationalen Privatrechts unterliegt das Mandatsverhältnis, da auf eine Dienstleistung gerichtet, grundsätzlich dem Recht am Niederlassungsort des Anwalts (s. Art. 4 Abs. 1 lit. b Rom I - VO sowie ausführlich Staudinger-Magnus, BGB, Internationales Vertragsrecht I, Neubearbeitung 2016, Art. 4 Rom I - VO, Rdn. 300 ff.). Auch wenn also ein deutscher Anwalt mit Kanzleisitz im Inland Dienstleistungen im oder ins Ausland erbringt, gilt BGB. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, ausdrücklich eine Vereinbarung zur Rechtswahl zu treffen, dies vor allem dann, wenn die anwaltliche Tätigkeit von einer ausländischen Niederlassung aus erfolgt.

Damit gilt grundsätzlich auch deutsches Gebührenrecht, wie aus der Regelung in § 612 Abs. 2 BGB folgt, die ihrerseits eingreift, da das Mandat eine entgeltliche, auf die Leistung höherer Dienste gerichtete Geschäftsbesorgung im Sinne von § 675 BGB darstellt.

Infolge davon unterliegt insbesondere die Vereinbarung eines Erfolgshonorars den engen Grenzen, die sich aus § 49 b Abs. 2 Satz 1 BRAO und § 4 a RVG ergeben. Aber: Bei Rechtsverfolgung im Ausland von einer ausländischen Niederlassung aus und womöglich unter Einbezug ausländischer Kollegen kann durchaus das betreffende Auslandsrecht eingreifen (Art. 4 Abs. 3 Rom I - VO) mit möglicherweise großzügigeren Regelungen zum Erfolgshonorar.

Bei Kooperation mit Kollegen vor Ort muss geklärt werden, ob dem ausländischen Anwalt ein eigenes Mandat erteilt wird und, wenn ja, von wem, oder ob der ausländische Kollege dem Mandanten nur vermittelt wird; denn aus Nr. 5.7 der Berufsregeln der Rechtsanwältinnen der Europäischen Union (CCBE) kann sich eine Einstandspflicht für das Honorar, die Kosten und die Auslagen des ausländischen Anwalts ergeben. Es empfiehlt sich deshalb dringend, von vornherein zu klären, welche Aufgaben der ausländische Kollege übernehmen soll, wer ihn beauftragt und wer für seine Forderungen einsteht. Will der deutsche Anwalt sicher gehen und nicht Gefahr laufen, die Kosten für die Einschaltung des ausländischen Kollegen übernehmen zu müssen, so hat er diesen darüber zu informieren, dass er eine Haftung für das Honorar, die Kosten und die Auslagen nicht übernimmt (§ 29 b Berufsordnung).

Sollte in dem Mandat ausländisches Recht eine Rolle spielen, ist die Haftung in der Berufshaftpflichtversicherung, jedenfalls im europäischen Bereich, im Grundsatz eingeschlossen. Das muss aber jeder Anwalt, jede Anwältin mit der eigenen Berufshaftpflichtversicherung klären; denn hier gibt es verschiedene Ausschlussmöglichkeiten. So kann nach § 51 Abs. 3 Nr. 2 / 3 / 4 BRAO von der Versicherung die Haftung für Ersatzansprüche aus Tätigkeiten über in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros, für Ersatzansprüche aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischem Recht sowie für Ersatzansprüche aus Tätigkeiten vor außereuropäischen Gerichten ausgeschlossen werden.

Im Steuerrecht bereitet vor allem das Umsatzsteuerrecht bei der Abrechnung von Mandaten Probleme. Dazu sei hier nur angemerkt, dass zwischen Leistungen an Private sowie an Unternehmen zu unterscheiden ist und außerdem danach, ob diese im Gebiet der Europäischen Union („Gemeinschaftsgebiet“, § 1 Abs. 2 a Satz 1 UStG) ansässig sind oder in einem Drittstaat, beispielsweise der Schweiz („Drittlandsgebiet“, § 1 Abs. 2 a Satz 3 UStG).

Auch sei auf die besondere Regelung zum Leistungsort bei der Tätigkeit von Anwälten in § 3 a Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 UStG verwiesen. Danach ist Leistungsort gegenüber Privaten im „Drittlandsgebiet“ der dortige Sitz oder Wohnort des Mandanten, fällt also keine deutsche Umsatzsteuer an;

wohl aber fällt deutsche Umsatzsteuer an bei Leistung an Private im „Gemeinschaftsgebiet“.

Wird die anwaltliche Tätigkeit „im Zusammenhang mit einem Grundstück“ erbracht, dann befindet sich der Leistungsort dort, wo das Grundstück liegt (§ 3 a Abs. 3 Nr. 1 UStG).

Wegen der Details wie auch weiterer Fragen, vor allem der Tätigkeit gegenüber Unternehmen im „Gemeinschaftsgebiet“ einerseits und im „Drittlandsgebiet“ andererseits, sowie zu dem „Reverse-Charge-Verfahren“ bei Leistungen an Unternehmen im „Gemeinschaftsgebiet“ sei auf die „Handlungsanweisungen des Ausschusses Steuerrecht der BRAK zur Umsatzsteuer“ (auf der Homepage der BRAK) sowie die „Tabellen und Informationen für die steuerliche Beratung 2018“ der DATEV verwiesen.

Zum 1. Januar 2019 stehen erneut Änderungen im Umsatzsteuerrecht an.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

12 |

Interessante Entscheidungen

AG München: Mietpreischeck

Die Begründung eines schriftlichen Mieterhöhungsverlangens mit dem Mietpreischeck von Immobilienscout24 erfüllte die formalen Anforderungen an ein solches Schreiben nicht.

Das Amtsgericht München wies am 21.02.2018 die Klage der Vermieterin auf Erhöhung der Kaltmiete ab 1.9.2017 von 1.189,20 € auf 1.367,58 € als unbegründet ab.

Der Beklagte ist seit 01.12.2012 Mieter einer Wohnung von 98,43 qm im Münchner Stadtteil Obergiesing. Die Miete beträgt seit Vertragsbeginn unverändert 1.189,20,- € netto kalt bzw. 1.824,20 € brutto warm.

Die Klägerin meint, dass ihr Mieterhöhungsverlangen vom 12.06.2017 der gesetzlichen Form genüge. Den Mietspiegel für die Landeshauptstadt München könne man aufgrund fehlender Nachvollziehbarkeit nicht heranziehen. Da für München auch keine Mietdatenbank existiere und aufgrund der städtebaulichen Verfehlungen der Landeshauptstadt München auch keine Vergleichswohnungen gefunden werden könnten, sei die Klägerin gezwungen gewesen, für die Begründung ihres Mieterhöhungsverlangens auf private Datenbanken zurückzugreifen. Die nunmehr verlangte Kaltmiete sei überdies auch ortsüblich und angemessen.

Der Beklagte trägt vor, dass das Mieterhöhungsverlangen wegen der unzulässigen Bezugnahme auf den MietpreisCheck unwirksam sei.

Der zuständige Richter am Amtsgericht München gab dem Beklagten Recht.

Der aus dem Internetportal von Immobilienscout 24 gewonnene vorgelegte MietpreisCheck könne nach den gesetzlichen Regelungen nicht zur Begründung eines Mieterhöhungsverlangens herangezogen werden: „Der Auszug des „MietpreisChecks“ aus dem Internetportal www.immobilienscout24.de wird dem in mehrerlei Hinsicht nicht gerecht:

a) Die ortsübliche Vergleichsmiete wird (...) aus den üblichen Mieten in

der jeweiligen Gemeinde gebildet, die in den letzten 4 Jahren vereinbart wurden. Vorliegend ist der „MietpreisCheck“ bereits mit dem Zusatz überschrieben „Auf Basis Deutschlands größter Immobilien-datenbank“, so dass die in Bezug genommenen Vergleichsmieten keinesfalls auf die Gemeinde München beschränkt sind, sondern vielmehr den gesamten deutschen Mietmarkt abdecken dürften. Schon deshalb ist das gewählte Begründungsmittel nicht formell ausreichend.

b) Bei dem Internetportal www.immobilienscout24.de handelt es sich gerichtsbekannt um eine Plattform, auf der Miet- und Kaufangebote angeboten werden, wobei es sich bei Wohnangeboten jeweils um Mietangebote handelt, die mit einer einseitigen Preisvorstellung der Vermieterpartei verbunden sind. Das Internetportal wertet daher lediglich einseitige Preisvorstellungen der Vermieterseite aus, die naturgemäß zu einem höheren Quadratmeterpreis gelangen. Zudem ist nicht sichergestellt, dass die Mietverträge auch tatsächlich mit den eingestellten Preisvorstellungen abgeschlossen wurden. Auch dies spricht eindeutig gegen die formelle Wirksamkeit des gewählten Begründungsmittels.

c) Schließlich bietet der „MietpreisCheck“ nur die gegenwärtigen Vermietervorstellungen hinsichtlich der Miethöhe ab und nicht wie (...das Gesetz...) eindeutig voraussetzt, die tatsächlich vereinbarten Mieten innerhalb der letzten 4 Jahre. Da die Wohnungsmieten gerichtsbekannt im Gemeindebereich der Landeshauptstadt München in den letzten 4 Jahren erheblich gestiegen sind, ist auch deswegen das gewählte Begründungsmittel von vornherein ungeeignet, dem Mieter eine auch nur annähernde Hilfestellung dafür zu geben, ob die darin verlangte neue Nettomiete ortsüblich (...) ist. Auch deswegen ist das Mieterhöhungsverlangen formell unwirksam.“

Urteil des Amtsgerichts München vom 07.03.2018
Aktenzeichen 472 C 23258/17

Das Urteil ist nach Zurückweisung der Berufung vom 03.09.2018 rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM 85 vom 19. Oktober 2018)

OLG Hamm: Nachlass im Zeitpunkt des Erbfalls maßgeblich für die Berechnung des Pflichtteilsanspruchs einer Ehefrau

Für die Berechnung des Pflichtteilsanspruchs einer Ehefrau wird der Nachlass im Zeitpunkt des Erbfalls zugrunde gelegt, wozu ein noch lebzeitig auf den Sohn des Erblassers übertragener Hof nicht mehr gehört. Das hat der 10. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 20.07.2018 entschieden und damit die erstinstanzliche Entscheidung des Amtsgerichts-Landwirtschaftsgericht-Bad Oeynhausens (Az. 9a Lw 42/16) bestätigt.

Der im Februar 2015 im Alter von 78 Jahren verstorbene Erblasser war Landwirt und Eigentümer eines Hofes in Bad Oeynhausens mit einer Gesamtgröße von 17,17 ha und einem zuletzt im Jahr 2002 festgestellten Wirtschaftswert von etwa 49.000 Euro. Seit dem Jahr 1999 lebte er von seiner Ehefrau - der Antragstellerin - getrennt, ohne dass sie sich hätten scheiden lassen. Aus der Ehe der im gesetzlichen Güterstand verheirateten Eheleute sind zwei Kinder hervorgegangen, der Antragsgegner und seine Schwester.

Im Oktober 1998 übertrug der Erblasser seinen Hof zunächst aufschiebend bedingt durch seinen Tod auf den Antragsgegner. Mit Testament vom März 2002 setzte er den Antragsgegner zudem testamentarisch zum Hoferben und zum alleinigen Erben seines hoffreien Vermögens ein; Erbansprüche seiner Tochter sowie der Antragstellerin schloss er ausdrücklich aus. Im Juli 2002 übertrug er notariell im Wege der vor-

weggenommenen Erbfolge seinen Hof auf den Antragsgegner, was von der Antragstellerin im Oktober 2003 genehmigt worden ist. Kurz nach seiner Eintragung im Grundbuch veräußerte der Antragsgegner im April 2004 den Hof an eine Dritte.

Nach dem Tod des Erblassers hat die Antragstellerin den Antragsgegner auf Zahlung eines (Mindest-)Pflichtteils von etwa 6.100 Euro ausgehend von dem Wirtschaftswert des Hofes in Anspruch genommen. Diesen Zahlungsantrag hat das Landwirtschaftsgericht mit der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen. Der Antragstellerin stünde - so das Landwirtschaftsgericht - wegen der lebzeitigen Hofübergabe kein Pflichtteilsanspruch zu, da der Hof beim Tod des Erblassers nicht mehr zum Nachlass gehört habe. Ein Pflichtteilergänzungsanspruch der Antragstellerin scheitere daran, dass seit der Übertragung des Hofes mehr als zehn Jahre verstrichen seien. Ihr stünde auch kein Anspruch auf Abfindung als Miterbin zu, da sie wegen ihrer ausdrücklichen Enterbung im Testament vom März 2002 weder zum Zeitpunkt der Hofübergabe noch zum Zeitpunkt des Erbfalls Miterbin gewesen sei.

Der für Landwirtschaftssachen zuständige 10. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat die erstinstanzliche Entscheidung aufgrund einer von der Antragstellerin erhobenen Beschwerde überprüft; die Beschwerde blieb allerdings ohne Erfolg. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, ein Abfindungsanspruch zugunsten der Antragstellerin nach § 12 Abs. 1 HöfeO scheide aus, weil die Antragstellerin nach ihrer Enterbung mit dem Testament vom März 2002 weder zum Zeitpunkt der Hofübergabe noch bei Eintritt des Erbfalls Miterbin nach dem Erblasser gewesen sei. Auch ein Pflichtteilsanspruch nach § 2303 BGB stünde der Antragstellerin nicht zu. Bei der Berechnung des Pflichtteils sei nämlich auf den Bestand und Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls abzustellen. Zu diesem Zeitpunkt habe der Hof allerdings aufgrund der lebzeitigen Übertragung nicht mehr zum Nachlass gehört, weshalb er bei der Berechnung des Pflichtteils keine Berücksichtigung mehr finden könne. Eine andere Bewertung ergebe sich auch nicht aus der Regelung des § 17 Abs. 2 HöfeO, wonach -wenn der Eigentümer den Hof im Wege der vorweggenommenen Erbfolge an den hoferbenberechtigten Abkömmling übergebe- zugunsten der anderen Abkömmlinge der Erbfall hinsichtlich des Hofes als eingetreten gelte. Denn nach ihrem eindeutigen Wortlaut finde diese Regelung nur zugunsten der anderen Abkömmlinge des Erblassers und nicht auch zugunsten des überlebenden Ehegatten Anwendung. Darüber hinaus bestehe im Gesetz auch kein Anhaltspunkt dafür, den Pflichtteilsanspruch des enterbten Ehegatten, der erst mit dem Tod des Erblassers entstehe, unter Berücksichtigung des Wertes des zu Lebzeiten des Erblassers übertragenen Hofes zu berechnen. Hierfür gebe es auch kein Bedürfnis, da die Hofübergabe mit Rücksicht auf das Zustimmungserfordernis des Ehegatten gemäß § 1365 BGB regelmäßig nicht ohne Mitwirkung des Ehegatten erfolgen könne und dem Ehegatten -so wie jedem enterbten Pflichtteilsberechtigten -der im Gesetz vorgesehene Pflichtteilergänzungsanspruch bleibe. Der letztgenannte Anspruch scheide hier aber schon deshalb aus, weil die Übertragung des Hofes mehr als zehn Jahre zurückliege.

Beschluss des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 20.07.2018 (Az. 10 W 97/17 OLG Hamm)

Die genannten Regelungen der Höfeordnung (HöfeO) lauten auszugswise wie folgt:

§ 12 Abs. 1 HöfeO

Den Miterben, die nicht Hoferben geworden sind, steht vorbehaltlich anderweitiger Regelung durch Übergabevertrag oder Verfügung von Todes wegen an Stelle eines Anteils am Hof ein Anspruch gegen den Hoferben auf Zahlung einer Abfindung in Geld zu.

§ 17 Abs. 2 HöfeO

Übergibt der Eigentümer den Hof an einen hoferbenberechtigten Ab-

Feiern Sie mit unseren Stammdozenten

10 Jahre

Rechtswirtschaftskurse

Die ersten 5 Anmeldungen erhalten einen Jubiläumrabatt von

100,00 € zusätzlich zum Frühbucherrabatt

(Berücksichtigung nach Eingang der verbindlichen Anmeldung)

www.rechtswirtschaft-muenchen.de

kömmeling, so gilt zugunsten der anderen Abkömmlinge der Erbfall hinsichtlich des Hofes mit dem Zeitpunkt der Übertragung als eingetreten.

(Quelle: OLG Hamm, PM vom 05. Oktober 2018)

BFH: Arbeitnehmerbesteuerung: Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn

Die Gewährung von Krankenversicherungsschutz ist in Höhe der Arbeitgeberbeiträge Sachlohn, wenn der Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrags ausschließlich Versicherungsschutz, nicht aber eine Geldzahlung verlangen kann. Demgegenüber wendet der Arbeitgeber Geld und keine Sache zu, wenn er einen Zuschuss unter der Bedingung zahlt, dass der Arbeitnehmer mit einem von ihm benannten Unternehmen einen Versicherungsvertrag schließt. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteilen vom 7. Juni 2018 VI R 13/16 und vom 4. Juli 2018 VI R 16/17 entschieden.

Die Frage, ob Bar- oder Sachlohn vorliegt, ist für die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 11 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erheblich. Danach sind Sachbezüge bis 44 € im Kalendermonat steuerfrei. Für die Abgrenzung von Bar- und Sachlohn ist der auf Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zu ermittelnde Rechtsgrund des Zuflusses entscheidend.

Im Fall VI R 13/16 schloss der Arbeitgeber des Klägers als Versicherungsnehmer für die Mitarbeiter des Unternehmens bei zwei Versicherungen (Gruppen-)Zusatzkrankenversicherungen für Vorsorgeuntersuchungen, stationäre Zusatzleistungen sowie Zahnersatz ab. Die für den Versicherungsschutz des Klägers vom Arbeitgeber gezahlten monatlichen Beträge blieben unter der Freigrenze i.S. des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG. Der BFH bestätigte das Vorliegen von Sachlohn.

In der Sache VI R 16/17 informierte die Klägerin in einem „Mitarbeiteraushang“ ihre Arbeitnehmer darüber, ihnen zukünftig eine Zusatzkrankenversicherung über eine private Krankenversicherungsgesellschaft anbieten zu können. Mitarbeiter nahmen das Angebot an und schlossen unmittelbar mit der Versicherungsgesellschaft private Zusatzkrankenversicherungsverträge ab. Die Versicherungsbeiträge wurden von den Mitarbeitern direkt an die Versicherungsgesellschaft überwiesen. Hierfür erhielten sie monatliche Zuschüsse von der Klägerin auf ihr Gehaltskonto ausgezahlt, die regelmäßig unter der Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG blieben. Nach dem Urteil des BFH handelt es sich um Barlohn. Ein Sachbezug liege nur vor, wenn auch ein arbeitsrechtliches Versprechen erfüllt wird, das auf Gewährung von Sachlohn gerichtet ist. Die Klägerin hatte ihren Arbeitnehmern letztlich nur den Kontakt zu dem Versicherungsunternehmen vermittelt und bei Vertragsschluss einen Geldzuschuss versprochen. Damit hatte sie ihren Arbeitnehmern -- anders als im Fall VI R 13/16-- keinen Versicherungsschutz zugesagt.

Die differenzierende Betrachtung des BFH verdeutlicht die für die Arbeitgeber bestehende Gestaltungsfreiheit. Entscheidet sich der

Arbeitgeber dafür, seinen Arbeitnehmern --wie im ersten Fall-- unmittelbar Versicherungsschutz zu gewähren, liegt zwar einerseits begünstigter Sachlohn vor, andererseits ist das Potential für weitere Sachbezüge angesichts der monatlichen Freigrenze von höchstens 44 € erheblich eingeschränkt. Denn jegliche Überschreitung der Freigrenze führt zum vollständigen Entfallen der Steuerfreiheit. Diesem Risiko kann der Arbeitgeber dadurch begegnen, dass er seinen Arbeitnehmern --wie im zweiten Fall-- lediglich einen (von vornherein steuerpflichtigen) Zuschuss unter der Bedingung zahlt, dass diese eine eigene private Zusatzkrankenversicherung abschließen.

BFH, Urteil vom 7.6.2018 VI R 13/16

BFH, Urteil vom 4.7.2018 VI R 16/17

(Quelle: BFH PM Nr. 47/18 vom 12. September 2018)

BFH: Entschädigung für Überspannung eines Grundstücks mit Stromleitung nicht steuerbar

14 |

Eine Entschädigung, die dem Grundstückseigentümer einmalig für die grundbuchrechtlich abgesicherte Erlaubnis zur Überspannung seines Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung gezahlt wird, unterliegt nicht der Einkommensteuer. Wird die Erlaubnis erteilt, um einer drohenden Enteignung zuvorzukommen, liegen weder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung noch sonstige Einkünfte vor, wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 2. Juli 2018 IX R 31/16 entschieden hat.

Im Streitfall war der Steuerpflichtige Eigentümer eines selbstbewohnten Hausgrundstücks, das beim Bau einer Stromtrasse mit einer Hochspannungsleitung überspannt wurde. Der Steuerpflichtige nahm das Angebot des Netzbetreibers an, der ihm für die Erlaubnis, das Grundstück überspannen zu dürfen und die dingliche Absicherung dieses Rechts durch eine immerwährende beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit, eine Entschädigung anbot. Die Höhe der Entschädigung bemaß sich nach der Minderung des Verkehrswerts des überspannten Grundstücks. Mit dem Finanzamt kam es zum Streit darüber, ob die gezahlte Entschädigung zu versteuern sei.

Der BFH gab dem Steuerpflichtigen Recht. Der Steuerpflichtige erzielte keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, denn es wird nicht die zeitlich vorübergehende Nutzungsmöglichkeit am Grundstück vergütet, sondern die unbefristete dingliche Belastung des Grundstücks mit einer Dienstbarkeit und damit die Aufgabe eines Eigentumsbestandteils. Die Nutzung des Grundstücks war durch die Vereinbarung nicht eingeschränkt. Es lagen aber auch keine Einkünfte aus sonstigen Leistungen vor. Von dieser Einkunftsart werden Vorgänge nicht erfasst, die Veräußerungen oder veräußerungsähnliche Vorgänge im privaten Bereich darstellen. Außerdem wäre der Steuerpflichtige wohl teilweise zwangsenteignet worden, wenn er der Überspannung seines Grundstücks nicht zugestimmt hätte. Wer seiner drohenden Enteignung zuvorkommt, erbringt jedoch keine Leistung im Sinne dieser Vorschrift.

BFH Urteil vom 2.7.2018 IX R 31/16

(Quelle: BFH PM Nr. 52/18 vom 10. Oktober 2018)

BFH: Von Eltern getragene Kranken- und gesetzliche Pflegeversicherungsbeiträge eines Kindes in der Berufsausbildung können Sonderausgaben sein

Tragen Eltern, die ihrem Kind gegenüber unterhaltsverpflichtet sind, dessen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, können diese Aufwendungen die Einkommensteuer der Eltern mindern. Der Steuerabzug setzt

aber voraus, dass die Eltern dem Kind die Beiträge tatsächlich gezahlt oder erstattet haben. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 13. März 2018 X R 25/15 entschieden.

Eltern können gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) auch die Beiträge ihres Kindes, für das sie einen Anspruch auf einen Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG) oder auf Kindergeld haben, als (eigene) Beiträge im Rahmen der Sonderausgaben ansetzen. Voraussetzung ist aber, dass die Eltern zum Unterhalt verpflichtet sind und sie durch die Beitragszahlung oder -erstattung tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet sind.

Im Streitfall hatte zunächst das Kind der Kläger, welches sich in einer Berufsausbildung befand, die von seinem Arbeitgeber einbehaltenen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für das Streitjahr 2010 als Sonderausgaben geltend gemacht, ohne dass diese sich im Rahmen seiner Einkommensteuerfestsetzung auswirkten. Daraufhin machten seine Eltern die Aufwendungen im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung für das Streitjahr mit der Begründung geltend, sie hätten ihrem Kind, das noch bei ihnen wohne, schließlich Naturalunterhalt gewährt. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht (FG) lehnten den Sonderausgabenabzug der Eltern jedoch ab.

Der BFH bestätigte im Ergebnis das FG-Urteil. Die im Rahmen der Ausnahmevorschrift des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG von den unterhaltsverpflichteten Eltern ansetzbaren eigenen Beiträge des Kindes umfassten zwar auch die vom Arbeitgeber des Kindes im Rahmen einer Berufsausbildung einbehaltenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Sie müssten jedoch dem Kind im Veranlagungszeitraum aufgrund einer bestehenden Unterhaltsverpflichtung tatsächlich bezahlt oder erstattet werden. Da dies im Fall der Gewährung von Naturalunterhalt nicht geschieht, hatte die Revision der Kläger keinen Erfolg.

BFH, Urteil vom 13.3.2018 X R 25/15

(Quelle: BFH PM Nr. 51/18 vom 08. Oktober 2018)

BVerwG: Entziehung der Fahrerlaubnis der Klasse B durch nachträgliche Ausstellung eines EU-Führerscheins der Klasse C geheilt

Mit der Ausstellung eines EU-Führerscheins der Klasse C (LKW) wird die Fahrerlaubnis des Inhabers bestätigt; diese Bestätigung umfasst auch die hierfür vorausgesetzte Eignung zum Führen von Fahrzeugen der Klasse B (PKW). Der Inhaber eines EU-Führerscheins der Klassen B und C darf deshalb auch dann Kraftfahrzeuge dieser Klassen im Bundesgebiet führen, wenn ihm vor Ausstellung des EU-Führerscheins der Klasse C wegen einer Trunkenheitsfahrt die Fahrerlaubnis der Klasse B entzogen worden war und er in Deutschland nicht nachgewiesen hatte, wieder fahrgeeignet zu sein. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Der Kläger ist lettischer Staatsangehöriger und seit 1997 im Besitz einer Fahrerlaubnis für die Klasse B. Wegen einer Trunkenheitsfahrt bei einem Besuchsaufenthalt in Deutschland verurteilte ihn ein deutsches Strafgericht im Jahr 2002 zu einer Geldstrafe, entzog ihm die Fahrerlaubnis und ordnete eine Sperrfrist für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis von zehn Monaten an. Im Jahr 2012 erhielt der Kläger in Lettland einen neuen, bis zum Jahr 2022 gültigen Führerschein. Dieser wies für die Klasse C ein Erteilungsdatum 2012 aus, für die Klasse B war das Jahr 1997 vermerkt. Später zog der Kläger nach Deutschland und beantragte 2013 die Ausstellung eines deutschen Führerscheins im Wege des Umtauschs.

Die zuständige Fahrerlaubnisbehörde gab dem Kläger auf, ein medizinisch-psychologisches Gutachten zu der Frage vorzulegen, ob zu er-

warten sei, dass er auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen werde. Nachdem der Kläger dies abgelehnt hatte, lehnte sie seinen Antrag ab, stellte fest, dass der Kläger nicht berechtigt sei, mit seinem lettischen Führerschein in Deutschland fahrerlaubnispflichtige Kraftfahrzeuge zu führen, und gab dem Kläger auf, seinen Führerschein zur Eintragung eines entsprechenden Sperrvermerks vorzulegen.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte im Berufungsverfahren Erfolg. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts müssen die deutschen Behörden den nach Ablauf der Sperrfrist in Lettland ausgestellten EU-Führerschein anerkennen. Für den Führerschein der Klasse C habe der Kläger auch seine Fahreignung nachweisen müssen.

Die hiergegen gerichtete Revision des beklagten Landkreises hat das Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen. Ein Führerschein der Klasse C kann nur Fahrzeugführern ausgestellt werden, die zum Führen von Fahrzeugen der Klasse B berechtigt sind. Aufgrund dieses Stufenverhältnisses enthält die ordnungsgemäße Ausstellung eines Führerscheins der Klasse C zwingend auch die Bestätigung der Fahreignung für die Klasse B. Durch die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse C in Lettland sind die in Deutschland durch den Verkehrsverstoß begründeten Fahreignungszweifel überholt. Deutsche Behörden sind zur Anerkennung des nach Ablauf der Sperrfrist ausgestellten EU-Führerscheins verpflichtet.

Die in Deutschland bestehende Befristung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis der Klasse C auf fünf Jahre kann nach weiteren Vorgaben des Unionsrechts im Rahmen einer Erneuerung berücksichtigt werden. Von dieser Möglichkeit einer Erneuerung hat der deutsche Verordnungsgeber bislang aber nicht Gebrauch gemacht, sodass die im Führerschein des ursprünglichen Wohnsitzmitgliedstaats angegebene Geltungsdauer maßgeblich ist und von den deutschen Behörden anzuerkennen ist.

Urteil vom 06. September 2018 - BVerwG 3 C 31.16 -

Vorinstanzen:

OVG Münster, 16 A 1638/15 - Urteil vom 25. Oktober 2016 -
VG Münster, 10 K 775/14 - Urteil vom 15. Juni 2015 -
(Quelle: BVerwG, PM 60/2018 vom 06. September 2018)

EuGH: Inländische Zwangsvollstreckungsfrist für ausländischen Sicherungstitel

Eine inländische Zwangsvollstreckungsfrist darf auf einen ausländischen Sicherungstitel angewandt werden. Das entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit seinem Urteil vom 4. Oktober 2018 in der Rs. C-379/17. Eine italienische Immobiliengesellschaft erwirkte in Italien eine Verfügung über eine Sicherstellungsbeschlagnahme gegen einen deutschen Schuldner. Bei dem Grundbuchamt des Amtsgerichts München wurde die Eintragung einer Hypothek an dem in Deutschland belegenen Grundbesitz des Schuldners als verspätet zurückgewiesen, da seit der nach Art. 38 Brüssel-I Verordnung erforderlichen Vollstreckbarerklärung bereits acht Monate vergangen waren. Der Bundesgerichtshof legte dem EuGH die Frage vor, ob die Brüssel-I Verordnung § 929 Abs. 2 ZPO entgegensteht, wonach die Vollziehung eines Arrestbefehls nach mehr als einem Monat nach Zustellung unstatthaft ist. Der EuGH entschied, dass die entsprechende deutsche Vorschrift nicht die Erteilung der Vollstreckbarerklärung betreffe, sondern die eigentliche Vollstreckung regle. Diese werde von der Brüssel-I Verordnung aber nicht harmonisiert und unterliege daher nationalem Recht. Es sei nicht erforderlich, einer ausländischen Entscheidung bei ihrer Vollstreckung eine Wirkung (wie zum Beispiel die Vollstreckungsfrist) zuzuerkennen, die im Vollstreckungsstaat nicht vorgesehen ist. Nach Ansicht des EuGH bestehe keine Gefahr, dass der Gläubiger im Vollstreckungsmitgliedstaat dadurch nicht vollstrecken kann.

(Quelle: DAV Europa im Überblick Nr. 35/18 vom 12. Oktober 2018)



**Gemeinschaftsveranstaltung
Münchener Anwaltverein e.V.
und Ausgleich e.V.**

Täter-Opfer-Ausgleich in der Praxis

**Mittwoch, 07. November 2018
18.00 Uhr, MAV GmbH
Seminarraum**

**Garmischer Straße 8/4.OG
(direkt am Heimeranplatz)**

Bescheinigung nach § 15 FAO für
FA Strafrecht (2,5 Std.) möglich

Programm:

- **Kurze Begrüßung**
- **Impulsreferat: RA Jochen Uher und weitere Vorstandsmitglieder Ausgleich e.V.**
- **Vorteile des TOA für Täter UND Opfer, dargestellt an konkreten Fallbeispielen**
- **Antworten auf Ihre Fragen und Möglichkeit der Kooperation**

Im Vordergrund steht das nähere Kennenlernen der Arbeit des Schlichters bei der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs. In einem kleinen Kreis soll der Austausch zwischen Schlichtern, Anwälten/Strafverteidigern und Justizvertretern intensiviert werden.

Im Anschluss an diese **kostenfreie Veranstaltung** laden wir zum geselligen Austausch bei einem Imbiss ein.

Eine Teilnahme ist nur nach Anmeldung und Bestätigung möglich!

Wir bitten um verbindliche Anmeldung bis spätestens **Montag, 29.10.2018** unter Fax: 089 / 5502 7006 oder E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de

EuGH: Einstufung als Gewerbetreibender – Es kommt darauf an!

Eine Person, die auf einer Internetseite mehrere Verkaufsanzeigen veröffentlicht, ist nicht automatisch als „Gewerbetreibender“ einzustufen. Dies entschied der EuGH in seinem Urteil vom 4. Oktober 2018 in der Rs. C-105/17. Ein Verbraucher in Bulgarien hatte bei einer Frau über eine Online-Verkaufsplattform eine Armbanduhr erworben und wollte den Kaufvertrag widerrufen. Die mit einer Beschwerde des Verbrauchers beauftragte bulgarische Kommission für Verbraucherschutz sah die Verkäuferin als gewerbliche Händlerin an, da sie insgesamt neun Verkaufsanzeigen zu verschiedenen Waren veröffentlicht hatte. Gegen eine verhängte Geldbuße wegen Nichteinhaltung von Informationspflichten klagte die Frau. Das bulgarische Gericht setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH die Frage vor, ob jemand als Gewerbetreibender eingestuft werden kann, wenn er eine vergleichsweise große Zahl von Verkaufsanzeigen mit erheblichem Wert veröffentlicht. Ob jemand als „Gewerbetreibender“ im Sinne von Art. 2 lit. b der RL 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken anzusehen ist, sei eine Einzelfallentscheidung des jeweiligen Gerichts, so der EuGH. Hierbei habe es zu prüfen, ob der Verkauf planmäßig erfolgte, ob er eine gewisse Regelmäßigkeit hatte oder mit ihm ein Erwerbszweck verfolgt wurde und ob sich das Angebot auf eine begrenzte Anzahl von Waren konzentriert. Es müsse außerdem die Rechtsform sowie die technischen Fähigkeiten des Verkäufers bewerten.

(Quelle: DAV Europa im Überblick Nr. 34/18 vom 09. Oktober 2018)

EuGH: Zugriff auf Kontaktdaten nicht nur bei „schweren“ Straftaten

Ermittlungsmaßnahmen, durch die Kontaktdaten der von einem bestimmten Mobiltelefon in einem begrenzten Zeitraum angerufenen Telefonnummern erlangt werden, sind nicht auf Fälle zu beschränken, in denen die betreffende Straftat als „schwer“ anzusehen ist. Dies entschied der EuGH am 2. Oktober 2018 in einem spanischen Vorabentscheidungsersuchen (Rs. C-217/16) und schloss sich damit den Schlussanträgen des Generalanwalts Saugmandsgaard Øe an (s. EiÜ 19/18). Im Ausgangsfall beantragte eine spanische Polizeibehörde infolge eines Raubes für einen Zeitraum von 12 Tagen Zugriff auf die Kontaktdaten jener Nutzer, die von dem beim Raub verwendeten Mobiltelefon aus angerufen wurden. Der Ermittlungsrichter lehnte dies mit dem Hinweis darauf ab, dass die betreffende Straftat nicht hinreichend schwer sei, um einen solchen Eingriff zu rechtfertigen. Der EuGH stellte hierzu in Auslegung von Art. 15 Abs. 1 der Datenschutzrichtlinie 2002/58/EG fest, dass auch bei einer nicht als „schwer“ zu qualifizierenden Straftat ein Zugriff auf gespeicherte, personenbezogene Daten zulässig ist, sofern keine schwere Beeinträchtigung des Privatlebens drohe. Ein Widerspruch zu den EuGH-Urteilen „Digital Rights“ und „Tele2“ (s. EiÜ 42/16), bei denen nur eine schwere Straftat einen Eingriff rechtfertigen konnte, ergebe sich insoweit nicht. Denn schon in diesen Urteilen stellte der EuGH fest, dass die Schwere des jeweiligen Eingriffs in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der betroffenen Straftat stehen müsse. Im nun zu entscheidenden Fall lag indes kein schwerer Eingriff vor.

(Quelle: DAV Europa im Überblick Nr. 34/18 vom 09. Oktober 2018)

EGMR: Aufforderung zur Abnahme des Kopftuchs im Gericht nicht EMRK-konform

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 18. September 2018 entschieden, dass die Aufforderung an eine Nebenklägerin, ihr Kopftuch abzulegen, um am Gerichtsverfahren teilzunehmen, eine Verletzung des Art. 9 EMRK (Gedanken-, Gewissens- u. Religionsfreiheit) darstellt (Beschwerde-Nr. 3413/09, Lachiric c. Belgique, nur in französischer

Sprache verfügbar). Die Beschwerdeführerin, die muslimischen Glaubens ist, trug bei ihrem Erscheinen in einem belgischen Gerichtsverfahren im Jahr 2007 als Nebenklägerin ein islamisches Kopftuch, welches das Gesicht nicht bedeckte. Der Vorsitzende der Kammer forderte sie auf, das Kopftuch abzulegen oder den Gerichtssaal zu verlassen. Das Gericht stütze sich dabei auf Art. 759 der Zivilverfahrensordnung, wonach derjenige, der einer mündlichen Verhandlung beiwohnt, sich offen, respektvoll und still zu verhalten habe und wonach das Gericht Anordnungen zum ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens treffen könne. Der EGMR urteilte, dass das Tragen des Kopftuches einen religiösen Akt darstelle und von der Religionsfreiheit geschützt sei. Fraglich sei, ob im konkreten Fall der Eingriff durch die Einschränkungen des Art. 9 Abs. 2 EMRK gedeckt war. Gemäß des EGMR verfolge das belgische Gesetz zwar den legitimen Zweck zur Wahrung der öffentlichen Ordnung, es gehe jedoch nicht aus den Umständen des Falls hervor, dass die Beschwerdeführerin sich bei Eintritt in den Gerichtssaal nicht respektvoll verhalten habe und dass dadurch der reibungslose Ablauf des Verfahrens gefährdet gewesen sei.

(Quelle: DAV Europa im Überblick Nr. 33/18 vom 01. Oktober 2018)

Interessantes

European Lawyers Day: Schutz der bedrohten Anwaltschaft – CCBE

Um auf die wichtige Rolle der Anwaltschaft im Rechtsstaat und Justizsystem hinzuweisen findet jährlich am 25. Oktober der European Lawyers Day statt. Dieses Jahr stand dieser unter dem Titel „Why lawyers matter: Defending the defenders of the Rule of Law“. Hintergrund ist, dass viele Rechtsanwälte und die Anwaltschaft insgesamt innerhalb der EU immer wieder Beeinträchtigungen ausgesetzt sind, sodass diese nicht immer uneingeschränkt ihre Rolle als Verteidiger des Rechtsstaats ausüben können. Der CCBE und verschiedene europäische Anwaltsorganisationen setzen sich für die bedrohten Rechtsanwälte ein. Um die Öffentlichkeit auf diese Thematik hinzuweisen fanden anlässlich dieses Tages in verschiedenen Ländern Veranstaltungen oder andere Aktivitäten statt – auf der Website des CCBE gibt es hierzu einen Überblick. (Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 36/18)

Team der Freien Universität Berlin gewinnt den 6. Soldan Moot Court

Das Team der Freien Universität Berlin hat beim diesjährigen Soldan Moot Court besonders erfolgreich abgeschnitten. **Laetizia Krigar, Mathilda Brix, Amir Nassar, Shibra Khawaja, Tarik Sauermann** und **Vincent Berthold** konnten gleich zwei Auszeichnungen in diesem studentischen Wettbewerb zum anwaltlichen Berufsrecht in Empfang nehmen. **Manfred Wissmann**, Vorsitzender der Soldan Stiftung, überreichte ihnen den Soldan Preis für die beste mündliche Verhandlung und **Dr. Friedwald Lübbert**, Vizepräsident des DAV, überreichte ihnen den Preis des Deutschen Anwaltvereins für den besten Beklagtenschriftsatz. Mit dem Preis der Bundesrechtsanwaltskammer für den besten Klageschriftsatz wurde das Team I der Bucerius Law School ausgezeichnet. Die besten mündlichen Leistungen in den Vorrunden zeigte Lukaus Mauritz vom Team der Universität Augsburg II. Er wurde von der Fachjury aus Richtern, Professoren und Anwälten dafür zum Gewinner des Preises des Deutschen Juristen Fakultätentages gekürt. Den zweiten Platz dieses Preises teilten sich Benedikt Bartylla vom Team der Bucerius Law School I und Marcus Reitzenstein vom Team der Universität Erlangen I.

Insgesamt haben 29 studentische Teams am 6. Soldan Moot Court teil-

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv

Seminare II/2018: November 2018 bis Januar 2019

(Stand 01. November 2018)

Inhalt

Seminarkalender	1
Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht	3
Sozialrecht	6
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	9
Unternehmensrechtliche Beratung	10
Bank- und Kapitalmarktrecht	10
Insolvenzrecht / Vollstreckung	12
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht	15
Arbeitsrecht	19
Mitarbeiter-Seminare	22
Veranstaltungsort und Preise	23
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	24
Anmeldeformular	25

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München
Wegbeschreibung → Seite 24

November 2018

■ 06.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr	
Prof. Dr. Ludwig Krojß	
Aktuelle Rechtsprechung zum Erbrecht und zum Nachlassverfahrensrecht	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
FA Erbrecht oder FA Familienrecht	3
■ Ausgebucht: 08.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr	
Notar Dr. Eckhard Wälzholz	
Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
FA Handels- u. GesR, SteuerR oder ErbR	
■ Ausgebucht: 09.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr	
Zusatztermin: 07.12.2018, 13.00 - 18.30 Uhr	
RiArbG Dr. Christian Schindler	
Arbeitsrecht aktuell	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
FA Arbeitsrecht	19
■ 13.11.2018, 09.00 - 16.00 Uhr	
Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab	
Jahres-Update: RVG, ZV & InsO 2018	
Intensivseminar für	
Rechtsanwälte und Mitarbeiter in Anwaltskanzleien	22
■ 14.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr	
RAin Bettina Schmidt	
BEM und kranke Arbeitnehmer – wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer alles richtig machen ...	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
FA Arbeitsrecht, FA Sozialrecht	6
■ 15.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr	
RiOLG Christine Haumer	
Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
FA Bau- u. Architektenrecht	15
■ 20.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr	
RiAG Dr. Lucia Mühlbauer, RiAG Christian Stadt	
Schnittstellen zwischen Miet- und Wohnungseigentumsrecht – Wo „zwick`s“?	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
FA Miet- u. WEG-Recht	15
■ 23.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr	
RiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
Finanzberaterhaftung	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	
FA Bank- u. Kapitalmarktrecht	10

■ 27.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr
RA Dr. Jürgen Brand
Ausgewählte Probleme im Sozialversicherungsrecht 2018
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht 7

■ 28.11.2018, 14.00 - 18.00 Uhr
RiAG Ulrike Sachenbacher
Kindschaftsrecht – Verfahren, Umgang, elterliche Sorge, Gefährdung, Wechselmodell, neueste Rechtsprechung
Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden):
FA Familienrecht 4

■ 30.11.2018, 14.00 - 17.30 Uhr
Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des LAG München
Aktuelle Entwicklungen und neue Rechtsprechung im Betriebsverfassungsrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):
FA Arbeitsrecht 21

Dezember 2018

■ 06.12.2018, 13.00 - 18.30 Uhr
RiOLG Christine Haumer, VRiLG Hubert Fleindl
Aktuelle Probleme des Zivilprozesses im Miet- und Baurecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Miet- u. WEG Recht, FA Bau- u. Architektenrecht 16

■ **Zusatztermin: 07.12.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiArbG Dr. Christian Schindler
Arbeitsrecht aktuell
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Arbeitsrecht 19

■ 12.12.2018, 13.00 - 18.30 Uhr
VRiLSG Stephan Rittweger/VRiLSG Dr. Christian Ziegler
Update Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht – Gesetzgebung und Rechtsprechung 2018
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Sozialrecht, FA Arbeitsrecht 8

■ 13.12.2018, 13.00 - 18.30 Uhr
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann
Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Bank- und KapitalmarktR oder FA Handels- u. GesR 11

■ 14.12.2018, 13.00 - 18.30 Uhr
RiOLG Lars Meinhardt
Der kennzeichenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung d. jüngeren Rechtsprechung
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Gewerblicher Rechtsschutz 9

■ 17.12.2018, 12.00 - 17.30 Uhr
RiAG Dr. Andreas Schmidt
Geschäftsführer-, Gesellschafter- und Beraterhaftung / Privatsolvenzrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Insolvenzrecht, FA Handels- u. Gesellschaftsrecht 13

■ 18.12.2018, 14.00 - 18.00 Uhr
Prof. Dr. Friedemann Stornel, VRiLG a.D.
Aktuelles Mietrecht – Fragen und Probleme aus der Rechtsprechung
Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden):
FA Miet- u. WEG Recht 16

Januar 2019

■ 25.01.2019, 09.00 - 16.00 Uhr
Petra Schmidtner, Geprüfte Rechtsfachwirtin
Zwangsvollstreckung spezial – Die Anträge in der Forderungspfändung 22

■ 29.01.2019, 13.00 - 18.30 Uhr
Dr. Rainer Hüfstege, VRiOLG a.D.
Internationales Güterrecht
29.01.2019: Was bleibt? Was ändert sich?
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Familienrecht 5

■ 30.01.2019, 13.00 - 18.30 Uhr
VRiLG Dr. Günter Prechtel
Dauerbrenner Schönheitsreparaturen – Wie geht's weiter – unter besonderer Berücksichtigung des AGB-Rechts
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Miet- u. WEG-Recht 18

Vorschau Februar 2019

■ **Vormittagsveranstaltung: 4.02.2019, 09.00 - 12.30 Uhr**
Nachmittagsveranstaltung: 04.02.2019, 13.30 - 17.00 Uhr
Dipl. RpfL. (FH) Karin Scheungrab
beA: Erste Erfahrungen
Sichere Nutzung im Tagesgeschäft, Feinheiten und Bergung der verborgenen Schätze

■ 05.02.2019, 13.00 - 18.30 Uhr
Dipl. RpfL. (FH) Karin Scheungrab
Gebührentaktik und -management im familienrechtlichen Mandat
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Familienrecht

■ 06.02.2019, 13.00 - 18.30 Uhr
VRiBayLSG Stefan Rittweger, RiBayLSG Dunja Barkow-von Creyzt
Das arbeitsrechtliche Beratungsmandat – Schnittstelle von Arbeit- und Sozialrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Alle Seminartermine finden Sie ständig aktualisiert unter:
<https://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/mav-schweitzer-seminare/>

Familie und Vermögen

Intensiv-Seminar

Leitender Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Staatsanwaltschaft Traunstein

Aktuelle Rechtsprechung zum Erbrecht und Nachlassverfahrensrecht

06.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

1. EU-Erbrechtsverordnung und IntErbRVG
Internationale Zuständigkeit, anwendbares Recht,
Europäisches Nachlasszeugnis

2. Erbscheinsverfahren
– die örtlichen Zuständigkeit, § 343 FamFG
– die Verfahrensvorschriften, §§ 352 ff FamFG
– der „quotenlose Erbschein“
– der gegenständlich beschränkte Erbschein
– der Erbnachweis im Grundbuch

3. Testamentsvollstreckung
– Pflichten des Testamentsvollstreckers
– Testamentsvollstreckerzeugnis
– Entlassung des Testamentsvollstreckers
– Vergütungsfragen

4. Ehegattentestamente und Erbverträge

5. Auslegung letztwilliger Verfügungen
– gemeinschaftliches Testament
– Pflichtteilsstrafklauseln
– Wiederverheirathungsklauseln

6. Erbprozess
– Erbenfeststellungsklage;
– Pflichtteilsklage
– Erbnachweisklage

7. Schiedsgerichtsbarkeit im Erbrecht
– Pflichtteilsstreitigkeiten
– Entlassung des Testamentsvollstreckers

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

– Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
– davor dessen Vizepräsident
– Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
– Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
– Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
– Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess u. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
– Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Ulrike Sachenbacher, Amtsgericht München

Kindschaftsrecht – Verfahren, Umgang, elterliche Sorge, Gefährdung, Wechselmodell, neueste Rechtsprechung

Kompakt-Seminar

28.11.2018: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Familienrecht

Erörtert wird die neueste Rechtsprechung seit dem Vortrag vom November 2017. Die Teilnehmer sind ausdrücklich eingeladen im Rahmen der Veranstaltung eigene Fälle kurz vorzustellen und Detailfragen dazu mit der Referentin zu diskutieren.

I. Kindeswohl im Gesetz – Stufenleiter

II. Verfahren allgemein

1. Verfahrensgegenstände
2. Antrags- und Amtsverfahren
3. Beschleunigungsrüge
4. Rechtsmittel
5. Zuständigkeitsbesonderheiten
6. Verfahrenskostenhilfe

7. Kindesanhörung

III. Umgang

1. Regelung des § 1684 BGB
2. Umgangseinschränkungen

IV. Elterliche Sorge – Kindeswohlgefährdung

1. § 1671 BGB
2. § 1626 1BGB nicht eheliche Eltern
3. § 1628 BGB
4. § 1696 BGB
5. § 1632 BGB Herausgabe
6. §§ 1666, 1666a BGB Kindeswohlgefährdung

V. Wechselmodell

RiAG Ulrike Sachenbacher

- seit 1.10.2009 Familienrichterin
- seit 1.5.2011 als weitere aufsichtsführende Richterin
- weitere Vertreterin der beiden Leiterinnen des Familiengerichts
- stellvertretende Leiterin des Interdisziplinären Arbeitskreises für Familienrichter, Betreuungsrichter, Vertreter der Jugendhilfe, Beratungsstellen, Sachverständige und Rechtsanwälte
- Leiterin des Interdisziplinären Arbeitskreises
- Tagungsleiterin der Fortbildung II für neue Familienrichter
- Fortbildungstätigkeit bei verschiedenen Trägern und beim OLG München im Bereich des Kindschaftsrechts

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 23 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 24.

Dr. Rainer Hüßtege, VRiOLG a.D.

Intensiv-Seminar**Internationales Güterrecht****29.01.2019: Was bleibt? Was ändert sich?**29.01.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht**A. Überblick****B. Internationale Zuständigkeit für Verfahren, die bis zum 28.1.2019 eingeleitet wurden**I. Isolierte Güterrechtsverfahren,
§ 105 FamFGII. Güterrecht im Scheidungsverbund,
§ 98 III FamFG**C. Internationale Zuständigkeit für Verfahren, die ab 29.1.2019 eingeleitet werden**I. Anwendungsbereich der
EuGÜVO/EuPartVO
1. Zeitlich
2. Sachlich
3. RäumlichII. Bestimmung der Internationalen
Zuständigkeit nach der
EuGÜVO/EuPartVO1. Vorrangige akzessorische
Zuständigkeiten.

a. Tod eines Ebegatten (Art 4).

b. Ehescheidung, Trennung ohne
Auflösung des Ehebands oder
Ungültigerklärung einer Ehe (Art 5).

2. Gerichtsstandsvereinbarung (Art 7)

3. Rügelelose Einlassung (Art 8)

4. Zuständigkeit in anderen Fällen (Art 6)

5. Alternative Zuständigkeit (Art 9)

6. Notzuständigkeiten (Art 10 oder 11)

7. Gerichtsstand der Widerklage (Art. 12)

8. Perpetuatio fori

III. Probleme der doppelten Rechtshängigkeit (Art 14, 17–18)

D. Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen EntscheidungenI. Entscheidungen, die vor dem 29.1.2019
ergangen sind: § 110 FamFGII. Entscheidungen in Verfahren, die vor
dem 29.1.2019 eingeleitet wurden, aber
ab dem 29.1.2019 erlassen wurden:
Art. 69 II EuGÜVOIII. Entscheidungen in Verfahren, die
ab dem 29.1.2019 eingeleitet wurden:
Art. 36 ff EuGÜVO/EuPartVO i. V. m.
IntGüRVG**E. Anwendbares Recht**I. Ehe/Partnerschaften, die vor dem
29.1.2019 geschlossen wurden:
Art. 69 III EuGÜVO/EuPartVO i. V. m.
Art. 15, 14, 17b Abs. 1, 220 III EGBGB a.**F.**

1. Staatsangehörigkeitsfragen

2. Bestimmung des Güterrechtsrechts
statuts für „Altehen“- eine Haftungs
falle3. Güterstatut Angehöriger des
ehemaligen JugoslawiensII. Ehe/Partnerschaften, die ab dem
29.1.2019 geschlossen wurden:
Art. 20 ff EuGÜVO/EuPartVOIII. Staatsvertrag zum deutsch-franzö-
sischen Wahlgüterstand**Referent**

- von April 2003 bis März 2018
Vorsitzender des 12. Familien-
senats des OLG München
- Mitkommentator des Kommen-
tars Thomas/Putzo, ZPO,
FamFG, EU-Recht
- Mitherausgeber des Bd. 1
(AT und EGBGB) und Bd. 6
(Rom-Verordnungen) des
Nomos-Kommentar zum BGB
- Referent der Deutschen Richter-
akademie
- Referent in der bayerischen
Richterfortbildung
- Referent in der Anwaltsfortbildung
- Zahlreiche Veröffentlichungen
zum Internationalen Privat-
und Verfahrensrecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 24

Sozialrecht

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

BEM und kranke Arbeitnehmer – wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer alles richtig machen unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelungen im Bundesteilhabegesetz

14.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

In Zeiten geburtenschwacher Jahrgänge und alternder Belegschaften stellt die Erkrankung von Arbeitnehmern für Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine große Herausforderung dar. Ein BEM-Verfahren nach § 167 Abs. 2 SGB IX (BEM) kann nicht nur zur Verringerung der Arbeitsunfähigkeitszeiten beitragen und die mit dem krankheitsbedingten Ausfall verbundenen betrieblichen und finanziellen Belastungen des Arbeitgebers vermindern, auch Arbeitnehmer können über ein BEM-Verfahren nach einer Erkrankung früher wieder in das Arbeitsleben integriert werden. Hierfür können vom Arbeitgeber auch finanzielle Unterstützungsleistungen durch die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter genutzt werden, die im Seminar dargestellt werden. Das Seminar zeigt auf, in welchen Situationen des Arbeitslebens ein BEM-Verfahren sinnvoll oder sogar, z.B. vor Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung, zur Vermeidung rechtlicher Nachteile für Arbeitgeber geboten ist. Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen im Bereich des BEM unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gibt das Seminar auch einen Überblick über die Neuregelungen im Bundesteilhabegesetz. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Darstellung eines BEM-Verfahrens in der betrieblichen Praxis anhand eines ausführlichen BEM-Ablaufplans mit konkreten Verfahrensschritten und Zuständigkeiten.

Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Fachanwältin für Sozialrecht und ihre Autorentätigkeit zum BEM große praktische Erfahrung in ihre Vorträge ein. Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit ausführlicher Darstellung der aktuellen Rechtsprechung, wichtigen Praxistipps und eines BEM-Ablaufplans.

I. Betriebliches Eingliederungsmanagement - BEM (§ 167 Abs. 2 SGB IX)

1. Zweck und Inhalt des betrieblichen Eingliederungsmanagements

- persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich
- Anforderungen der Rechtsprechung an ein ordnungsgemäßes BEM
- Mindeststandards
- neueste Rechtsprechung zum BEM bei Kurzerkrankungen und befristeter Erwerbsminderungsrente
- Reaktionsmöglichkeiten bei häufigen Kurzerkrankungen

- Probleme bei langfristig erkrankten Mitarbeitern
- Klärung des Restleistungsvermögens des Arbeitnehmers
- Einschaltung des Betriebsarztes
- mögliche Maßnahmen im BEM/Rehaleistungen
- Präventionsmöglichkeiten zur Vermeidung weiterer AU-Zeiten

2. Information des betroffenen Mitarbeiters und Zustimmung

3. Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretungen

- Zwingende Mitbestimmung - § 87 BetrVG
- Betriebsvereinbarung

4. Einbindung der Rehabilitationsträger und des Integrationsamtes

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Förderungsmöglichkeiten durch Rehabilitationsträger und das Integrationsamt

5. Auswirkungen auf den Kündigungsschutz

- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Darlegungs- und Beweislast
- Kündigung nach Durchführung des BEM

6. Bedeutung für das Zustimmungsverfahren nach den §§ 168 ff. SGB IX bei Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers

7. BEM und Anspruch auf behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung

- Inhalt des Beschäftigungsanspruchs
- Beschäftigung von Mitarbeitern unter geänderten Bedingungen
- Klage und Klageantrag bei behinderungsgerechter Beschäftigung
- Darlegungs- und Beweislast unter Berücksichtigung des BEM
- Behinderungsgerechte Einrichtung und Gestaltung des Arbeitsplatzes
- Schadensersatzanspruch bei nicht leidensgerechter Beschäftigung unter Berücksichtigung des BEM

8. Stufenweise Wiedereingliederung und BEM

9. Ablaufplan eines BEM

II. Neuregelungen im Bundesteilhabegesetz und neuer Kündigungsschutz für schwerbehinderte Arbeitnehmer nach § 178 Abs. 2 SGB IX

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Auf. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 23 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 24.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 25/26

RA Dr. Jürgen Brand, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D., Hagen

Intensiv-Seminar

Ausgewählte Probleme im Sozialversicherungsrecht 2018 – insbesondere neue Rechtsprechung zu Scheinselbstständigkeit und GmbH Geschäftsführern in Familiengesellschaften

27.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

I. Allgemeines

II. Die einzelnen Problemfelder im Sozialversicherungsrecht

1. Statusprobleme – einschließlich der Rechtsprechungsänderung des BSG v. 31.3.2017 sowie v. 14.3.2018

- a. Allgemeines
- b. Statusfragen beim geschäftsführenden GmbH-Gesellschafter
- c. ... bei Ehegatten- und Verwandten-Arbeitsverhältnissen
- d. ... im Zusammenhang mit der Scheinselbstständigkeit
- e. Status und Versicherung von Werkstudenten
- f. Statusfeststellungsverfahren

2. Rentenversicherungspflicht der Selbstständigen

3. Probleme rund um den Werkvertrag und die Arbeitnehmerüberlassung – Die Neuregelungen des AÜG

4. Geringfügige Beschäftigungen

- a. Geld-Geringfügigkeit
- b. Zeit-Geringfügigkeit

5. Phantomlohn und Beitragspflicht

6. Arbeitsentgelt und Beitragspflicht

7. Künstlersozialversicherung und Sozialabgabe

8. Wertguthaben

9. Das Neueste von der CGZP-Rechtsprechung

RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Mitherausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im „GmbH-Handbuch“ (Dr. Otto Schmidt Verlag), „Kommentar zum SGB III“, „Praxis des Sozialrechts“ (beide C.H. Beck Verlag), „Fachanwaltshandbuch Arbeitsrecht“ (ZAP Verlag), „Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz“ (Dt. Anwalt Verlag) u.a.
- Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiBayLSG Stephan Rittweger, RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Update Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht – Gesetzgebung und Rechtsprechung 2018

12.12.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO *wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht*

Die anwaltliche Praxis hat an der Schnittstelle von Arbeits-/Sozialrecht immer wieder Klärungs- und Handlungsbedarf.

Unser Seminar *widmet sich dabei den aktuellen Entwicklungen in der Gesetzgebung und in der Rechtsprechung, die im Beratungs- und im Streitmandat Beachtung finden müssen. Neue Entscheidungen des Gesetzgebers sowie der Obergerichte werden selbstverständlich aktuell Berücksichtigung finden.*

Aus dem Inhalt:

1. Sozialversicherungspflicht und Selbstständige

- Arbeitnehmerüberlassung und Solo-Selbstständige: Lösung oder Haftungsrisiko
- Rentenversicherung und Befreiung
- Freiwillige Versicherung in der GKV
- Unternehmerversicherung in der Berufsgenossenschaft

2. Hochaktuell: Fremdpersonal und selbständige Erwerbspersonen aus (Ost-)Europa

- Alpenrind 1 und 2: Neue Vorgaben des EuGH
- Arbeitsrechtsstatut und Entgeltregelungen nach der Entsenderichtlinie und AEntG
- Internationales Beitragsrecht, Entsendung, Bescheinigung A 1

3. Arbeitsunfall und Berufskrankheit

- aktuelle Entwicklungen
- Beweisprobleme

4. Arbeitslosengeld und Freistellungen

- Besonderheiten zur Höhe des Arbeitslosengeldes
- Rubens- und Sperrzeiten
- Schaden und Haftung verhindern

4. Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben

ViBayLSG Stephan Rittweger

- Vorsitzender Richter am BayLSG München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am BayLSG München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

RiOLG Lars Meinhardt, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Der kennzeichenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung

14.12.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Seminar behandelt den wohl praxisrelevantesten kennzeichenrechtlichen Anspruch.

Anhand eines systematischen Überblicks, orientiert an den einzelnen Anspruchsvoraussetzungen und Einwendungen / Einreden werden ständig wiederkehrende markenrechtliche Besonderheiten erörtert, die Unterschiede zwischen den im MarkenG und der UMV geregelten Kennzeichenrechten behandelt und die Entwicklung der jüngeren Rechtsprechung dargestellt.

Das Seminar richtet sich an im Markenrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und dient sowohl dem „frisch gebackenen Fachanwalt“ zur Vertiefung der kürzlich theoretisch erworbenen Kenntnisse als auch dem erfahreneren Kollegen zur Auffrischung vorhandenen Wissens.

Themen sind insbesondere:

1. Unterschiede zwischen den im MarkenG / in der UMV geregelten Schutzrechten (Entstehung / Schutzzumfang)

2. Kennzeichenrechtlich relevante Benutzungshandlungen
3. Funktionsbeeinträchtigung / Verwechslungsgefahr / Bekanntheitsschutz
4. Einreden / Einwendungen (eigene Gegenrechte, Nichtbenutzungseinrede, §§ 23, 24 MarkenG)
5. Begehungsgefahr als Anspruchsvoraussetzung
6. Inhalt und Reichweite des Unterlassungsanspruchs (kerngleiche Verletzungshandlungen / geschuldete Beseitigungshandlungen)

RiOLG Lars Meinhardt

– Richter am OLG München, 29. Zivilsenat (zuständig unter anderem für Kennzeichenstreitsachen und Wettbewerbsrecht) und Kartellsenat, bis Juli 2018 Vorsitzender Richter am Landgericht München I, 33. Zivilkammer, Zuständigkeit der Kammer: insbes. Kennzeichenstreitsachen, Wettbewerbs-, Urheber-, Designrecht
– 2001 bis 2003 National Expert bei der Europäischen Kommission, Brüssel, Generaldirektion Binnenmarkt, Zuständigkeit der Abteilung: Finanzinstitute; Privatkundengeschäft und Zahlungsverkehrssysteme

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 24

Unternehmensrechtliche Beratung

- Seite 6: **B. Schmidt, BEM und kranke Arbeitnehmer – wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer...**
14.11.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- Seite 7: **Brand, Ausgewählte Probleme im Sozialversicherungsrecht – ...**
27.11.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- Seite 21: **Wanhöfer, Aktuelle Entwicklungen und neue Rechtsprechung im Betriebsverfassungsrecht**
30.11.2018, 14.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht
- Seite 8: **Rittweger/Zieglmeier, Update Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht – ...**
12.12.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- Seite 9: **Meinhardt, Der kennzeichenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung ...**
14.12.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz
- Seite 13: **A. Schmidt, Geschäftsführer-, Gesellschafter- und Beraterhaftung / Privatsolvenzrecht**
17.12.2018, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Insolvenzrecht o. Handels- u. GesR

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Finanzberaterhaftung

23.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Die Veranstaltung legt ihren Fokus auf die Haftung von Finanzberatern im weitesten Sinne wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten. Solche können sich - natürlich - als Hauptpflicht aus einem Beratungsvertrag mit einem Anlageberater, aber auch mit Versicherungsvermittlern etc. ergeben. Daneben kann sich unter besonderen Aspekten auch aus Verträgen ein Schadensersatzanspruch ergeben, die sich nicht unmittelbar auf das kritische Geschäft beziehen. Das Hauptbeispiel sind Darlehensverträge zur Finanzierung des von Dritten empfohlenen Erwerbs von Schrottimmobilien. Die materiellen Grundlagen eines entsprechenden Schadensersatzanspruchs sollen anhand aktueller und aktuellster Rechtsprechung bis hin zu Verjährungsfragen erörtert werden. In Teil 2 werden Fragen der Anspruchsdurchsetzung bzw. -abwehr besprochen werden. Als Themen sind vorgesehen:

Teil I: Materielles Recht

1. Begründung vertraglicher Pflichten
2. Inhalt und Umfang der Anlageberaterpflichten
3. Einzelne Pflichtverletzungen
4. Fondsspezifische Pflichten

5. Persönliche Haftung des Beraters
6. Zurechnung von Handeln Dritter
7. Aufklärungspflichtverletzungen bei Darlehensverträgen
8. Verschulden
9. Mitverschulden
10. Kausalität
11. Schaden und Schadenshöhe
12. Verjährung
13. Erlöschensstatbestände

Teil II: Prozessuale Durchsetzung/ Anspruchsabwehr

1. Checkliste Mandanten-/Zeugenbefragung
2. Arrestverfahren?
3. Antragstellung, Streitwert, Rechtsmittelbeschwer
4. Gliederung
5. Aktivlegitimation
6. Streitverkündung
7. Vortragspflichten und Beweislast
8. Urkunden Vorlagepflichten
9. Partei-/Zeugenvernehmung

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2018, 209 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Becksches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00
zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00
zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:
Seminarunterlagen und Getränke

Jeder Teilnehmer erhält ein **aktuelles**, entsprechend obiger Übersicht gegliedertes Skript zur Finanzberaterhaftung mit detailliertem Inhaltsverzeichnis in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@maav-service.de

Anmeldeformular: S. 25/26

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung13.12.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA BankR o. Handels- u. GesR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2017 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungs-kontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften dabei: Beratungspflichten bei drohender Insolvenz des Schuldners

2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten b.d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/ Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
– Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2018, 209 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Becksches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung in elektronischer Form als PDF Mailanhang. Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 24

Insolvenzrecht / Vollstreckung

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Jahres-Update: RVG, ZV & InsO 2018

13.11.2018: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar** für Rechtsanwälte und Mitarbeiter in Anwaltskanzleien

Wer aufhört, besser werden zu wollen, hört auf, gut zu sein.

Marie von Ebner-Eschenbach

Erworbenes Wissen muss aktuell bleiben!

Rechtsprechung und Gesetzgebung ändern sich teilweise Tag für Tag – das macht unseren Job sowohl spannend als auch teilweise „anstrengend“. Fortbildung muss sein, ist aber „einfach so, neben dem laufenden Tagesgeschäft“ nicht machbar... .

Deshalb: Alle Jahre wieder: Update zu den Themen **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Zwangsvollstreckung (ZV) und Insolvenzrecht**

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

(InsO) um alle im Laufe des Jahres ergangenen wichtigen Entscheidungen und anstehenden Gesetzgebungsvorhaben zu besprechen und durcharbeiten.

Und natürlich Ihre Fragen und Probleme:

Bringen Sie Ihre Akten mit!

Die Inhalte werden je nach aktuellen Fragestellungen und Entscheidungen erstellt und taggenau ergänzt!

Dipl. Rpfli (FH) K. Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzlei-management
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Geschäftsführer-, Gesellschafter- und Beraterhaftung / Privatinsolvenzrecht

17.12.2018: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter als auch an Rechtsanwälte, die häufig Geschäftsführer oder Gesellschafter vertreten. Ein Abriss über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Privatinsolvenz, die seit Inkrafttreten des Verkürzungsgesetzes 2014 ESUG die Praxis beschäftigen, rundet die Veranstaltung ab. Augenmerk wird dabei auch auf Besonderheiten gelegt, die im Privatinsolvenzverfahren eines (ehemaligen) Geschäftsführers bzw. Gesellschafters zu beachten sind.

I. Masseschmälerungshaftung (§ 64 S.1 GmbHG)

1. Additionsmethode vs. wirtschaftliche Betrachtung
2. und erlaubte Zahlungen
3. aktuelle BGH-Rechtsprechung und ihre Umsetzung in der Praxis
4. Schnittstelle Geschäftsführerhaftung / Anfechtung

II. Gesellschafterhaftung

1. update § 135 InsO
2. Hin- und Herzahlen, verdeckte Sacheinlage, Kapitalerhaltung

III. Beraterhaftung

1. aktuelle BGH-Rechtsprechung zur Steuerberaterhaftung
2. Haftung über die Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter?

IV. Privatinsolvenzrecht

1. Tendenzen in der Praxis seit Inkrafttreten des Verkürzungsgesetzes 2014 (§ 14 Abs.1 S.2 InsO - Weiterlaufen des Gläubigerantrages, Restschuldbefreiung, Stundung, Forderungen gemäß § 302 InsO)
2. aktuelle Probleme zum Umfang der Masse
3. Im Überblick: Praxis des (Privat-)Insolvenzplans
4. Exkurs: (ehemalige) Geschäftsführer und Gesellschafter in der Privatinsolvenz: Abgrenzung Regel- und Verbraucherinsolvenz; Besonderheiten

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in siebter Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und des demnächst erscheinenden Kommentars „Privatinsolvenzrecht“
- Schriftleiter der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 24

Petra Schmidtner, Geprüfte Rechtsfachwirtin, Ingolstadt

Intensiv-Seminar

Zwangsvollstreckung spezial – Die Anträge in der Forderungspfändung

25.01.2019: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar für Mitarbeiter/innen der Kanzlei**

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen und sich die Schwerpunkte der Sachbearbeitung in der Forderungspfändung aneignen oder diese vertiefen wollen. Es werden vielfältige Möglichkeiten und Vollstreckungstipps aufgezeigt, um in Geldforderungen des Schuldners effektiv pfänden zu können. Behandelt werden u.a.

- Pfändungsverfahren (Formularpflicht) und Zuständigkeiten
- Vorpfändung/vorläufiges Zahlungsverbot
- Pfändung von Forderungen des Schuldners (z. B. Arbeitseinkommen)
- Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens

- Zusammenrechnung mehrerer, einzeln unpfändbarer Arbeitseinkommen
- Zusammenrechnung von Geld- und Naturalleistungen
- Auskunfts- und Herausgabeanprüche gemäß § 836 III ZPO
- Besonderheiten der Unterhaltspfändung (bevorrechtigte Gläubiger)
- Rechtsbehelfe und Pfändungsschutzbestimmungen

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte ZPO, GKG, RVG und Taschenrechner mitbringen.

Petra Schmidtner

- geprüfte Rechtsfachwirtin
- geprüfte Ausbilderin nach der AEVO
- tätig in der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) und in den berufsschulbegleitenden Prüfungsvorbereitungskursen der Auszubildenden
- Referentin bei diversen Aus- und Fortbildungen für Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte und Rechtsreferendare, insb. für die Zwangsvollstreckung, Insolvenz- und anwaltschaftliches Gebührenrecht in Nürnberg, Regensburg und Erfurt
- Mitglied in diversen Prüfungsausschüssen für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte der RA-Kammern München und Nürnberg

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 23 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 24.

Immobilien

RiOLG Christine Haumer, Oberlandesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

Intensiv-Seminar

15.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht**

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, bei besonderer Berücksichtigung des Oberlandesgerichts München im Zeitraum 11/2017 – 11/2018 zu:

1. Bauvertragsrecht

- Werklohnanspruch des Unternehmers
- Höhe der Vergütung, Nachträge
- Abnahme, Abrechnungsverhältnis
- Mängelrechte, Schadensersatz
- Abwicklung des Vertrages bei Kündigung
- Anspruchsicherung
- Besonderheiten bei Bauträgerverträgen
- Erste Erfahrungen mit dem neuen Bauvertragsrecht

2. Architektenrecht

- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Vergütung, insb. Umgehen mit Schlussrechnungen
- Haftungsfragen
- Honorarfragen

3. Besonderheiten des Bauprozesses

- Einstweiliger Rechtsschutz, insb. § 650d BGB
- Streitverkündung
- Selbständiges Beweisverfahren
- Teil-/Grundurteil
- Vergleich

RiOLG Christine Haumer

- Beisitzende Richterin im 9. Bausenat am Oberlandesgericht München
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Christian Stadt, RiAG Dr. Lucia Mühlbauer, Amtsgericht München

Schnittstellen zwischen Miet- und Wohnungseigentumsrecht – Wo „zwick't s“?

Intensiv-Seminar

20.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht**

Das Seminar behandelt zahlreiche Berührungspunkte und Spannungsfelder im Bereich zwischen Miet- und Wohnungseigentumsrecht.“

Dazu werden systematische Grundlagen beider Rechtsgebiete anhand von Fällen zu drei wichtigen Bereichen aufgezeigt.

1. Die Nutzung und der Gebrauch einer Mietsache, die zu einer Wohnungseigentümergeinschaft gehört:
Mietrecht contra Wohnungseigentumsrecht – Kalkulierbares Risiko für Vermieter?

2. Bauliche Maßnahmen im Spannungsfeld zwischen Miet- und Wohnungseigentumsrecht:

Erhaltung und Modernisierung einer vermieteten Eigentumswohnung –
Schwerer als gedacht?

3. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Betriebskostenabrechnung nach § 556 BGB und Jahresabrechnung nach § 28 WEG:
Auswirkungen auf Vermieter und Mieter –
Handlungspflicht(en) für vermietende Wohnungseigentümer?

RiAG Christian Stadt

- Weiterer aufsichtführender Richter und Leiter der Abteilung 4 für Miet- und Wohnungseigentumsrecht beim Amtsgericht München
- Referent an der Deutschen Richterakademie, bei der Rechtsanwaltskammer für München und Oberbayern, auf dem Münchner WEG-Forum und auf dem Münchner Immobilienforum des Verbands der Immobilienverwalter in Bayern – VdIV Bayern e.V.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Dr. Lucia Mühlbauer

- Seit mehreren Jahren Mietrichterin am Amtsgericht München
- Tutorin für junge Richter/-innen

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 24

RiOLG Christine Haumer, OLG München, VRiLG Hubert Fleindl, LG München I

Intensiv-Seminar

Aktuelle Probleme des Zivilprozesses im Miet- und Baurecht

06.12.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Miet- u. WEG Recht oder FA Bau- u. Architektenrecht

Das Seminar richtet sich an alle forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, insbesondere an Fachanwälte für Baurecht sowie Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das neu konzipierte Seminar behandelt und vertieft das für den anwaltlichen Vertreter relevante prozessuale Rüstzeug zur Durchsetzung der Ansprüche des Mandanten in erster und zweiter Instanz. Daneben beleuchten unsere Referenten anhand konkreter, der Praxis entnommener Fälle, typische Fehlerquellen in Bau- und Mietprozessen und zeigen in taktischer und prozessrechtlicher Hinsicht die Lösungsstrategien für den forensisch tätigen Rechtsanwalt auf.

Besondere Schwerpunkte sind:

1. Selbständiges Beweisverfahren
2. Einstweiliger Rechtsschutz nach dem neuen Bauvertragsrecht

3. Einstweiliger Rechtsschutz im Mietrecht

- Räumung gegen Dritte
- Modernisierung
- Versorgungssperren

4. Wiedereinsetzung

5. Beteiligung Dritter

- Nebenintervention/Streitverkündung

6. Ausgewählte Probleme Beweisaufnahme, z.B. Substantiierungspflichten, insbes. bei Mietmängeln

7. Streitwertfragen

8. Schriftsatzfristen/Präklusion

9. Eventualanträge

10. Vergleich/Vergleichsformulierungen

RiOLG Christine Haumer

- besitzende Richterin eines Bau-senates am Oberlandesgericht München

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Berufungs- und Beschwerdekammer für Miet- und Insolvenzsachen am Landgericht München I

Beide Referenten sind didaktisch erfahrene Dozenten und durch eine Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen ausgewiesen.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Friedemann Stornel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.

Kompakt-Seminar

Aktuelles Mietrecht – Fragen und Probleme aus der Rechtsprechung 2018

18.12.2018: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Wie schon in den vergangenen Jahren ist auch für dieses Jahr festzuhalten, dass fernab von der mietenpolitischen Diskussion etwa um die Mietpreibremse die für die Praxis wichtige mietrechtliche Entwicklung maßgeblich durch die Rechtsprechung vorangebracht wird. Einerseits wirken die „Leuchtturmentscheidungen“ des BGH insbesondere zur Gewährleistung bei Lärmstörungen und zur Übertragung von Schönheitsreparaturen auf den Wohnungsmieter fort und werden von den Instanzgerichten hinterfragt. Andererseits muss das breite Spektrum weiterer praxiswichtiger Fragen, das ebenfalls Gegenstand der Rechtsprechung ist, beachtet werden. Aus Gründen der Aktualität, aber auch wegen des Erfordernisses einer inhaltlichen Begrenzung beschränkt sich die Themenauswahl auf im Jahre 2018 veröffentlichte Rechtsprechung. Die Auswahl steht – wie in jedem Jahr – unter dem Vorbehalt der Aktualisierung bis zum Seminarbeginn.

1. Vertrag – Vertragsgestaltung – Vertragseintritt

Gesetzliche Schriftform bei langfristigen Verträgen: gehört zur Schriftformwahrung der Austausch der Vertragsurkunden dazu? – Muss eine auf mehrere Jahre bezogene Verlängerungsoption in einem langfristigen Mietvertrag in Schriftform ausgeübt werden oder kann Telefax genügen? – Miete oder Pacht: die Photovoltaikanlage auf fremdem Dach – welche Kündigungsfristen gelten? – Rechtsfolgen bei Doppelvermietung: „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“? – Ist ein Mieterwechsel durch bloße Umfirmierung zulässig?

Forts. nächste Seite

Prof. Dr. Friedemann Stornel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@max-service.de

Anmeldeformular: S. 25/26

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 23 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 24.

Forts. Stornel, Aktuelles Mietrecht – Fragen und Probleme aus der Rechtsprechung 2018

2. Mietgebrauch

„Überlassung zur Nutzung“ (z.B. Einbauküche oder Auslege ware): bloße Leibe oder doch Miets wegen Umgebung der unabdingbaren Minderungsbefugnis? – Hundehaltung in der vermieteten ETW: Anspruch des Mieters auf Erlaubnis trotz entgegenstehenden Beschlusses der WE-Versammlung? – Erstreckt sich die vertragliche Verkehrssicherungspflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter auch auf den öffentlichen Grund vor dem Mietgrundstück, selbst wenn den Vermieter dort keine Anliegerpflichten (hier: Winterdienst) treffen? – Wie und mit welchen Rechtsfolgen sind Modernisierungsmaßnahmen des Vermieters von erheblichen baulichen Veränderungen der Mietsache abzugrenzen?

3. Gewährleistung – Vertragsstörungen

Neues zur Minderung wegen Bau- und Straßenbaulärm in der Nachbarschaft und Beweislast (Abgrenzungen zum „Bolzplatzurteil“ des BGH)? – Liegt ein Mietmangel vor, wenn eine Modernisierungsmaßnahme des Vermieters als solche zu Gebrauchsnachteilen gegenüber dem früheren Zustand führt (oder wird durch die Modernisierung die „Sollbeschaffenheit“ neu bestimmt)? – Was muss ein Mieter darlegen, der sich auf eine Mietminderung wegen (massiver) Feuchtigkeitsschäden beruft? Schadensersatzanspruch des Vermieters: wann muss dem Mieter eine Frist zur Schadensbeseitigung gesetzt werden? – Ausweg aus der Schadenshaftung: Plausibilitätskontrolle? – Wann verjährt der Anspruch des Vermieters auf Unterlassung von vertragswidriger Nutzung?

4. Mietsicherung – Mietsicherheiten – Betriebskosten

Neues zur Zulässigkeit und Schlüssigkeit von (Miet-)Saldoklagen: Wie werden Teilleistungen auf Mietrückstände verrechnet? – Konkludente Zustimmung des Mieters zur Mieterhöhung durch wiederholte vorbehaltlose Zahlung trotz Schriftformklausel? – Anforderungen an die Änderungserklärung bei Indexmieten? Gelten Verwertungsbeschränkungen der Mietsicherheit auch nach Beendigung des Mietverhältnisses fort? – Welche Auswirkungen haben „Fallen“ in der Bürgschaftserklärung auf die Kautionsabrede? – Vermieterpfandrecht an Fahrzeugen des Mieters bei Entfernung vom Mietgrundstück? Neues zur Flächenberechnung bei der Betriebskostenabrechnung? – Datenschutz und Beleginsicht in fremde Verbrauchsdaten? – Anspruch des Mieters auf Rückerstattung von Betriebskostenvorauszahlungen bei unterlassener Abrechnung?

5. Kündigung und Vertragsbeendigung

Konkludente Kündigung durch bloßes Räumungsverlangen? – Erweiterter Kündigungsschutz von Endmietern bei Zwischenvermietung im Interesse des Zwischenmieters? – Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses wegen drohender finanzieller Leistungsunfähigkeit? – Voraussetzungen für eine Eigenbedarfskündigung nach Veräußerung an eine GbR zugunsten eines Gesellschafters? – Unter welchen Voraussetzungen kann der Gewerberaummiet den Räumungsanspruch nach fristloser Kündigung wegen Zahlungsverzugs abwenden? – Ist bei Zahlungsverzug des Wohnraummieters eine mit der fristlosen Kündigung hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung noch zulässig? – Wie ist der Mietausfallschaden bei vorzeitiger Mietbeendigung zu berechnen?

6. Vertragsabwicklung

Kann der Veräußerer nach Eigentumsumschreibung einen von ihm begonnenen Räumungsrechtsstreit gegen den Mieter im eigenen Namen weiterführen? – Räumungsverfügung gegenüber Dritten bei der Gewerberaummiete: Angleichung an die Rechtslage bei der Wohnraummiete? – Wie wirken sich Mängel am Mietobjekt auf die Höhe der Nutzungsentschädigung aus? – Ist die Übertragung von laufenden Schönheitsreparaturen auch bei Übergabe einer renovierten Wohnung (noch) zulässig? – Verpflichtet eine Formulklausel in einem Gewerberaummietvertrag, nach der die Räume bei Mietende „in bezugsfertigen Zustand“ zurückzugeben sind, den Mieter zu einer Schlussrenovierung? – Können Beginn und Verlängerung der kurzen Verjährungsfristen bei der Wohnraummiete formularmäßig verändert werden?

Aktualisierungen aus Anlass neuester Rechtsprechung bis zum Seminarbeginn bleiben vorbehalten.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Friedemann Stornel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

VRiLG Dr. Günter Prechtel, Landgericht München I

Kompakt-Seminar

Dauerbrenner Schönheitsreparaturen – Wie geht's weiter – unter besonderer Berücksichtigung des AGB-Rechts

30.01.2019: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

Für jeden Rechtsanwalt, der mit Mietsachen befasst ist – sei es auf Vermieter – oder Mieterseite, ist die Kenntnis der aktuellen Rechtsprechung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere im Zusammenhang mit Schönheitsreparaturen unerlässlich.

So werden Vertragsabschlüssen insbesondere über Wohnräume in der Praxis nahezu ausschließlich vorformulierte Muster zugrunde gelegt, in denen sich fast immer Regelungen über Schönheitsreparaturen befinden. Für die Mietvertragsparteien kann sich die Frage, wer diese zu tragen hat, auch finanziell mehr oder weniger erheblich auswirken. Obgleich bis vor einiger Zeit alles geklärt zu sein schien, hat der BGH in den Urteilen vom 18. März 2015 seine bisherige Rechtsprechung zu den Schönheitsreparaturen teilweise völlig geändert, was zur Unwirksamkeit zahlreicher Schönheitsreparaturklauseln führt. Dies betrifft auch bereits bestehende Verträge und für neu abzuschließende stellt sich die Frage, ob eine wirksame Überwälzung der Schönheitsreparaturen auf den Mieter, wie bislang üblich, überhaupt noch möglich ist.

1. Inhalt, Art und Umfang von Schönheitsreparaturen
2. Abgrenzung zu Beschädigungen der Mietsache
3. Typische Schönheitsreparaturklauseln
4. Voraussetzungen und Auslegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen
5. Inhalt und Bedeutung der aktuellen BGH-Rechtsprechung

6. Was sind die Folgen einer unwirksamen Klausel?
7. Gesamtfektion und Summierungs-effekt als Risiko
8. Gibt es Umgehungs- bzw. Ausweichmöglichkeiten?
9. Voraussetzungen einer Individualvereinbarung
10. Regelungen in Übergabe- und Rückgabeprotokollen
11. Ist eine Übertragung auf den Mieter jetzt überhaupt noch möglich?
12. Ist ein Renovierungszuschlag zur Miete zulässig?
13. Ansprüche der Vertragsparteien bei Nichterfüllung der Renovierungsverpflichtung
14. Welche Verjährungsfristen gelten hierbei?
15. Besonderheiten bei Verbraucherverträgen
16. Wann überhaupt ist ein Vermieter Unternehmer?
17. Wer trägt für was die Beweislast?

VRiLG Dr. Günter Prechtel

- seit 1986 in der bayerischen Justiz tätig
- Vorsitzender Richter einer Mietberufungs- und erstinstanzlichen Zivilkammer am LG München I, zuvor u.a. RiAG München, Abteilung für Mietsachen
- erfahrener Referent in der Anwaltsfortbildung, insbes. auch für Fachanwälte für Miet- und WEG-Recht; Referent des Münchener Mietgerichtstages u.a.
- Begründer und vormaliger Autor des Handbuchs "Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess", Luchterhand, 7. Aufl. 2017; Autor von: „Der Reiseprozess“, RA-Micro-E-Book, 2004
- Verfasser zahlreicher Zeitschriftenaufsätze

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@max-service.de

Anmeldeformular: S. 25/26

Arbeitsrecht

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

Intensiv-Seminar

Ausgebucht: 09.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht
Zusatztermin: 07.12.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

**Unser bewährter Klassiker:
Update zum Arbeitsrecht 2018**

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

Wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 2. Halbjahr 2017, werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2018

- Ausschlussfristen und Mindestlohn
- Verlängerung von Kündigungsfristen – AGB-Kontrolle
- Pflicht zur Gewährung von Urlaub
- Rundung von Bruchteilen von Urlaubstagen
- Urlaubsentgelt nach Arbeitszeiterhöhung

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

BEM und kranke Arbeitnehmer – wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer alles richtig machen unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelungen im Bundesteilhabegesetz

Intensiv-Seminar

14.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

In Zeiten geburtenschwacher Jahrgänge und alternder Belegschaften stellt die Erkrankung von Arbeitnehmern für Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine große Herausforderung dar. Ein BEM-Verfahren nach § 167 Abs. 2 SGB IX (BEM) kann nicht nur zur Verringerung der Arbeitsunfähigkeitszeiten beitragen und die mit dem krankheitsbedingten Ausfall verbundenen betrieblichen und finanziellen Belastungen des Arbeitgebers vermindern, auch Arbeitnehmer können über ein BEM-Verfahren nach einer Erkrankung früher wieder in das Arbeitsleben integriert werden. Hierfür können vom Arbeitgeber auch finanzielle Unterstützungsleistungen durch die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter genutzt werden, die im Seminar dargestellt werden.

Das Seminar zeigt auf, in welchen Situationen des Arbeitslebens ein BEM-Verfahren sinnvoll oder sogar, z.B. vor Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung, zur Vermeidung rechtlicher Nachteile für Arbeitgeber geboten ist. Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen im Bereich des BEM unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gibt das Seminar auch einen Überblick über die Neuregelungen im Bundesteilhabegesetz. Ein besonderer Schwerpunkt

liegt auf der Darstellung eines BEM-Verfahrens in der betrieblichen Praxis anhand eines ausführlichen BEM-Ablaufplans mit konkreten Verfahrensschritten und Zuständigkeiten.

Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Fachanwältin für Sozialrecht und ihre Autorentätigkeit zum BEM große praktische Erfahrung in ihre Vorträge ein. Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit ausführlicher Darstellung der aktuellen Rechtsprechung, wichtigen Praxistipps und eines BEM-Ablaufplans.

I. Betriebliches Eingliederungsmanagement - BEM (§ 167 Abs. 2 SGB IX)

1. Zweck und Inhalt des betrieblichen Eingliederungsmanagements

- persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich
- Anforderungen der Rechtsprechung an ein ordnungsgemäßes BEM
- Mindeststandards
- neueste Rechtsprechung zum BEM bei Kurzerkrankungen und befristeter Erwerbsminderungsrente
- Reaktionsmöglichkeiten bei häufigen Kurzerkrankungen

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Auf. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Forts. nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 24

Forts. B. Schmidt, BEM und kranke Arbeitnehmer – ...

- Probleme bei langfristig erkrankten Mitarbeitern
- Klärung des Restleistungsvermögens des Arbeitnehmers
- Einschaltung des Betriebsarztes
- mögliche Maßnahmen im BEM/Rehaleistungen
- Präventionsmöglichkeiten zur Vermeidung weiterer AU-Zeiten

2. Information des betroffenen Mitarbeiters und Zustimmung

3. Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretungen

- Zwingende Mitbestimmung - § 87 BetrVG
- Betriebsvereinbarung

4. Einbindung der Rehabilitationsträger und des Integrationsamtes

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Förderungsmöglichkeiten durch Rehabilitationsträger und das Integrationsamt

5. Auswirkungen auf den Kündigungsschutz

- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Darlegungs- und Beweislast
- Kündigung nach Durchführung des BEM

6. Bedeutung für d. Zustimmungsverfahren nach d. §§ 168 ff. SGB IX bei Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers

7. BEM und Anspruch auf behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung

- Inhalt des Beschäftigungsanspruchs
- Beschäftigung von Mitarbeitern unter geänderten Bedingungen
- Klage und Klageantrag bei behinderungsgerechter Beschäftigung
- Darlegungs- und Beweislast unter Berücksichtigung des BEM
- Behinderungsgerechte Einrichtung und Gestaltung des Arbeitsplatzes
- Schadensersatzanspruch bei nicht leidensgerechter Beschäftigung unter Berücksichtigung des BEM

8. Stufenweise Wiedereingliederung u. BEM
9. Ablaufplan eines BEM

II. Neuregelungen im Bundesteilhabegesetz und neuer Kündigungsschutz für schwerbehinderte Arbeitnehmer nach § 178 Abs. 2 SGB IX

RAin Bettina Schmidt

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50) **In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

RA Dr. Jürgen Brand, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D., Hagen

Intensiv-Seminar

Ausgewählte Probleme im Sozialversicherungsrecht 2018 – insbesondere neue Rechtsprechung zu Scheinselbstständigkeit und GmbH Geschäftsführern in Familiengesellschaften

27.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

I. Allgemeines

II. Die einzelnen Problemfelder im Sozialversicherungsrecht

1. Statusprobleme – einschließlich der Rechtsprechungsänderung des BSG v. 31.3.2017 sowie v. 14.3.2018

- a. Allgemeines
- b. Statusfragen beim geschäftsführenden GmbH-Gesellschafter
- c. ... bei Ehegatten- und Verwandten-Arbeitsverhältnissen
- d. ... im Zusammenhang mit der Scheinselbstständigkeit
- e. Status und Versicherung von Werkstudenten
- f. Statusfeststellungsverfahren

2. Rentenversicherungspflicht der Selbstständigen

3. Probleme rund um den Werkvertrag und die Arbeitnehmerüberlassung – Die Neuregelungen des AÜG

4. Geringfügige Beschäftigungen

- a. Geld-Geringfügigkeit
- b. Zeit-Geringfügigkeit

5. Phantomlohn und Beitragspflicht

6. Arbeitsentgelt und Beitragspflicht

7. Künstlersozialversicherung und Sozialabgabe

8. Wertguthaben

9. Das Neueste von der CGZP-Rechtsprechung

RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- ausführliche Vita siehe Seite 9

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
siehe oben

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@max-service.de

Anmeldeformular: S. 25/26

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 23 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 24.

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München

Kompakt-Seminar

Aktuelle Entwicklungen und neue Rechtsprechung im Betriebsverfassungsrecht

30.11.2018: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht**

Die Veranstaltung befasst sich mit aktuellen Themen aus dem Betriebsverfassungsrecht.

Ziel ist ein Gesamtüberblick über das Rechtsgebiet, insbesondere durch Besprechung neuerer Entscheidungen vor allem des BAG und deren systemati-

sche Einordnung in den Gesamtzusammenhang. In den Blick genommen werden auch aktuelle Diskussionen und Entwicklungen im Betriebsverfassungsrecht.

Dr. Harald Wanhöfer

- Präsident des Landesarbeitsgerichts München
- Lehrbeauftragter an der Universität München

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Intensiv-Seminar

VRiBayLSG Stephan Rittweger, RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Update Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht – Gesetzgebung und Rechtsprechung 2018

12.12.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht**

Die anwaltliche Praxis hat an der Schnittstelle von Arbeits-/Sozialrecht immer wieder Klärungs- und Handlungsbedarf.

Unser Seminar widmet sich daher den aktuellen Entwicklungen in der Gesetzgebung und in der Rechtsprechung, die im Beratungs- und im Streitmandat Beachtung finden müssen. Neue Entscheidungen des Gesetzgebers sowie der Obergerichte werden selbstverständlich aktuell Berücksichtigung finden.

Aus dem Inhalt:

1. Sozialversicherungspflicht und Selbstständige

- Arbeitnehmerüberlassung und Solo-Selbstständige: Lösung oder Haftungsrisiko
- Rentenversicherung und Befreiung
- Freiwillige Versicherung in der GKV
- Unternehmerversicherung in der Berufsgenossenschaft

2. Hochaktuell: Fremdpersonal und selbstständige Erwerbspersonen aus (Ost-)Europa

- Alpenrind 1 und 2: Neue Vorgaben des EuGH
- Arbeitsrechtsstatut und Entgeltregelungen nach der Entsenderichtlinie und AEntG
- Internationales Beitragsrecht, Entsendung, Bescheinigung A 1

3. Arbeitsunfall und Berufskrankheit

- aktuelle Entwicklungen
- Beweisprobleme

4. Arbeitslosengeld und Freistellungen

- Besonderheiten zur Höhe des Arbeitslosengeldes
- Rubens- und Sperrzeiten
- Schaden und Haftung verhindern

4. Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben

ViBayLSG Stephan Rittweger

- Vorsitzender Richter am BayLSG München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am BayLSG München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 24

Mitarbeiter-Seminare

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Jahres – Update: RVG, ZV & InsO 2018

Intensiv-Seminar

13.11.2018: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar** *Rechtsanwälte und Mitarbeiter in Anwaltskanzleien*

Wer aufhört, besser werden zu wollen, hört auf, gut zu sein.

Marie von Ebner-Eschenbach

Erworbenes Wissen muss aktuell bleiben!

Rechtsprechung und Gesetzgebung ändern sich teilweise Tag für Tag – das macht unseren Job sowohl spannend als auch teilweise „anstrengend“. Fortbildung muss sein, ist aber „einfach so, neben dem laufenden Tagesgeschäft“ nicht machbar... .

Deshalb: Alle Jahre wieder: Update zu den Themen **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)**,

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Zwangsvollstreckung (ZV) und Insolvenzrecht (InsO) um alle im Laufe des Jahres ergangenen wichtigen Entscheidungen und anstehenden Gesetzgebungsvorhaben zu besprechen und durczuarbeiten.

Und natürlich Ihre Fragen und Probleme:
Bringen Sie Ihre Akten mit!

Die Inhalte werden je nach aktuellen Fragestellungen und Entscheidungen erstellt und taggenau ergänzt!

Dipl. Rpfli (FH) K. Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Petra Schmidtner, Geprüfte Rechtsfachwirtin, Ingolstadt

Zwangsvollstreckung spezial – Die Anträge in der Forderungspfändung

Intensiv-Seminar

25.01.2019: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar** *für Mitarbeiter/innen der Kanzlei*

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen und sich die Schwerpunkte der Sachbearbeitung in der Forderungspfändung aneignen oder diese vertiefen wollen. Es werden vielfältige Möglichkeiten und Vollstreckungstipps aufgezeigt, um in Geldforderungen des Schuldners effektiv pfänden zu können. Behandelt werden u.a.

- Pfändungsverfahren (Formularpflicht) und Zuständigkeiten
- Vorpfändung/vorläufiges Zahlungsverbot
- Pfändung von Forderungen des Schuldners (z. B. Arbeitseinkommen)
- Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens

- Zusammenrechnung mehrerer, einzeln unpfändbarer Arbeitseinkommen
- Zusammenrechnung von Geld- und Naturalleistungen
- Auskunfts- und Herausgabeanprüche gemäß § 836 III ZPO
- Besonderheiten der Unterhaltspfändung (bevorrechtigte Gläubiger)
- Rechtsbehelfe und Pfändungsschutzbestimmungen

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte ZPO, GKG, RVG und Taschenrechner mitbringen.

Petra Schmidtner

- geprüfte Rechtsfachwirtin
- geprüfte Ausbilderin nach der AEVO
- tätig in der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) und in den berufsschulbegleitenden Prüfungsvorbereitungskursen der Auszubildenden
- Referentin bei diversen Aus- und Fortbildungen für Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte und Rechtsreferendare, insb. für die Zwangsvollstreckung, Insolvenz- und anwaltliches Gebührenrecht in Nürnberg, Regensburg und Erfurt
- Mitglied in diversen Prüfungsausschüssen für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte der RA-Kammern München und Nürnberg

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 25/26

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 24

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
Intensiv-Seminar: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
Intensiv-Seminar: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

https://rak-muenchen.de/fileadmin/RAK-Redaktion/Downloads/06-Mitgliederservice/04-Mitteilungsblatt_Newsletter/01-Mitteilungsblatt/2015-4.pdf (hier Seite 9)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Bei Rücktritt länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die volle Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.

→ **Bezahlung: Nach dem Seminar** erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum
(Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

PKW

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdstraße, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Angela Baral

Telefon 089 55 26 32-37
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Fachinformationen
Schweitzer Sortiment oHG

Fachbuchhandlung am Lenbachplatz

Lenbachplatz 1
(Nähe Karlsplatz / Stachus)
80333 München

Telefon 089 55 134-153
eMail muenchen@schweitzer-online.de

Fragen, Wünsche

→ **Telefon** 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 25/26

Anmeldeformular S. 1/2

MAV GmbH
 Frau Angela Baral
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV ja neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an mich die KanzleiDas Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV Mitteilungen XI/2018

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 24) an für folgende/s Seminar/e:

Kroiß, Akt. Rechtsprechung z. Erb- u. Nachlassverfahrensrecht	[3]	06.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Sachenbacher, Kindschaftsrecht – Verfahren, Umgang, ...	[4]	28.11.18: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Hüßtege, Internationales Güterrecht - 29.01.2019: Was bleibt?...	[5]	29.01.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt B., BEM und kranke Arbeitnehmer – ...	[6]	14.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Brand, Ausgewählte Probleme i. Sozialversicherungsrecht 2018	[7]	27.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Rittweger/Zieglmeier, Update Schnittstelle Arbeits-SozialR – ...	[8]	12.12.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Meinhardt, Der kennzeichenrechtl. Unterlassungsanspruch...	[9]	14.12.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Finanzberaterhaftung	[10]	23.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung v. Finanzanlagen – ...	[11]	13.12.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Jahres-Update: RVG, ZV & InsO 2018	[12]	13.11.18: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Schmidt A., Geschäftsführer-, Gesellschafter- u. Beraterhaftung	[13]	17.12.18: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidtner, Zwangsvollstreckung spezial – Die Anträge ...	[14]	25.01.19: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	[15]	15.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stadt/Mühlbauer, Schnittstellen zwischen Miet u. WEG-Recht...	[15]	20.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Haumer/Fleindl, Akt. Probleme d. Zivilprozesses i. Miet- u. BauR	[16]	06.12.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Sternel, Akt. Mietrecht – Fragen und Probleme aus der ...	[16]	18.12.18: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Prechtel, Dauerbrenner Schönheitsreparaturen – ...	[18]	30.01.19: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schindler, Arbeitsrecht aktuell	[19]	07.12.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 23) / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

Seminar-Anmeldung

per Fax: 089 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)

Anmeldeformular S. 2/2

MAV GmbH
 Frau Angela Baral
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja neinDAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |Rechnung an mich die KanzleiDas Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV Mitteilungen XI/2018

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 24) an für folgende/s Seminar/e:

Schmidt B., BEM und kranke Arbeitnehmer – ...	[19]	14.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Brand, Ausgewählte Probleme i. SozialversicherungsR 2018	[20]	27.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wanhöfer, Akt. Entwicklungen neue Rechtspr. im BetrVR	[21]	30.11.18: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Rittweger/Zieglmeier, Update Schnittstelle Arbeits-SozialR – ...	[21]	12.12.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Jahres-Update: RVG, ZV & InsO 2018	[22]	13.11.18: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Schmidtner, Zwangsvollstreckung spezial – Die Anträge ...	[22]	25.01.19: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 23) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

genommen, der vom 11. bis 13. Oktober 2018 in Hannover stattfand. Einige Universitäten waren gleich mit mehreren Teams vertreten. Ziel der Veranstaltung ist es, das Verständnis der Studierenden für den Anwaltsberuf und berufsrechtliche Fragestellungen in einem praktischen Kontext zu behandeln. Anhand eines fiktiven Falles simulieren die Teilnehmer ein Gerichtsverfahren. Sie analysieren als Kläger und Beklagte den Fall, würdigen Beweismittel, setzen sich mit den Argumenten des Gegners auseinander und müssen schließlich in der mündlichen Verhandlung das Gericht von ihrer Position überzeugen. Jedoch profitieren nicht allein die Studierenden von diesem Wettbewerb. „Im zunehmenden Umfang nutzen mittelständische Kanzleien den Soldan Moot, um mit jungen Talenten ins Gespräch zu kommen und Praktikanten und Referendare für die eigene Praxis zu gewinnen“, berichtet **Prof. Dr. Christian Wolf**, Leiter des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) in Hannover und zuständig für die wissenschaftliche und organisatorische Durchführung des Wettbewerbs.

(Quelle: Soldan Institut, PM vom 16. Oktober 2018)

Aus dem Ministerium der Justiz

Bekämpfung Organisierter Kriminalität

Justizminister Bausback stellt Zentrale Koordinierungsstelle Vermögensabschöpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft München vor: "Organisierter Kriminalität noch effektiver den "Geldhahn zudrehen". Zugleich bestmögliche Opferentschädigung und damit konsequenter Opferschutz in Reinkultur!"

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback stellte gemeinsam mit dem Münchner Generalstaatsanwalt Reinhard Röttle die Zentrale Koordinierungsstelle Vermögensabschöpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft München vor, die Anfang Oktober ihre Arbeit aufnahm. Bausback in seinem Statement: „Bayern bekämpft bereits jetzt Organisierte Kriminalität intensiv und erfolgreich. Mit der neuen Zentralen Koordinierungsstelle Vermögensabschöpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft München wollen wir noch besser werden, indem wir bei der Haupttriebfeder jeder Organisierten Kriminalität ansetzen - dem Geld: Wir schaffen professionelle Strukturen, die insbesondere Organisierter Kriminalität noch effektiver den Geldhahn zudrehen und damit das Verbrechen an der Wurzel bekämpfen. Gleichzeitig tun wir alles dafür, dass Opfer ihren Schaden bestmöglich wieder ersetzt bekommen - das ist Opferschutz in Reinkultur!“

Im Sommer 2017 wurden die gesetzlichen Möglichkeiten der sogenannten Vermögensabschöpfung auf neue Füße gestellt und deutlich ausgeweitet. Das neue Recht sieht vor, regelmäßig die Tatbeute oder einen entsprechenden Geldbetrag beim Täter einzuziehen und damit dauerhaften Profit aus Straftaten zu unterbinden. Das Vermögen wird anschließend an die Opfer der Straftat zurückgegeben, damit diese entschädigt werden können. Überschüsse kommen dem Staatshalt zugute.

Bausback: „Es ist völlig klar: Verbrechen darf sich nicht lohnen! Wir treffen kriminelle Strukturen an ihrer empfindlichsten Stelle, wenn die Justiz den Straftätern Luxuskarossen, ihre Häuser, ihre Drogengelder, ihre Bitcoins wegnimmt und den Erlös den Opfern zurückgibt.“

Aufgabe der Zentralen Koordinierungsstelle wird es sein, bayernweit die Staatsanwaltschaften und Gerichte in komplexen Einzelfragen zu beraten, verfahrensübergreifende Fragestellungen zu koordinieren, Hilfestellung in Verfahren mit Auslandsbezug zu geben sowie die Fortbildung im Bereich Vermögensabschöpfung zu organisieren.

Bayerns Justizminister fordert abschließend zu besserer Bekämpfung der Organisierten Kriminalität im Bereich des Wohnungseinbruchdiebstahls die Ausweitung der Telekommunikationsüberwachungsmöglichkeiten. Nach geltendem Recht können die Strafverfolgungsbehörden die Telekommunikation nur dann überwachen, wenn der Verdacht eines Bandendiebstahls besteht. Es muss also zureichende Anhaltspunkte dafür geben, dass mindestens drei Personen an dem Einbruch beteiligt sind. Bausback: „Diese Hürde ist zu hoch. Unsere Strafverfolgungsbehörden müssen die Telekommunikation bereits beim Verdacht eines Wohnungseinbruchdiebstahls durch einen vermeintlichen Einzeltäter überwachen dürfen. So verbessern wir die Möglichkeiten deutlich, Bandenstrukturen aufzudecken und Strukturen Organisierter Kriminalität zu identifizieren. Die Telekommunikationsüberwachung wäre hier ein ganz wichtiger Türöffner für unsere Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Wir sollten ihnen diesen Schlüssel schleunigst an die Hand geben.“

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM 148/18 vom 09. 10.2018)

20 Jahre Römisches Statut

Staatsempfang zum 20-jährigen Jubiläum des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback gab im Rittersaal der Kaiserburg in Nürnberg einen Staatsempfang anlässlich des 20-jährigen Jubiläums des sogenannten Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs. Bausback in seinem Grußwort: "Seit den Hauptkriegsverbrecherprozessen nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges gilt Nürnberg als die Wiege des modernen Völkerstrafrechts. Vor 20 Jahren kam mit dem Römischen Statut eine ganz wichtige dauerhafte gerichtliche Institution hinzu: Der Internationale Strafgerichtshof. Er ist als erstes unabhängiges internationales Völkerstrafgericht der Geschichte eine unschätzbare Erbschaft für die ganze Menschheit."

Bausback erläutert: "Ob Warlords, Milizionäre oder Staatschefs - seit 20 Jahren gilt: Wer schwerste Straftaten wie Völkermord, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat, muss sich vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag verantworten und kann sich vor allem auch nicht mehr hinter der Staatenimmunität verstecken."

Dass der feierliche Staatsempfang in Nürnberg stattfindet, kommt nicht von ungefähr: Nürnberg ist nicht nur Wiege des modernen Völkerstrafrechts, es ist auch Sitz der Internationalen Akademie Nürnberger Prinzipien, die sich der Förderung des Völkerstrafrechts und der Menschenrechte widmet. Justizminister Bausback ist Mitglied im Stiftungsrat der Akademie.

Bausback richtete abschließend einen Appell an die internationale Staatengemeinschaft: "Es ist an der Zeit, dass auch die Staaten, die eine Ratifikation des Römischen Statuts bisher ablehnen, erkennen und anerkennen, dass die Stunde der internationalen Strafgerichtsbarkeit geschlagen hat. Das würde die Legitimation dieses so einzigartigen Gerichts nochmals deutlich steigern! Und es wäre ein deutliches Zeichen: Es geht hier um Verbrechen, die nicht ungesühnt bleiben dürfen! Die gesamte Staatengemeinschaft muss alles tun, um den Eindruck zu vermeiden, dass die Grundidee der Gerechtigkeit gegenüber schwersten Menschheitsverbrechen Schaden nehmen könnte."

Hintergrund:

Der Internationale Strafgerichtshof wurde mit dem Römischen Statut, einem völkerrechtlichen Vertrag, am 17. Juli 1998 ins Leben gerufen. Darin sind nicht nur alle wesentlichen Fragen über den Aufbau und die Arbeit des Gerichtshofs geregelt. Das Statut bildet vielmehr auch die materiell-rechtliche Grundlage seiner Urteile. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Definition der drei sogenannten Kernverbrechen Völkermord, Verbrechen

gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.

Das Römische Statut ist derzeit von 123 Staaten ratifiziert. Der Gerichtshof kann seine Gerichtsbarkeit grundsätzlich nur ausüben, wenn ein Verbrechen auf dem Gebiet oder durch einen Staatsangehörigen eines Staates begangen worden ist, der die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs anerkannt hat. Maßgebliche geopolitische Akteure wie insbesondere die Vereinigten Staaten, Russland und die Volkrepublik China lehnen eine Jurisdiktion des Gerichtshofs bisher ab.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM 155/18 vom 19.10.2018)

10 Jahre psychotherapeutische Fachambulanz für Sexual- und Gewaltstraftäter in München

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback nahm im Münchner Justizpalast am Festakt zum zehnjährigen Bestehen der psychotherapeutischen Fachambulanz für Sexual- und Gewaltstraftäter in München teil. Bausback in seinem Grußwort: "Das heutige Jubiläum macht mich sehr stolz! Denn 10 Jahre Sexual- und Gewaltstraftäterambulanz heißt 10 Jahre mehr Opferschutz! Die Sexual- und Gewaltstraftäterambulanzen in München, Nürnberg und Würzburg leisten einen ganz wichtigen Beitrag, unsere Bürgerinnen und Bürger davor zu schützen, dass gefährliche Gewalt- und Sexualstraftäter wieder rückfällig werden. Denn Therapie ist essentiell, um Rückfallrisiken zu minimieren. Und das ist wissenschaftlich belegt: Die Behandlung hat einen messbaren kriminalpräventiven Effekt. Die rund 1,7 Millionen Euro jährlich, die wir in der Justiz allein für die Münchner Fachambulanz im letzten Doppelhaushalt in die Hand genommen haben, sind daher eine echte Investition in mehr Sicherheit für unsere Bürgerinnen und Bürger!"

Allein in München haben sich bis zum 1. Oktober 2018 bereits 1.454 Probanden gemeldet, darunter 1.214 Sexualstraftäter und 240 Gewaltstraftäter. Für den Bereich der Sexualstraftäter konnte bayernweit ein positiver Effekt der Therapie wissenschaftlich belegt werden: So war in der Therapiegruppe die Rückfallrate mit 14 % signifikant niedriger als in der Kontrollgruppe (diejenigen, die keine Therapie absolviert haben). Dort betrug die Rückfallrate 39 %. Für die Gewaltstraftäter steht das Ergebnis der wissenschaftlichen Wirksamkeitsuntersuchung noch aus.

"Dies ist ein hervorragendes Ergebnis", so Bausback. "Aber natürlich ruhen wir uns darauf nicht aus!" Es sei ihm ein Herzensanliegen, die Versorgung über Außenstellen der bestehenden Fachambulanzen flächendeckend auszubauen. Begonnen werde damit schon bald in Memmingen, mit einer Außenstelle der Münchner Fachambulanz. In Kulmbach entstehe in Kürze eine Außenstelle der Würzburger Fachambulanz.

Bausback abschließend: "Dem Leiter der Fachambulanz in München, Herrn Dr. Feil, und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, gilt mein ganz besonderer Dank für ihren täglichen Einsatz! Ihre Arbeit ist alles andere als eine Selbstverständlichkeit. Ich wünsche Ihnen von Herzen auch weiterhin alles Gute und viel Erfolg bei dieser verantwortungsvollen Tätigkeit!"

Hintergrund:

Die psychotherapeutische Fachambulanz in München startete am 1. September 2008 als bayernweit erste Fachambulanz für Straftäter mit Unterstützung des Evangelischen Hilfswerks - zunächst als Fachambulanz für Sexualstraftäter. Mitte Juli 2013 folgte die Eröffnung der psychotherapeutischen Fachambulanz für Gewaltstraftäter. Seit Juli 2016 wird die Münchner Fachambulanz als einheitliche Fachambulanz für Sexual- und Gewaltstraftäter geführt.

Im Anschluss an die Eröffnung der Münchner Fachambulanz wurden in Bayern zwei weitere psychotherapeutische Fachambulanzen für Gewalt-

und Sexualstraftäter in Nürnberg (Sexualstraftäter im Jahr 2009, Gewaltstraftäter im Jahr 2014) und Würzburg (Sexualstraftäter im Jahr 2011, Gewaltstraftäter im Jahr 2014) aufgebaut. Sie werden seit 1. Januar 2018 jeweils als eine einheitliche Fachambulanz geführt. Dort wird wie in München eine spezialisierte Straftätertherapie geleistet, d.h. die Therapie ist an der Gefährlichkeit des Probanden ausgerichtet.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM 153/18 vom 17.10.2018)

Personalien

Antisemitismusbeauftragte bei den Generalstaatsanwaltschaften in München, Nürnberg und Bamberg

Antisemitismus – egal aus welcher Richtung und egal in welcher Form – ist eine der großen Geißeln unserer Gesellschaft. Das erleben wir leider gerade immer wieder. Mehr als 70 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges verbreitet sich auf einigen Schulhöfen "Jude" als Schimpfwort. Auf den Straßen in Berlin wird in beschämender Weise die israelische Flagge verbrannt. Und jüdische Bürger müssen mancherorts um ihre körperliche Unversehrtheit fürchten, wenn sie sich mit Kippa in der Öffentlichkeit bewegen. Das ist inakzeptabel und völlig unerträglich. Für die bayerischen Staatsanwaltschaften gilt seit jeher: Sie schauen bei antisemitischen Straftaten nicht weg, sondern ganz genau hin. Um Kompetenz und Erfahrung in diesem Bereich künftig noch besser zu bündeln und den Erfahrungsaustausch noch weiter zu verbessern, wird bei den drei Generalstaatsanwaltschaften in München, Nürnberg und Bamberg künftig jeweils ein Antisemitismusbeauftragter tätig sein.

Erster Antisemitismusbeauftragter der Münchner Generalstaatsanwaltschaft ist **Oberstaatsanwalt Andreas Franck**. Bausback: "Durch sein langjähriges Engagement bei der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung verkörpert Herr Franck die Idee des Antisemitismusbeauftragten in ganz besonderer Weise. Er ist in den Jüdischen Gemeinden und in der bayerischen Justiz gleichermaßen bestens vernetzt. Ich bin daher sicher, dass er seine Aufgabe als Multiplikator ganz hervorragend ausfüllen wird."

Antisemitismusbeauftragte der Nürnberger Generalstaatsanwaltschaft ist **Frau Oberstaatsanwältin Martina Heimann**. Ihr Pendant bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg ist **Herr Oberstaatsanwalt Thomas Goger**. Bausback: "Mit ihren über elf Jahren Erfahrung bei der Verfolgung von extremistischen und antisemitischen Straftaten ist Frau Heimann für diese Aufgabe geradezu prädestiniert! Und auch Herr Goger ist eine absolute Idealbesetzung: Als stellvertretender Leiter der Zentralstelle Cybercrime Bayern verfügt er über jahrelange Erfahrung in der Bekämpfung von Internetkriminalität. Dies ist im Hinblick darauf, dass antisemitische Propaganda heutzutage zunehmend über Online-Kanäle verbreitet wird, von großem Vorteil."

Die Antisemitismusbeauftragten sind künftig innerhalb der Justiz die zentralen Kontaktstellen für Zweifelsfragen im Zusammenhang mit jüdenfeindlichen Straftaten und wirken auf eine einheitliche Rechtsanwendung hin. Werden Ermittlungen bei verschiedenen Staatsanwaltschaften geführt, sollen die Antisemitismusbeauftragten diese koordinieren. Zudem vermitteln sie wichtiges Erfahrungswissen und die notwendige Sensibilität an die Staatsanwaltschaften in der Fläche. Nach außen fungieren die Antisemitismusbeauftragten als zentrale Ansprechpartner für jüdische Einrichtungen und für Behörden im In- und Ausland. Hierzu gehört auch die enge Kooperation mit dem Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für Jüdisches Leben und

gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe, Dr. Ludwig Spaenle.

Hintergrund:

Die polizeiliche Kriminalstatistik weist für das erste Halbjahr 2018 bundesweit 401 antisemitische Straftaten aus. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um über 10 %. Von diesen Straftaten sind 349 - also 87 Prozent - rechtsextremistisch motiviert. Nicht übersehen werden darf aber auch, dass auch Linksextremisten und Täter, die einer ausländischen oder religiösen, etwa islamistischen, Ideologie anhängen, antisemitische Straftaten begehen.

Auch in Bayern ist ein erheblicher Anstieg der Ermittlungsverfahren wegen antisemitischer Straftaten mit rechtsextremistischer Motivation festzustellen: Wurden 2014 in Bayern noch 62 Ermittlungsverfahren erfasst, waren es 2015 93 Verfahren, 2016 189 und 2017 290 Verfahren. Dabei handelt es sich schwerpunktmäßig um Taten im Bereich der Propagandadelikte bzw. der Volksverhetzung.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



Trainingsmaterialien zum EU-Familien- und -Erbrecht

Die Europäische Rechtsakademie (ERA) hat Trainingsmaterialien zur besseren Anwendung der EU-Verordnungen zum Familien- und Erbrecht vorgestellt, die grenzüberschreitende Scheidungs- und Unterhaltssachen, Kindesentführungs-Sachverhalte und Erbsachen betreffen. Die ERA hatte sich im Jahr 2015 mit Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz erfolgreich um EU-Fördergelder für die Erstellung der Trainingsmaterialien beworben. Das Ergebnis des Projekts ist nun kostenfrei in deutscher, englischer und französischer Sprache abrufbar.

Das Trainingsmaterial ist praxisorientiert aufgebaut und soll Wissen und Fertigkeiten europäischer Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender im Familien- und Erbrecht stärken. Es handelt sich um sechs Fallstudien auf zwei Niveaus (Anfänger und Fortgeschrittene) zu den Themen:

- Grenzüberschreitende Scheidungs- und Unterhaltssachverhalte (Verordnungen (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel IIa) und (EG) Nr. 4/2009)
- Elterliche Verantwortung in grenzüberschreitendem Kontext, inklusive Kindesentführungssachverhalten (Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel IIa))
- Grenzüberschreitende Erbsachen (Verordnung (EU) Nr. 650/2012)

http://www.era-comm.eu/Better_Applying_the_EU_Regulations/materials.html

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 19/2018 v. 26.09.2018)

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Sie möchten auch mit Gesetzen jonglieren?

5% Rabatt für Mitglieder

MAV GmbH
Ein Unternehmen des Münchener AnwaltVereins e.V.

www.rechtswirtschaft-muenchen.de



MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT e.V.

Programm 2018

geänderter Termin:

Dienstag, 20.11.2018 **Erfahrungen mit dem Erbschaftssteuerrecht**

Christine Meßbacher-Hönsch, Vorsitzende Richterin am Bundesfinanzhof, München und Dr. Roland Jüptner, Präsident des Bayerischen Landesamts für Steuern, München
Zeit/Ort: 18.00 Uhr, Konferenzsaal 270/II. OG des Münchener Justizpalastes

Montag, 03.12.2018 **Recht und Gerechtigkeit - Anmerkungen und Zuspitzungen aus christlicher Sicht**

Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm, Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Vorsitzender des Rates der EK
Zeit/Ort: 18.00 Uhr, Konferenzsaal 270/II. OG des Münchener Justizpalastes

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei.

In der Regel finden die Veranstaltungen um 18.00 Uhr im Münchener Justizpalast im Konferenzsaal 270 statt. Änderungen vorbehalten.

Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage der Münchener Juristischen Gesellschaft unter www.m-j-g.de.

Vorankündigung

LANGE NACHT DES MENSCHENRECHTS-FILMS IN MÜNCHEN

Mit den aktuellen Preisträger-Filmen des Deutschen Menschenrechts- Filmpreises

Mittwoch, 12. Dezember 2018, 19:00 Uhr
Hochschule für Fernsehen und Film München
Bernd-Eichinger-Platz 1, 80333 München

Der Deutsche Menschenrechts Filmpreis wird im Rhythmus von zwei Jahren vergeben und aktuell von 21 Veranstaltern getragen, darunter bundesweit tätige Organisationen der Menschenrechts-, Bildungs-, Kultur- und Medienarbeit, religiöse und kirchliche Organisationen sowie kommunale Einrichtungen. Zudem unterstützen Verbände und Einzelpersonen den Filmwettbewerb.

Die Veranstaltung ist öffentlich, der Eintritt kostenlos, freie Platzwahl. Eine Anmeldung ist aber unbedingt erforderlich.

20 |

Anmeldung und Platzreservierung unter:
muenchen@menschenrechts-filmpreis.de oder Telefon 089.74 38 96 57



Verkehrsanwälte Info

Kein Augenblicksversagen bei Verwechslung der für den links abbiegenden Verkehr maßgeblichen Ampel mit dem Licht der Straßenbahnampel

Das Amtsgericht Mannheim kommt in seinem Urteil vom 16.10.2017 zu dem Ergebnis, dass es bei einer Verwechslung der für den links abbiegenden Verkehr maßgeblichen Lichtzeichenanlage mit dem Licht der für die Straßenbahn geltenden Lichtzeichenanlage an der Rechtfertigung für den Wegfall eines qualifizierten Rotlichtverstößes verwirkten Fahrverbots unter dem Gesichtspunkt des so genannten Augenblicksversagens fehlt. Im Falle einer Verwechslung einer Ampel mit der für den fließenden Verkehr maßgeblichen Lichtzeichenanlage kann schlechterdings nur von grober Fahrlässigkeit gesprochen werden. Denn es handelt sich bei der Verpflichtung zur Unterscheidung einer Straßenbahnampel und der für den Kraftfahrer maßgeblichen Ampel um eine grundlegende, auch völlig einfach zu erfüllende Mindestanforderung, die ein Verkehrsteilnehmer in jeder Lage ohne weiteres bewältigen muss. Eine derartige Verwechslung lässt – wenn und soweit keine weiteren besonderen Umstände hinzutreten – nur den Schluss auf eine außerordentlich gravierende Pflichtverletzung des Betroffenen zu, bei der ein Absehen vom Regelfahrverbot nicht gerechtfertigt ist. Insbesondere ist auch zu beachten, dass die für die Straßenbahn geltende Lichtzeichenanlage weder rotes noch grünes Licht zeigen kann.

Die gegen das Urteil des AG Mannheim eingelegte Rechtsbeschwerde hat das OLG Karlsruhe mit Beschluss vom 06.04.2018 als unbegründet verworfen. Der Senat sah keine Anhaltspunkte für die Annahme eines so genannten Augenblicksversagens, welches den subjektiven Tatbestand einer groben Pflichtverletzung im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG entfallen lässt und damit Anlass gibt, vom Regelfahrverbot abzusehen. Der Ausdruck „Augenblicksversagen“ bestärkt nur den Umstand, dass der Betroffene für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum – einen Mo-

ment – die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Die hier gegebene Sachverhaltskonstellation ist weder einer der auf Rotlichtverstöße zugeschnittenen Fallgruppen eines nicht ausschließbar privilegierenden Augenblicksversagens, z. B. der des so genannten „Mitzieheffekts“ oder des „Frühstarters“, zuzuordnen noch mit einer solchen gleichzusetzen. Die vom Betroffenen geltend gemachte Verwechslung der besonderen – weder roten noch grünen – Lichtzeichen für die Straßenbahn mit dem für den allgemeinen Verkehr geltenden grünen Ampellicht offenbart eine gravierende Pflichtverletzung.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2018-12_p1.pdf

Ersatz der Sachverständigenkosten bei unbrauchbarem Gutachten

Das Amtsgericht Oldenburg hat durch Urteil vom 20.08.2018 – Aktenzeichen: 3 C 3142/18 (XXX) – entschieden, dass der Einwand der Beklagten, das erstellte Sachverständigengutachten sei unbrauchbar, der Pflicht zu Erstattung der Sachverständigenkosten nicht entgegensteht. Gutachtenkosten sind selbst dann zu erstatten, wenn sich ein Sachverständigengutachten als unbrauchbar erwiesen hat. Das Risiko des Fehlschlagens einer Kostenermittlung muss der Schädiger solange tragen, als den Geschädigten hinsichtlich der sorgfältigen Auswahl und der zutreffenden Information des Gutachters kein Verschulden trifft. Der Sachverständige ist kein Erfüllungsgehilfe des Geschädigten im Sinne des § 278 BGB. Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast zur Schadenshöhe regelmäßig schon alleine durch die Vorlage einer Rechnung des Sachverständigen. Ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbeitrages reicht grundsätzlich nicht aus. Der Schädiger bzw. seine Haftpflichtversicherung muss die Erforderlichkeit des aufgewandten Betrags substantiiert bestreiten.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2018-12_p2.pdf

Neues vom DAV

Viertes Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes:

DAV-Stellungnahme fordert weitergehende Änderungen

Der Wegfall der Niederlassungsfreiheit durch den Brexit würde insbesondere bei den schätzungsweise 8.000 bis 10.000 in Deutschland existierenden „private company limited by shares“ (Ltd.) zu einer persönlichen und unbegrenzten Haftung der Gesellschafter führen.

Der DAV unterstützt daher in seiner Stellungnahme Nr.: 47/2018 (https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-47-18-viertes-gesetz-zur-aenderung-des-umwandlungsgesetzes-77241?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2018/dav-sn_47-18.pdf) durch den Ausschuss Handelsrecht die vorgesehene generelle Öffnung der grenzüberschreitenden Verschmelzung auch auf Personenhandelsgesellschaften als zusätzliche Gestaltungsoption für einen Wechsel in eine inländische Rechtsform.

Der DAV hält es jedoch für wünschenswert, die Hineinverschmelzung auch in eine Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) zuzulassen.

BGH: Kein absoluter Schutz von Mandantenakten beim Anwalt

Mandantenunterlagen sind nicht immer gut beim Anwalt aufgehoben. Kommen sie als Beweismittel in Betracht, können sie schneller als gedacht der Beschlagnahme unterliegen wie auch die aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs zeigt, der hier seine bisherige Rechtsprechung fortführt.

Mehr dazu im Anwaltsblatt unter:

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/bgh-mandantenakten-beschlagnahm>

BGH hat keine Bedenken gegen einen Wahlaufwurf des DAV bei Kammerwahlen

Die Anfechtung der Wahl zum Berliner Kammervorstand im Jahr 2015 ist vor dem Anwaltsssenat des BGH gescheitert. Der BGH machte in der mündlichen Verhandlung klar, dass der Wahlaufwurf des DAV durch die Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte keine unzulässige Wahlbeeinflussung war – und auch Syndikusanwälte für den Kammervorstand wählbar seien.

Warum das Verfahren nicht mit Urteil, sondern mit einem Vergleich endete, berichtet das Anwaltsblatt unter:

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/bgh-wahlanfechtung-berliner-kammerwahl-2015-syndikus-w%C3%A4hlbar>

Stärkung des fairen Wettbewerbs Keine Schnellschüsse gegen angebliche Abmahnindustrie

Mit seiner Stellungnahme 48/18 (https://anwaltverein.de/de/newsroom/dav-sn-48-18-zur-staerkung-des-fairen-wettbewerbs?scope=modal&target=modal_reader_24&file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2018/dav-sn_48-2018.pdf) warnt der DAV vor einer Schwächung der Rechtsdurchsetzung. Er wehrt sich gegen die Vorwürfe, es bestünde ein Abmahn-Unwesen und regt an, hierüber belastbare neutrale Marktuntersuchungen durchzuführen, bevor der Gesetzgeber aktiv wird.

Insbesondere kritisiert er die jetzt im Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs angedachte Beschränkung der Klagebefugnis, die Streitwertbegrenzung und die Abschaffung des fliegenden Gerichtsstands. Er erinnert auch daran, dass die Durchsetzung des Verbraucherschutzes- und Wettbewerbsrechts und die Durchsetzung gewerblicher Schutzrechte in Deutschland traditionell mit den Mitteln des Privatrechts erfolgen.

European Lawyers in Lesbos in der New York Times

Das gemeinsam von CCBE und DAV initiierte Rechtsberatungsprojekt „European Lawyers in Lesbos“ (<https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/>) fand kürzlich Erwähnung auf der Titelseite der New York Times. In dem ausführlichen Artikel (<https://www.nytimes.com/2018/10/02/world/europe/greece-lesbos-moria-refugees.html>) werden die aktuellen Herausforderungen und die weiterhin höchst schwierige Situation im Flüchtlingslager Moria auf Lesbos geschildert. Die derzeit ankommenden Geflüchteten werden laut Phil Worthington (Geschäftsführer von European Lawyers in Lesbos) voraussichtlich bis mindestens März auf ihr Erstinterview warten müssen. Umso wichtiger ist die durch Probono-Arbeit ermöglichte individuelle Rechtsberatung der Kolleginnen und Kollegen vor Ort. Das seit Herbst 2017 als gGmbH von DAV und CCBE weitergeführte Projekt freut sich weiterhin über Unterstützung durch ehrenamtlich arbeitende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (<https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/volunteer/>) sowie über Spenden (<https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/fundingappeal.de>).

DAV bietet Muster, Merkblätter, Vorlagen und Tipps

Auf der Website des DAV finden Sie eine Vielzahl hilfreicher Dokumente rund um die Anwaltspraxis. Es stehen Ihnen Muster für Verträge, Stundensatz- und Pauschalvereinbarungen, Merkblätter und Vorlagen zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung, Tipps zur gezielten Social-Media-Nutzung für Anwältinnen und Anwälte und und vieles mehr zum Download zur Verfügung.

Alle DAV-Pressemeldungen, Stellungnahmen, DAV Depeschen finden Sie unter : <https://anwaltverein.de/de/newsroom>

Bildnachweis:

→ Titelbild: Goldener Herbst: Englischer Garten
Foto: C. Breitenauer.

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089 29 50 86

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00- 12.00 Uhr

Fax 089 29 16 10 46

E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089 55 86 50

Telefondienst 9.00- 12.00 Uhr

Fax 089 55 02 70 06

E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

Buchbesprechungen

Dr. Flemming Moos (Hrsg.)
Datenschutz- und Datennutzungsverträge
Formularbuch, inkl. CD;
2. neu bearbeitete Auflage 2018
1344 Seiten, Hardcover
Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Euro 129,00
ISBN 978- 3- 504 – 56100-0



22 |

Zur Besprechung steht das in 2. Aufl. erschienene Formularhandbuch zum Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich, also im Bereich der Unternehmen. Eingebunden ist das Buch mit dem für den Verlag typischen grau, weiß und roten Schutzeinband und umfasst insgesamt 1292 Seiten inklusive dem Sachverzeichnis.

Das Handbuch trägt den Untertitel „Vertragsmuster - Klauseln – Erläuterungen“, sodass man schon darauf hingewiesen wird, dass es sich hier um ein Buch handelt, welches Muster im

Bereich des Datenschutzes bereitstellt. Damit ist es erst das zweite Handbuch in Deutschland, welches nach der grundlegenden Reform des Datenschutzes Formulare und damit auch Anhaltspunkte zur Regelung bestimmter Themen in diesem Bereich zur Verfügung stellt.

Gleichzeitig mit dem Buch wird eine CD, die unter Windows und Mac OS verwendet werden kann, mitgeliefert, welche die Vertragsmuster in einem gängigen Format für Schreibprogramme zur Verfügung stellt.

Laut Liste haben an diesen Werk insgesamt 27 Bearbeiter mitgewirkt, wobei die meisten aus der Anwaltschaft stammen. Der Namensgeber ist als Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht in einer internationalen Kanzlei tätig. In seinem Bereich berät er nicht nur in Bezug auf die Informationstechnologie, sondern auch in der gesamten Bandbreite des Datenschutzrechts. Er ist an der Hamburger Schlichtungsstelle anerkannter Schlichter für IT-Streitigkeiten und Gutachter (rechtlich) beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein.

Das Buch unterteilt sich insgesamt in sieben Teile, wobei es dabei den Stand vom April 2018 wiedergibt. Dabei wurden gegenüber der 1. Auflage zwölf neue Mustertexte aufgenommen, sodass jetzt insgesamt 42 Mustertexte enthalten sind. Einige Muster enthalten dabei zusätzlich auch eine englische Sprachfassung.

Liest man dabei nur einmal die Überschriften der einzelnen Teile, stellt man schnell fest, dass hier aus allen möglichen Konstellationen heraus Muster zur Verfügung gestellt werden. Blättert man dann noch einmal kurz durch, lassen sich gelegentlich bildliche Darstellungen finden, die beispielsweise vertragliche Verhältnisse von unterschiedlichen Parteien visuell darstellen.

Die einzelnen Teile wiederum sind in verschiedene Paragraphen aufgeteilt und enthalten dazugehörige Thematiken. Jede Thematik folgt dabei dem immer gleichen Aufbau. Zunächst wird im Rahmen einer Einleitung das betreffende Themengebiet kurz angerissen, bevor dann in dem jeweiligen Muster ein Beispiel dafür gegeben wird, wie man diesen Bereich rechtlich gestalten könnte. Daran wiederum schließen sich die

Erläuterungen an, wobei hier zu jedem Punkt im Muster zahlreiche Anregungen gegeben werden.

Der erste Teil widmet sich der sogenannten Datenschutzorganisation. Hier findet man beispielsweise Anregungen für einen Arbeitsvertrag mit einem Datenschutzbeauftragten, einen Vertrag mit einem externen Datenschutzbeauftragten oder aber einen Vertrag zur Durchführung eines Datenschutzaudits.

Im zweiten Teil finden sich die klassischen Datenschutzverträge, wie etwa der Auftragsverarbeitungsvertrag, der Vertrag zur Datenträgervernichtung und einem Datentreuhändervertrag.

Der dritte Teil wiederum befasst sich mit den sogenannten Datennutzungsverträgen. Beispielhaft seien hier der Adressenkauf- und -überlassungsvertrag, der Marktforschungsvertrag und ein Vertrag zur Durchführung von Webanalysen genannt.

Das Buch bietet aber auch Beispiele für die Regelungen des Datenschutzes innerhalb des Unternehmens. Teil vier gibt Anregungen, wie man eine Unternehmensrichtlinie in Bezug auf den Datenschutz gestalten oder aber eine Betriebsvereinbarung zur Videoüberwachung abfassen könnte.

Gerade in Zeiten offener Grenzen dürfen natürlich Verträge über den internationalen Datentransfer nicht fehlen, die in diesem Buch in Teil fünf enthalten sind. Hier werden Anregungen gegeben, wie man beispielsweise den Datentransfer außerhalb Europas regeln könnte. Dabei werden zahlreiche unterschiedliche Möglichkeiten beleuchtet und entsprechende Hinweise gegeben.

Teil 6 und 7 enthalten dann schließlich keine kompletten Verträge mehr, sondern geben für gewisse Teilbereiche Hilfestellungen.

So finden sich hier Anregungen zur Gestaltung einer Datenschutzklausel in einem Kaufvertrag oder in einen Asset Deal. Oder aber auch Vorlagen dafür, wie man eine Datenschutzbestimmung für soziale Netzwerke oder eine Werbe- Einwilligung für E-Mail- und Telefonwerbung gestalten könnte.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich dieses Handbuch vor allem dadurch auszeichnet, dass man im Bereich des Datenschutzes hilfreiche Anregungen der Rechtsgestaltung in den unterschiedlichsten Konstellationen erhält. Gerade der Bereich Datenschutz ist für Viele noch mit vielen Fragezeichen versehen, sodass ein solches Handbuch auch für das Verständnis der Materie hilfreich sein kann.

Als Erwerber und Leser dieses Handbuchs kann man, egal ob als Einsteiger oder als Profi, in jedem Fall etwas für die alltägliche Arbeit und den Umgang mit dieser Rechtsmaterie lernen.

Rechtsanwalt Thomas R. M. Sachse,
FA für Gewerblichen Rechtsschutz, München



Frans van Cuyck de Myerhop
Stilleben mit Vögeln, um 1670
120 x 93 cm, Öl/Leinwand
Musea Brugge © www.lukasweb.be –
Art in Flanders vzw, Foto: Hugo Maertens

Lust der Täuschung.

Von antiker Kunst zur Virtual Reality

Ausgebucht: Mittwoch, 14. November 2018, um 17.45 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Führung mit Jochen Meister

»Die Welt will betrogen sein«, besagt ein altes Sprichwort, und in der Kunst kann das Getäuscht-Werden sogar Freude machen. Seit der Antike nutzen Künstler immer neue Techniken, um unsere Wahrnehmung zu manipulieren und uns mit ihrer Kunstfertigkeit zu verblüffen. Ob perfekte Material-Nachahmungen, das Erzeugen von Dreidimensionalität oder – höchst aktuell – von virtuellen Welten, in die man voll eintaucht, statt sie nur zu betrachten: Mit rund 100 Werken aus Malerei, Skulptur, Fotografie, Video und Design sowie mit raumgreifenden Medien-Installationen bietet die Ausstellung einen höchst abwechslungsreichen Parcours durch die (Kunst-)Geschichte und die visuellen Spielformen von Schein und Illusion. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Jörg Immendorff: Für alle Lieben in der Welt. For all the Beloved in the World

| 23



Jörg Immendorff | „Café Deutschland I“, 1978
Öl auf Leinwand, 282 x 330 cm
© Estate of Jörg Immendorff, Courtesy Galerie Michael Werner Märkisch Wilmersdorf, Köln & New York

Donnerstag, 22. November 2018, um 19.00 Uhr, Haus der Kunst
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Erst Ende der 1970er-Jahre fasste Immendorff (1945-2007) den Entschluss, seine Dreifach-Existenz als politischer Aktivist, Lehrer und Maler ganz auf die Seite der Kunst zu verlagern. Dabei markiert das Jahr 1976 in mancher Hinsicht ein Schlüsseljahr: Immendorff beteiligte sich an der Biennale in Venedig mit einer Flugblattaktion, die die „Freiheitsberaubung“ in der DDR attackiert und internationale künstlerische Kooperation als Vehikel zu ihrer Überwindung fordert; daran anschließend folgte 1978 der Einstieg in den Café Deutschland-Zyklus, angeregt durch Renato Guttusos Café Greco, das Immendorff in einer Ausstellung in Köln gesehen hatte. Die ca. 100 Werke umfassende Retrospektive folgt keiner strengen Chronologie der Werke, vielmehr wird sie entscheidende Schwerpunkte der Werkentwicklung in Kapitel darstellen. (Text: Haus der Kunst)

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

[] Jörg Immendorff Dr. Kvech-Hoppe 22.11.2018, 19.00 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname	
.....		
Straße	PLZ, Ort	
.....		
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
.....		
Unterschrift	Kanzleistempel	
.....		



Antonio Pollaiuolo, Nackter Bogenschütze, 1470-1475
 Feder in Braun, laviert, über einer Vorzeichnung
 mit grauem Stift auf Papier, 26,1 x 18,2 cm
 Berlin, Staatliche Museen Preußischer Kulturbesitz,
 Kupferstichkabinett
 © bpk / Gemäldegalerie, SMB / Jörg P. Anders

Florenz und seine Maler. Von Giotto bis Leonardo da Vinci

Ausgebucht: Mittwoch, 05. Dezember 2018, um 17.45 Uhr, Alte Pinakothek
 Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Zusatztermin: Mittwoch, 19. Dezember 2018, um 16.45 Uhr, Alte Pinakothek
 Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Innovativ setzten sich die Maler im Florenz der Medici mit Themen, Formen und Techniken auseinander. Mit neuem Selbstbewusstsein erforschten sie die Wirklichkeit und suchten nach den Gesetzen von Harmonie und Schönheit, sie zeichneten nach der Natur und studierten die Werke der Antike. So gewannen sie nicht nur für profane Bilderzählungen und Porträts, sondern auch für die Bilder der privaten und kirchlichen Andacht eine nie dagewesene Vielfalt künstlerischer Ausdrucksmöglichkeiten.

Mit rund 120 Meisterwerken des 15. Jahrhunderts widmet sich die Ausstellung den bahnbrechenden Neuerungen der Kunst am Geburtsort der Renaissance und präsentiert das Schaffen der herausragenden Maler und ihrer Werkstätten. Hochkarätige Gemälde, Skulpturen und Zeichnungen eröffnen facettenreiche Einblicke in die Ideenwelt und Arbeitsweise der Künstler. (Text: Alte Pinakothek)

Vorschau Winter/Frühjahr 2019

Erzählen in Bildern. Leopold Bode und Eduard von Steinle

Mittwoch, 16. Januar 2019, um 18.15 Uhr, Schack Galerie, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Alex Katz

Donnerstag 31. Januar 2019, um 17.45 Uhr, Museum Brandhorst, Führung mit Dr. Angelika Greppmair-Müller

Donnerstag, 04. April 2019, um 18.15 Uhr, Museum Brandhorst, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Phantastisch! Alfred Kubin und der »Blaue Reiter«

in Planung, Lenbachhaus, Führung mit Dr. Angelika Greppmair-Müller

Samurai-Pracht des japanischen Rittertums.

Die Sammlung Ann und Gabriel Barbier-Mueller

in Planung, Lenbachhaus, Führung mit Dr. Angelika Greppmair-Müller

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
 (Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

<input type="checkbox"/> Florenz und seine Maler	Dr. Kvech-Hoppe	05.12.2018, 17.45 Uhr	leider ausgebucht!
<input type="checkbox"/> Florenz und seine Maler	Dr. Kvech-Hoppe	19.12.2018, 16.45 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname	
.....		
Straße	PLZ, Ort	
.....		
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
.....		
Unterschrift	Kanzleistempel	
.....		

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	25
→ Bürogemeinschaften	26
→ Vermietung	27
→ Kanzleiübernahme	27
→ gegen Abholung abzugeben	27
→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter	27
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter	27
→ Termin- / Prozessvertretung	28

→ Schreibbüros	28
→ Dienstleistungen.....	28
→ Übersetzungsbüros.....	28
→ Anzeigenpreisliste (Auszug)	28

Die vollständigen Mediadaten, Anzeigenpreise und die Adressen für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

**Anzeigenschluss für die
Mitteilungen Dezember 2018 14. November 2018**

Stellenangebote an Kollegen



Unsere etablierte Kanzlei im Zentrum von München ist im Öffentlichen Recht und Zivilrecht spezialisiert. Im Verwaltungsrecht sind wir z.B. im Planfeststellungsrecht, im Baurecht, bei größeren Infrastrukturprojekten und bei der Beratung von Städten und Gemeinden aktiv, im Zivilrecht u.a. im Gesellschaftsrecht, Erbrecht und in weiteren Spezialgebieten. In unseren Kernbereichen betreuen wir auch bundesweit komplexe Mandate auf höchstem juristischen Niveau. Nähere Infos unter www.shv-law.de.

Zur Verstärkung suchen wir eine/-n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.

Sie haben mindestens befriedigende Examina und bringen ggf. weitere Zusatzqualifikationen sowie evtl. Berufserfahrung mit? Sie haben eine ausgeprägte Neigung zum Anwaltsberuf? Sie haben Freude an der Arbeit in einer kleinen, aber hochspezialisierten Sozietät, in einem sehr kollegialen und freundlichen Arbeitsumfeld? Dann freuen wir uns sehr auf Ihre Bewerbung!

Wir bieten die Möglichkeit sowohl zur Mitarbeit an anspruchsvollen Mandaten als auch zur eigenständigen Fallbearbeitung. Hierbei haben Sie von Anfang an unmittelbaren Kontakt zu Mandanten, Behörden und Gerichten. Mittelfristig besteht Sozietätsaussicht.

SIEBECK HOFMANN VOßEN RECHTSANWÄLTE

Frau Rechtsanwältin Dr. iur. Nicole Voßen, LL.M.
Herr Rechtsanwalt Michael Hofmann
Karolinenstr. 4, 80538 München
E-Mail: kontakt@shv-law.de



Wir sind eine renommierte und alteingesessene Rechtsanwaltskanzlei im Herzen von München-Schwabing direkt an der Leopoldstraße in unmittelbarer Nähe des Siegestors. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Wirtschaftsrecht (insbesondere Gesellschaftsrecht) sowie im Steuer-, Immobilien- und Arbeitsrecht. Ferner bieten wir auch Mediation an.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir in Vollzeit oder Teilzeit eine/n hochqualifizierte/n und engagierte/n

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

in den Bereichen **Wirtschaftsrecht (insbesondere Gesellschaftsrecht) und Arbeitsrecht**

mit einschlägiger Berufserfahrung, zunächst in Bürogemeinschaft oder freier Mitarbeit. Angestrebt ist die anschließende Aufnahme als Sozia/Sozios.

Eine anspruchsvolle, eigenverantwortliche und interessante Tätigkeit in schönen Kanzleiräumlichkeiten mit angenehmer Arbeitsatmosphäre wartet auf Sie. Die Tätigkeit ist aufgrund unseres bunten Mandantenstamms (kleine und mittlere Unternehmer aus ganz verschiedenen Branchen sowie Privatpersonen) abwechslungsreich und anspruchsvoll.

Uns vereint der Ehrgeiz, für unsere Mandanten hochqualitative Rechtsberatung zu erbringen und der Anspruch, Spaß an der Arbeit zu haben. Sie sollten daher neben Engagement und Zuverlässigkeit vor allem auch Begeisterung für den Anwaltsberuf mitbringen.

Wenn Sie darüber hinaus überdurchschnittlich qualifiziert und motiviert sind und gute Englischkenntnisse vorweisen können, sollten wir uns kennenlernen. Wir freuen uns auf eine langfristige und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte (gerne auch per E-Mail) an:

SCHÖFER, JEREMIAS & KOLLEGEN
Leopoldstraße 11 a, 80802 München
sekretariat@schoefer-jeremias.de

RA-MICRO

RA-MICRO ist eine dynamische und zukunftsorientierte Firma mit wegweisenden Softwarelösungen für Windows-PCs und mobile Endgeräte. Zur Verstärkung und Unterstützung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Juristen (m/w) auf freiberuflicher Basis

für die RA-MICRO Landesrepräsentanz Bayern in München.

Ihre Aufgaben:

Führen Sie zweimal pro Woche Informationsveranstaltungen zu unterschiedlichen Themen durch und verbinden Ihren Willen zur erfolgreichen Karriere mit unserem Erfolg der Nr. 1 im Softwaremarkt für deutsche Anwaltskanzleien.

Unser Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften (mind. 1. Staatsexamen)
- Kundenorientiertes Arbeiten, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit
- Vorkenntnisse im Umgang mit der RA-MICRO Kanzleisoftware (wünschenswert)

Wir bieten:

- Umfangreiche Einarbeitung mit langfristiger Perspektive
- Moderne Arbeitsbedingungen in einem unkonventionellen Unternehmen
- Sehr gute soziale Leistungen

Bei uns macht Leistung Spaß!

Starten Sie durch und bewerben Sie sich jetzt!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter E-Mail Bewerbung@ra-micro.de

MALTRY

RECHTSANWÄLTINNEN

Wir sind eine seit 1984 fest in München etablierte Kanzlei, spezialisiert auf das Familien- und Erbrecht.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine/n engagierte/n, erfahrene/n und qualifizierte/n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt vorzugsweise Fachanwältin/Fachanwalt für Familienrecht.

Sie sollten Interesse an selbständigem Arbeiten in einem freundlichen Team haben. Unsere Kanzlei verfügt über eine moderne IT-Infrastruktur und ist zukunfts- und wachstumsorientiert ausgerichtet. Es erwarten Sie spannende Fälle auf dem Gebiet des Familien- und Erbrechts auch mit internationalem Bezug. Wir bieten auch Teilzeit, Homeoffice, Festanstellung oder freie Mitarbeit. Bei persönlicher und fachlicher Eignung ist die Partnerschaft möglich.

Interessiert?

Dann freuen wir uns auf Ihre vollständige Bewerbung unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins und Ihrer Gehaltsvorstellung an:

Frau Renate Maltry
Tel. 089/30779144
renate.maltry@rechtsanwaeltinnen.com

Maltry Rechtsanwältinnen

Hohenzollernstr. 89
80796 München
www.rechtsanwaeltinnen.com

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit / Vermietung

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit zur Zeit acht Anwälten in München, zentral am Heimeranplatz gelegen und sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Wir vermieten ab sofort mehrere Büroräume (auch einzeln) in Bürogemeinschaft an StB/in, RA/in oder WP/in. Bei Bedarf können auch Sekretariatsplätze geschaffen werden.

Gern kann die Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungszimmer, Buchhaltung, Küche, EDV, Kopierer, Telefonanlage sowie Tiefgarage) gegen faire Kostenbeteiligung mitbenutzt werden.

Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Ansprechpartner: RA Stefan Wenkebach

Rechtsanwälte Burger & Meyer-Gutknecht
Garmischer Straße 8, 80339 München
Tel. 089 5409490, mail@bmg-law.de

Bürogemeinschaft

In der Widenmayerstraße bieten wir in einem Altbau
- sehr repräsentatives Gebäude -

ein bis zwei, wenn gewünscht, komplett mit USM-Haller ausgestattete Räume in einer Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht an StB/WP/RA.

Die Räume haben jeweils eine Größe von ca. 20 m².

Die Nutzung eines Kopiergerätes und der Küche ist im Mietpreis inbegriffen.

Zur Mitbenutzung steht u. a. auch ein Besprechungsraum zur Verfügung.

Um Kontaktaufnahme unter Tel.: 089/21 21 66 0 oder per E-Mail: info@kanzlei-ebp.de wird gebeten

Rechtsanwalt sucht Bürogemeinschaft für 1 x wöchentliche Mandantengespräche (ausschließliche Fachgebiete: Erbrecht, Kapitalanlagerecht).

Kontaktaufnahme: info@kanzlei-lesch.de

Bürogemeinschaft / Vermietung Schwabing – Kaiserstraße 13

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei, bestehend aus drei Kollegen, tätig im Mietrecht, Verkehrsrecht, Familienrecht und Erbrecht.

Zum Ende des Jahres scheidet eine Kollegin aus. Wir bieten deshalb zum **01.01.2019** oder später ein Anwaltszimmer (15 m²) inkl. Büroinfrastruktur (Küche, Kopierer, Telefonanlage usw.) an. Ein Sekretariatsplatz könnte ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

**Kontakt: Rechtsanwältin Lorenz-von Heimburg,
Telefon 089 332431, info@kanzlei-heimburg.de**

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -
Mitte Schwabing, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich. Angebote an Chiffre Nr. 56 / November 2018 an den MAV.

Kanzleiübernahme

Kanzleiübernahme

Erfahrener Kollege mit zentral gelegener Kanzlei in München **übernimmt Ihre Zivilrechtskanzlei** zu Top-Konditionen.

Tel.: 0177 / 3 73 72 24

gegen Abholung abzugeben

NJW (gebunden) Jg. 1953-2017

Der Betrieb (gebunden) Jg. 1998-2011
gegen Abholung abzugeben.

**Tel: 089 20205007
mail: hr@brunhoeber-rechtsanwaelte.de**

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter

WITTING - CONTZEN & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

Für unsere seit über 25 Jahren etablierte und renommierte Kanzlei im Straf- und Zivilrecht im Herzen Schwabings suchen wir ab sofort für unser Strafrechtsreferat

eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n,

bevorzugt mit Berufserfahrung im Fachgebiet Strafrecht.

Sie sind freundlich im Umgang, motiviert, aufgeschlossen und haben Freude daran, unsere vier Strafverteidiger zu unterstützen? Sie arbeiten selbständig, sind teamfähig, beherrschen die gängigen MS-Office-Anwendungen und RA-Micro, haben aber vor allem Freude am Kontakt mit Menschen und suchen eine neue Herausforderung?

Dann sind Sie bei uns richtig! Wir bieten Ihnen ein freundliches, kollegiales Umfeld mit vier Strafverteidigern und zwei Zivilrechtlern, drei weiteren Rechtsanwaltsfachangestellten sowie studentischen Hilfskräften.

Ein vollständig eingerichteter EDV-Arbeitsplatz ist selbstverständlich, unsere sehr gute Erreichbarkeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (U-Bahn Giselstraße / Münchener Freiheit) ein weiterer Vorteil.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung an Frau Rechtsanwältin Dr. Arnemann, Witting, Contzen & Kollegen, Leopoldstr. 54, 80802 München, arnemann@leokanzlei.de

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaufgaben (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de

web: <http://www.cllb.de>

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)

Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener-anwaltverein.de) veröffentlicht.

Mediadaten unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/>

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die
MAV-Mitteilungen
Dezember 2018
ist der 14. November 2018**



**MACH ES WIE DER SCHNEEMANN,
SPENDE FREUDE.**



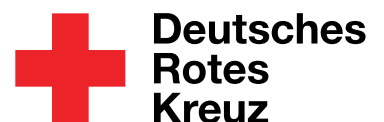
**WERDE WEIHNACHTSRETTER MIT EINER SPENDE
FÜR KINDER DIESER WELT!**

IBAN: DE63 3702 0500 0005 0233 07

BIC: BFSWDE33XXX

STICHWORT: NOTHILFE

[WEIHNACHTSRETTER.DE](https://www.weihnachtsretter.de)



Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Das beA mit links nutzen.

Digital geht einfach mehr.



GRATIS
Für anwaltliche
Berufsträger &
Fachangestellte

Kostenlose Informationsveranstaltungen in der RA-MICRO Landesrepräsentanz Bayern

Azubi-Camp

02.11.2018, 13:00–14:30 Uhr

RA-MICRO macht mobil – unterwegs mit den RA-MICRO Apps

05.11.2018, 15:00–16:30 Uhr

RA-MICROv – sichere Online-Kanzlei- EDV im Büro und in der Cloud

06.11.2018, 10:00–11:30 Uhr

13.11.2018, 10:00–11:30 Uhr

13.11.2018, 16:00–17:30 Uhr

19.11.2018, 13:00–14:30 Uhr

19.11.2018, 16:00–17:30 Uhr

DictaNet – professionelles

Diktieren im Büro und mobil

06.11., 16:00–17:30 Uhr

14.11., 10:00–11:30 Uhr

21.11., 11:00–12:30 Uhr

beA im E-Workflow

07.11., 10:00–11:30 Uhr

15.11., 16:00–17:30 Uhr

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

07.11., 16:00–17:30 Uhr

Das Besondere an RA-MICRO – Kanzleigründer-Starterhilfe

12.11., 13:00–14:30 Uhr

20.11., 11:00–12:30 Uhr

30.11., 13:00–14:30 Uhr

RA-MICRO Basiswissen

14.11., 15:00–16:30 Uhr

23.11., 13:00–14:30 Uhr

Mit RA-MICRO 1 gleich richtig anfangen

16.11., 13:00–14:30 Uhr

Anwalt im 21. Jahrhundert

22.11., 12:30–14:00 Uhr

Von außen im Büro arbeiten – RA-MICROv

26.11., 14:00–15:30 Uhr

27.11., 11:00–12:30 Uhr

28.11., 14:00–15:30 Uhr

29.11., 14:00–15:30 Uhr

Veranstaltungsort:

RA-MICRO Landesrepräsentanz Bayern
Maximiliansplatz 12b | 80333 München

Weitere Termine und Informationen unter
www.ra-micro.de/bayern

Jetzt anmelden:

www.ra-micro.de/bayern

repraesentanz@ra-micro-bay.de

Tel.: 089 260 100 80

RA-MICRO